

**Betriebshandbuch**

**für den**

**Wertstoffhof mit**

**Grüngutsammelplatz**

**Blaubeuren**



**Abfallwirtschaft**  
Alb-Donau-Kreis

Ulm, 17. November 2022

### ▪ Inhaltsübersicht

<b>1</b>	<b>Organisation und Verantwortung</b>	<b>4</b>
1.1	Verantwortliche Personen/Anlagenverantwortliche	4
1.1.1	Betreiber der Anlage/Träger der Abfallentsorgungsanlage	4
	Zuständige Sachbearbeiter (Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis)	4
1.1.2	Beschäftigte der Abfallentsorgungsanlage (Kommune)	5
1.2	Leistungen von Landkreis und Kommunen	6
1.3	Allgemeine Aufgaben und Pflichten des Betriebspersonals	6
<b>2</b>	<b>Anlagenbetrieb</b>	<b>7</b>
2.1	Öffnungszeiten	7
2.2	Zugelassene Abfälle	7
2.2.1	Wertstoffhöfe mit Grünabfallsammelplatz	7
2.2.2	Entsorgungszentren	8
2.3	Spezielle Aufgaben und Pflichten des Betriebspersonals	10
2.3.1	Kontrolle der angelieferten Abfälle/Wertstoffe - Eingangskontrolle	10
2.3.1.1	Berechtigung Privathaushalte	11
2.3.1.2	Berechtigung Gewerbebetriebe	11
2.4	Spezielle Vorgaben für Wertstoffe und Grünabfälle	12
2.4.1	Altpapier	12
2.4.2	Kartonagen, Pappe	13
2.4.3	Metalle	14
2.4.4	Altholz	15
2.4.5	Verwertbarer Bauschutt	16
2.4.6	Elektroaltgeräte	17
2.4.6.1	Allgemein	17
2.4.6.2	Haushaltskleingeräte, TK- und IT-Geräte	18
2.4.6.3	Elektroaltgeräte mit fest verbauten Batterien	19
2.4.6.4	Bildschirmgeräte	20
2.4.6.5	Lampen	21
2.4.7	Batterien	22
2.4.8	Grünabfälle	24
2.5	Anmeldung zur Abholung von Wertstoffen und Grünabfall	25
2.6	Dokumentation	25
2.7	Dokumentation gebührenpflichtige Grünabfälle	26
2.8	Mitgeltende Unterlagen	27
<b>3</b>	<b>Gefährdungen und Schutzmaßnahmen</b>	<b>28</b>
3.1	Alarmplan	28
3.2	Verhalten bei Unfällen	29
3.3	Verhalten im Brandfall	29
3.4	Kampfmittel/Fundmunition	32
3.5	Gültige Betriebsanweisungen (BA)	32

# Betriebshandbuch

## Inhalt

**4 Anlagen ..... 33**

### 1 Organisation und Verantwortung

Für die Aufgaben der Abfallwirtschaft wurde am 1. Januar 2022 ein Eigenbetrieb gegründet. Dieser ging aus dem Fachdienst Abfallwirtschaft des Landkreises hervor. Der Eigenbetrieb ist ein organisatorisch gesondertes Unternehmen des Landkreises ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt für die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle verschiedene Abfallentsorgungsanlagen. Hierzu zählen neben Deponien und Abfallbehandlungsanlagen auch Anlagen zur Annahme und Zwischenlagerung von Abfällen, wie die Entsorgungszentren und Wertstoffhöfe und Grüngutsammelplätze.

Der Landkreis wird als Betreiber der Wertstoffhöfe und Grüngutsammelplätze durch Beistandsleistungen der zuständigen Kommune bei der Bewirtschaftung unterstützt. Bei Bedarf werden erforderliche Koordinations- und Schutzmaßnahmen untereinander abgestimmt und rechtzeitig umgesetzt.

#### 1.1 Verantwortliche Personen/Anlagenverantwortliche

Für die Abfallentsorgungsanlage gelten folgende Verantwortlichkeiten:

##### 1.1.1 Betreiber der Anlage/Träger der Abfallentsorgungsanlage

---

<b>Eigenbetrieb</b>	Karlstraße 31
<b>Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis</b>	89073 Ulm
Frau Elke Bossert	<b><u>Betriebsleitung</u></b>
Tel.: (07 31) 185-3500	
E-Mail: <a href="mailto:E.Bossert@aw-adk.de">E.Bossert@aw-adk.de</a>	
<hr/>	
Herr Johannes Koepke	<b><u>Stellvertretung</u></b>
Tel.: (07 31) 185-3550	
E-Mail: <a href="mailto:J.Koepke@aw-adk.de">J.Koepke@aw-adk.de</a>	

---

##### Zuständige Sachbearbeiter (Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis)

Herr André Stocker	
Tel.: (0731) 185-3553	
E-Mail: <a href="mailto:A.Stocker@aw-adk.de">A.Stocker@aw-adk.de</a>	
<hr/>	
Stellvertretung:	
Herr Florian Jungbauer	
Tel.: (0731) 185-3552	
E-Mail: <a href="mailto:F.Jungbauer@aw-adk.de">F.Jungbauer@aw-adk.de</a>	

---

Die verantwortlichen Sachbearbeiter des Landkreises/Eigenbetriebes werden hierbei durch einen Außendienst-Mitarbeiter des Eigenbetriebes unterstützt.

---

**Eigenbetrieb**  
**Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis**

Karlstraße 31  
89073 Ulm

Herr Rudi Kofler

**Außendienst**

Tel.: (0731) 185-3557

E-Mail: [r.kofler@aw-adk.de](mailto:r.kofler@aw-adk.de)

---

Der Landkreis ist berechtigt, die sich aus den bindenden Vorgaben ergebenden Verpflichtungen auf ihre Einhaltung hin zu überprüfen sowie die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung zu überwachen und gegebenenfalls Weisungen zu erteilen.

### 1.1.2 Beschäftigte der Abfallentsorgungsanlage (Kommune)

**Standort: XXX**

-----  
Herr/Frau

Tel.:  
-----

Herr/Frau

Tel.:  
-----

Herr/Frau

Tel.:  
-----

Herr/Frau

Tel.:  
-----

Herr/Frau

Tel.:  
-----

Herr/Frau

Tel.:  
-----

Herr/Frau

Tel.:  
-----

### 1.2 Leistungen von Landkreis und Kommunen

Der Landkreis nimmt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger alle Aufgaben gemäß § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. § 6 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) in eigener Verantwortung wahr.

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 LKreiWiG beauftragt der Landkreis die Kommunen mit der verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung des Einsammelns von Abfällen in festgeschriebenem Umfang. Die Aufteilung und Übertragung der kommunalen Beistandsleistung erfolgt standortspezifisch gemäß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Kommune.

Die Beistandsleistungsvereinbarung ist als Anlage dem Betriebshandbuch beigelegt.

### 1.3 Allgemeine Aufgaben und Pflichten des Betriebspersonals

Aus den rechtlichen und den betrieblichen Vorgaben ergeben sich wesentliche Maßnahmen, Aufgaben und Pflichten, die bei der Organisation und beim Betrieb der Anlage berücksichtigt und umgesetzt werden:

- die Sicherstellung vom Normalbetrieb,
- richtiges Verhalten bei Abweichungen vom Normalbetrieb,
- eine funktionierende Arbeitsorganisation
- Beachtung von Arbeits-/Dienst- und Betriebsanweisungen (BA)
- die Mitwirkung aller Beschäftigten bei der Umsetzung der Vorgaben und Maßnahmen

Der Mitarbeiter/Beschäftigte ist verpflichtet sich sicherheitsgerecht zu verhalten, insbesondere muss er

- die ihm übertragenen Aufgaben zuverlässig und verantwortungsbewusst ausführen,
- die ihm zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel (AM) und persönliche Schutzausrüstung (PSA) sachgerecht und bestimmungsgemäß verwenden,
- die gesetzlichen Vorschriften und Regeln sowie betriebsinterne Anordnungen und Weisungen einhalten,
- dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis Unregelmäßigkeiten, Sicherheitsmängel und drohende Gefahren unverzüglich melden.

## 2 Anlagenbetrieb

Es gelten die Abfallwirtschaftssatzung des Alb-Donau-Kreises (siehe Anlage), die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung für den jeweiligen Anlagenstandort sowie die Benutzungsordnung. Ein Auszug der Benutzungsordnung wird als Aushang im Eingangsbereich angebracht.

Dieses Betriebshandbuch unterstützt das Betriebspersonal als Nachschlagewerk bei der Sicherstellung eines sachgerechten und ordnungsgemäßen Betriebes der Abfallentsorgungsanlage.

### 2.1 Öffnungszeiten

Der Wertstoffhof mit Grünabfallsammelplatz Blaubeuren hat folgende Öffnungszeiten:

#### **März – Oktober:**

Mittwoch:	15.00 – 17:00 Uhr
Freitag:	12:00 – 17:00 Uhr
Samstag:	09:00 – 16:00 Uhr

#### **November – Februar:**

Mittwoch:	14:00 – 16:00 Uhr
Freitag:	11:00 – 16:00 Uhr
Samstag:	09.00 – 16.00 Uhr

### 2.2 Zugelassene Abfälle

Die zugelassenen Abfälle sind in der Abfallwirtschaftssatzung genannt.

Für den Wertstoff mit Grünabfallannahme Blaubeuren sind folgende Abfälle zugelassen:

#### 2.2.1 Wertstoffhöfe mit Grünabfallsammelplatz

Die Anlieferung von Wertstoffen ist für Privathaushalte kostenfrei. Gewerbe ist nur zu Abgabe von Grünabfall berechtigt. Keine gewerblichen Anlieferungen von Wertstoffen auf den Wertstoffhöfen.

#### Angenommen werden von Haushalten:

- Wertstoffe:
  - Altbatterien, Akkus,
  - Elektrokleingeräte,
  - Lampen,
  - Altholz A I-III,
  - Altkleider + Altschuhe,
  - Altpapier,

- Kartonage,
- verwertbarer Bauschutt in Kleinmengen bis 100 l je Anlieferung,
- Metallschrott

### **Angenommen werden von Haushalten und Gewerbetreibenden:**

- o Grünabfälle:
  - Holzige Grünabfälle
  - Krautig-grasige Grünabfall

### **2.2.2 Entsorgungszentren**

Für Ihre Information: Auf den **Entsorgungszentren** in Langenau, Laichingen, Erbach, Ehingen, Schelklingen und Blaustein folgende Abfälle angenommen:

### **Angenommen werden von Haushalten:**

- **gebührenfrei**
  - o Restsperrmüll: Eine Anlieferung Restsperrmüll (alternativ eine Abholung auf Abruf) pro Kalenderjahr (5 m<sup>3</sup>) ist gebührenfrei. Bitte den aktuellen Gebührenbescheid mitbringen!
    - Altholz A I-III
    - Metallschrott
  - o Elektrogroßgeräte
  - o Problemstoffe (1 x im Quartal, Termin wird bekanntgegeben)
  - o Wertstoffe:
    - Altbatterien, Akkus,
    - Elektrokleingeräte,
    - Lampen,
    - Altholz A I-III,
    - Altkleider + Altschuhe,
    - Altpapier,
    - Kartonage,
    - verwertbarer Bauschutt in Kleinmengen bis 100 l je Anlieferung,
    - Metallschrott
  - o Grünabfall (bis max. 5 m<sup>3</sup> pro Anlieferung)

- **gebührenpflichtig**
  - Restsperrmüll ab der 2. Anlieferung
  - schadstoffbelastetes Altholz A IV
  - Flachglas
  - Altfenster
  - Altreifen
  - gipshaltige Abfälle
  - nicht verwertbarer Bauschutt
  - Kunststoffabfälle

### Angenommen werden von Gewerbebetrieben:

- **gebührenfrei**
  - Elektrogroßgeräte
  - Wertstoffe:
    - Altbatterien, Akkus,
    - Elektrokleingeräte,
    - Lampen,
    - Altholz A I-III,
    - Altkleider + Altschuhe,
    - Altpapier,
    - Kartonage,
    - verwertbarer Bauschutt in Kleinmengen bis 100 l je Anlieferung,
    - Metallschrott
- **gebührenpflichtig**
  - Restsperrmüll
  - Grünabfall
  - schadstoffbelastetes Altholz A IV
  - Flachglas
  - Altfenster
  - Altreifen
  - gipshaltige Abfälle
  - nicht verwertbarer Bauschutt
  - Kunststoffabfälle

Andere Abfälle sind nicht zugelassen.

### 2.3 Spezielle Aufgaben und Pflichten des Betriebspersonals

Alle Anlagenbereiche und Betriebseinrichtungen sind regelmäßig auf die erforderliche Betriebsfunktion, besondere Auffälligkeiten sowie den mängelfreien und sicheren Zustand zu kontrollieren. Besonderes Augenmerk der Beschäftigten richtet sich hierbei auch auf die Verkehrssicherungspflichten und die Vermeidung von Gefährdungen und Gefahrenquellen.

Personen, die die Abfallentsorgungsanlage nicht zum Zwecke der Anlieferung von Wertstoffen oder Grünabfällen nutzen, insbesondere Personen, die Wertstoffe entwenden („Schrottsammler“), sind sofort vom Platz zu verweisen.

Es ist auf eine möglichst saubere, trockene und sortenreine Lagerung zu achten. Insbesondere Papier und Kartonagen sind in geschlossenen Containern zu sammeln. Die Gitterboxen mit Elektrokleingeräten sind witterungsgeschützt und überdacht zu lagern.

Außerhalb der Anlieferzeiten sind alle Deckel und die Tür des Unterstands für Elektroaltgeräte zu verschließen.

#### 2.3.1 Kontrolle der angelieferten Abfälle/Wertstoffe - Eingangskontrolle

Auf den Wertstoffhöfen und Grüngutsammelplätzen können Kreisbewohnerinnen und –bewohner und im Kreis ansässige Gewerbebetriebe Abfälle/Wertstoffe/Grünabfälle in haushaltsüblichen Mengen entsorgen.

Soweit möglich ist durch eine Sichtkontrolle festzustellen, ob die angelieferten Abfälle/Wertstoffe zur Anlieferung zugelassen sind. Insbesondere ist auf Folgendes zu achten

- Nur „haushaltsübliche“ Mengen dürfen angenommen werden.
- Auf Sortenreinheit achten, z.B. Papier und Kartonagen soweit möglich trennen.
- Kartons unbedingt ausleeren lassen, es können Fremdstoffe enthalten sein (Farbeimer, Speisereste, etc.)
- Insbesondere bei der Annahme von Elektroaltgeräten und Batterien sind die Anlieferer über die korrekte Erfassung der Elektroaltgeräte zu beraten.
- Gefährliche oder brennbare Abfälle wie beispielsweise Farbe und Lacke oder Altöl, aber auch Spraydosen dürfen keinesfalls angenommen werden.
- Schadstoffe wie Asbest oder teerhaltige Abfälle sind abzuweisen.

Bei Bedarf ist der Abladepunkt für die Anlieferer im Abladebereich genauer festzulegen, Gründe hierfür können sich aus den aktuellen örtlichen Gegebenheiten ergeben, wie z. B.

- Befahrbarkeit des Abladebereiches,
- aktuelle Witterungsbedingungen,
- Verkehrssituation,

### 2.3.1.1 Berechtigung Privathaushalte

Zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlage sind Kreisbewohnerinnen und –bewohner und im Kreis ansässige Gewerbebetriebe berechtigt, sofern sie an die Restabfallabfuhr angeschlossen sind und es sich um haushaltsübliche Mengen handelt.

- a) Herkunftskontrolle: Über das KFZ-Kennzeichen kann auf den Wohnort der Abfallanlieferer geschlossen werden, der ein Hinweis auf die Anlieferungsberechtigung ist. Bei Anlieferungen mit Fahrzeugen, die nicht im Alb-Donau-Kreis zugelassen sind, ist bei diesen Anlieferern zumindest stichprobenweise zu erfragen, woher der Abfall stammt. Wird dabei festgestellt, dass der Abfall nicht aus einem Privathaushalt aus dem Alb-Donau-Kreis kommt, ist keine Annahme der Abfälle möglich.
- b) Materialkontrolle: Da nur bestimmte Abfallarten zur umweltverträglichen und sicheren Zwischenlagerung zugelassen sind, ist eine gewissenhafte Kontrolle der ankommenden Abfälle/Wertstoffe erforderlich. Andere als die zugelassenen Abfallarten werden nicht angenommen und sind vom Anliefernden zurückzunehmen.
- c) Mengenkontrolle:
  - Nach § 9 Abs. 2 ist Grünabfall bis zu einer Menge von 5 m<sup>3</sup> je Anlieferung gebührenfrei und Mehrmengen gebührenpflichtig.
  - Nach § 9 Abs. 4 Nr. 1 AWS ist Bauschutt in Kleinmengen bis 100 l je Anlieferung zulässig und Altholz zerlegt mit maximal 2 m Kantenlänge zulässig.

### 2.3.1.2 Berechtigung Gewerbebetriebe

Auf den reinen Wertstoffhöfen dürfen keine gewerblichen Anlieferungen erfolgen.

Zur Benutzung der Entsorgungszentren und Grüngutsammelplätze sind im Kreis ansässige Gewerbebetriebe berechtigt, sofern sie an die Restabfallsammlung angeschlossen sind und es sich um haushaltsübliche Mengen handelt.

- a) Herkunftskontrolle: Über das KFZ-Kennzeichen kann auf den Dienstort der Abfallanlieferer geschlossen werden, der ein Hinweis auf die Anlieferungsberechtigung ist. Bei Anlieferungen mit Fahrzeugen, die nicht im Alb-Donau-Kreis zugelassen sind, ist bei diesen Anlieferern zumindest stichprobenweise zu erfragen, woher der Abfall stammt. Wird dabei festgestellt, dass der Abfall nicht aus dem Landkreis kommt, ist keine Annahme der Abfälle möglich.  
  
Ist der Abfallerzeuger nicht bestimmbar, ist immer der Anlieferer mit dem Abfallerzeuger gleichzusetzen. Dies gilt gerade bei gewerblichen Grünabfallanlieferungen durch Gartenbauunternehmen.
- b) Materialkontrolle: Da nur bestimmte Abfallarten zur umweltverträglichen und sicheren Zwischenlagerung zugelassen sind, ist eine gewissenhafte Kontrolle der ankommenden Abfälle/Wertstoffe erforderlich. Andere als die zugelassenen Abfallarten werden nicht angenommen und sind vom Anliefernden zurückzunehmen.

## 2.4 Spezielle Vorgaben für Wertstoffe und Grünabfälle

### 2.4.1 Altpapier

#### ▪ **Annahme**

Akzeptiert werden alle Papiersorten aus denen Recyclingpapier hergestellt werden kann. Dabei sollte das Papier möglichst sauber sein.

#### **Angenommen werden**

- Schreib-, Kopier- und Druckerpapier
- Zeitungen, Zeitschriften
- Prospekte
- Bücher, Kataloge
- Papierstreifen aus Aktenvernichtern

#### **Nicht angenommen werden:**

- Aktenordner
- beschichtetes Papier (z.B. Fotopapier, Backpapier)
- Tapeten
- Transparentpapier
- Durchschlagpapier oder Kohlepapier
- Hygiene- und Taschentücher, Servietten

Zellstoffprodukte und Produkte die einen hohen Anteil an Metallteilen, Klebstoffen oder Beschichtungen enthalten, können nicht recycelt werden und gehören daher in die Restmülltonne!

#### ▪ **Sammlung**

Die Sammlung erfolgt in gedeckelten oder geschlossenen Abrollcontainern, Absetzmulden, Depotcontainer oder in Presscontainern.

### 2.4.2 Kartonagen, Pappe

#### ▪ Annahme

Kartonagen werden angenommen, wenn diese recyclebar sind.

#### **Angenommen werden:**

- Kartonagen
- Pappe (z.B. Wellpappe)
- Pappschachtel
- Papierrollen (z.B. Küchenpapierrolle)
- Versandrohre

#### **Nicht angenommen werden:**

- Verbunde wie Getränkekartons (Tetrapak)
- Pappgeschirr
- Packbänder
- Pack- und Füllstoffe aus Materialien wie Stärke, Styropor, Luftpolster, etc.

Hierbei handelt es sich um Restabfall bzw. Verpackungsabfall.

Kartonagen und Pappe sind zusammengefaltet und zerkleinert einzuwerfen. Kartons sind auszulernen, da Fremdstoffe enthalten sein könnten.

#### ▪ Sammlung

Die Lagerung erfolgt in gedeckelten oder geschlossenen Abrollcontainern, Absetzmulden, Depotcontainer oder in Presscontainern.

### 2.4.3 Metalle

#### ▪ **Annahme**

Auf dem Wertstoffhof können weitestgehend sortenreine Metallteile abgegeben werden.

#### **Angenommen werden:**

- Eisen- und Stahlschrott
- Buntmetalle (Kupfer oder Aluminium)
- Fahrräder
- Maschendrahtzaun
- Ofenrohre
- Heizkörper (keine Ölradiatoren)
- Bettroste (aus Metall)
- Motoren (ohne Betriebsmittel)

Alle kraftstoffbetriebenen Geräte müssen darauf überprüft werden, dass sie frei von Flüssigkeiten wie Öl und Benzin sind.

#### **Nicht angenommen werden:**

- Bauschaumkartuschen
- Aerosoldosen / Spraydosen (auch restentleert)
- Gasflaschen
- Feuerlöscher
- Elektrogeräte aus Metall
- Gehäuse von Nachtspeicheröfen

**Wichtig:** Bauschaumkartuschen, Gasflaschen und Feuerlöscher dürfen nicht angenommen werden, auch wenn diese restentleert sind. Herkömmliche Spraydosen, Bauschaumkartuschen und Feuerlöscher können bei der Schadstoffsammlung abgegeben werden. Gasflaschen und Bauschaumkartuschen werden von den Verkaufsstellen zurückgenommen. Für Bauschaumkartuschen gibt es ein Rücknahmesystem.

#### ▪ **Sammlung**

Die Lagerung erfolgt in offenen Abrollcontainer oder Absetzcontainer.

### 2.4.4 Altholz

#### ▪ **Annahme**

Abgegeben werden kann im Prinzip fast jedes Altholz bis zu einer Kantenlänge von 2 m der Kategorien AI – AIII nach Altholzverordnung.

Möbel oder Kisten sollten nach Möglichkeit zerlegt und in stapelbare Einzelteile zerlegt werden.

#### **Angenommen werden:**

- Unbehandelte Bretter und Holzschnitt
- Spanplatten und Holzmöbel
- Einweg-Paletten
- Kisten (Obst, Gemüse, Zierpflanze)
- Innentüren (ohne Glaseinsatz) und Zargen
- Dielen und Parkett (ohne Dämmung, Isolierung, etc)

#### **Nicht angenommen werden:**

- Imprägnierte Bauhölzer, Dachbalken oder Dachsparren
- Mit Holzschutzmitteln behandeltes, schadstoffbelastetes Holz aus dem Außenbereich: Zäune, Gartenmöbel, Balkonbrüstungen, Rebpflocke
- Holzimitat wie Laminat
- Fenster, Außentüren
- Holztüren oder Möbel mit Glaseinsatz
- Verbund aus Holz und Stoff oder Kunststoff (z.B. Sofas, Eckbänke)
- Brandholz

Holz aus dem Außenbereich und von tragenden Gebäudeteilen ist, um die Witterungsbeständigkeit und den Schutz gegen Schädlingsbefall zu erhöhen, teilweise mit schadstoffhaltigen Holzschutzmitteln behandelt. Da keine Unterscheidung zwischen solchen Holzschutzlasuren und Holzschutzlasuren ohne gefährliche Inhaltsstoffe ohne weitere Untersuchung möglich ist, ist dieses Altholz als Altholz der Kategorie IV einzustufen. Entsprechend behandeltes Holz kann gebührenpflichtig auf den Entsorgungszentren abgegeben werden.

Verbundstoffe, Laminat und Möbel aus Korbgeflecht werden über den Restsperrmüll entsorgt.

#### ▪ **Sammlung**

Die Lagerung erfolgt in gedeckelten oder geschlossenen Abrollcontainern oder Absetzmulden. Das Altholz sollte nach Möglichkeit zerlegt sein und in die Container gestapelt werden.

### 2.4.5 Verwertbarer Bauschutt

#### ▪ **Annahme**

Angenommen wird nur Bauschutt ohne schädliche Verunreinigungen, der sich für die Herstellung von Recyclingbaustoffen eignet in haushaltsüblichen Kleinmengen von 100l je Anlieferung. Größere Mengen an (verwertbarem) Bauschutt können kostenpflichtig auf den kreiseigenen Deponien abgegeben werden.

#### **Angenommen werden:**

- ausgehärteter Beton (mit und ohne Bewehrung)
- Fliesen
- Keramik (inkl. Sanitärkeramik)
- Ziegel und Mauerwerk
- Gemische aus diesen Stoffen
- Pflastersteine
- Ziersteine (Kieselsteine)
- Sandstein

Schadstoffhaltiger Bauschutt und Baustoffe auf Gipsbasis sind nicht für die Herstellung von Recyclingbaustoffen geeignet und daher abzuweisen.

#### **Nicht angenommen werden:**

- Bauschutt mit Teer- und Bitumenanhaftungen
- Schamottsteine (z.B. aus Kaminen und Nachtspeicheröfen)
- Asbest, Asbestzement
- Putz, Mörtel auf Gipsbasis
- Gemischte Baustellenabfälle (Folien, Styropor, Holzreste)
- Rigipsplatten
- Schadstoffbelasteter, verunreinigter Bauschutt (Öl, Holz, Folie, Zigarettenkippen)

Verunreinigter und nicht verwertbarer Bauschutt wird an den Entsorgungszentren gebührenpflichtig angenommen. Asbestzement aus Privathaushalten wird kostenpflichtig auf der Kreis-  
mülldeponie Litzholz und Unter Kaltenbuch angenommen. Diese Abfälle müssen entsprechend staubdicht verpackt sein.

Insbesondere Schamottsteine aus Nachtspeicheröfen sind auf den ersten Blick nicht von unbelasteten Ziegel- oder Pflastersteinen zu unterscheiden. Sie sind jedoch deutlich schwerer als diese. Schamottsteine aus Nachtspeicheröfen weisen bis in jüngere Zeit hohe Chromgehalte auf und sind deswegen abzuweisen!

#### ▪ **Sammlung**

Die Lagerung erfolgt in offenen Abrollcontainer oder Absetzmulden.

### 2.4.6 Elektroaltgeräte

#### 2.4.6.1 Allgemein

##### ▪ **Annahme**

Angenommen werden prinzipiell alle kleinen, elektrisch-betriebenen Haushaltskleingeräte und kleinere Bildschirmgeräte. Dabei handelt es sich um Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt. Größere Altgeräte können auf den Entsorgungszentren, über den Sperrmüll für Elektrogroßgeräte oder an der überregionalen Annahmestelle für Elektroaltgeräte in Ehingen (Fa. Braig) abgegeben werden.

##### **Angenommen werden:**

- Elektrokleingeräte
- Unterhaltungselektronik
- PC und Telekommunikationsgeräte
- Elektroaltgeräte mit Batterie
- Flachbildfernseher und Flachbildmonitore
- Lampen

##### **Nicht Angenommen werden:**

- Haushaltsgroßgeräte
- Kühlgeräte
- Große Fernseher oder Heimkinos
- Nachtspeicheröfen
- Photovoltaikmodule

Nachtspeicheröfen und Photovoltaikmodule werden nicht angenommen. Die von einer Fachfirma ausgebauten Nachtspeicherheizgeräte können – unabhängig vom Schadstoffgehalt – nach Voranmeldung unter der Telefonnummer 0731 – 185 3554 an der Übergabestelle für Elektroaltgeräte des Landkreises in Ehingen (Fa. Braig) abgegeben werden.

Andere große Elektroaltgeräte (Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Fernseher) größer 50 cm Kantenlängen können an den Entsorgungszentren abgegeben oder bei der Sperrmüllsammlung angemeldet werden.

##### ▪ **Sammlung**

Elektroaltgeräte enthalten Schadstoffe und müssen deshalb bruchstabil auf wasserfesten, überdachten Flächen (Unterstände für EAG) in Gitterboxen bzw. den vorgesehenen Behältnissen für Lampen und Leuchtstoffröhren gelagert werden. (Vgl. Anlage 2)

### 2.4.6.2 Haushaltskleingeräte, TK- und IT-Geräte

Elektroaltgeräte sollen grundsätzlich ohne Batterien angenommen werden, soweit dies zerstörungsfrei möglich ist und die Entnahme der Batterien seitens des Herstellers vorgesehen ist. (Lassen sich die Batterien nicht entnehmen, siehe Kap. 2.4.6.3). Um eine sachgemäße Behandlung und saubere Trennung zu erzielen, sollen die Wertstoffhofmitarbeiter beratend unterstützen.

#### ▪ **Annahme**

##### **Angenommen werden:**

- Haushaltskleingeräte (z.B. Fön, Toaster, Staubsauger)
- Unterhaltungselektronik (z.B. Spielekonsolen, CD-Player, Lautsprecherboxen, DVD-Player, Camcorder, Digitalkameras)
- Computer und Telekommunikationsgeräte (z.B. tragbare Telefone, mobile Autofreisprechanlagen)
- Elektrokleingeräte (Messgeräte und Rauchmelder)
- akkubetriebene Werkzeuge wie Akkuschauber, Heckenscheren, Multifunktionsstools bei denen der Akku ohne Einsatz von Werkzeug entfernbar ist
- Leuchten (z.B. Deckenleuchten oder Stehleuchten, hier soll das Leuchtmittel aufgrund der Bruchgefahr entnommen werden)

#### ▪ **Sammlung**

Elektroaltgeräte mit ausgebauten Batterien sind in Gitterboxen gemeinsam mit den Elektroaltgeräten ohne Batterien zu lagern. Die Geräte sind vom Befüller vorsichtig in die Gitterbox einzusetzen (nicht einwerfen!).

### 2.4.6.3 Elektroaltgeräte mit fest verbauten Batterien

Ist die Herausnahme der Batterien vom Hersteller über Klipp- oder Rastmechanismen nicht vorgesehen, weil sie fest verbaut sind und eine Herausnahme nicht zerstörungsfrei möglich ist, dann ist das Elektroaltgerät aufgrund gefahrgutrechtlicher Vorschriften gesondert zu behandeln. Dementsprechend sind die batteriehaltigen Elektroaltgeräte auf den Wertstoffhöfen getrennt zu erfassen.

Diese Sicherheitsmaßnahme zielt insbesondere auf Lithiumbatterien ab (siehe Kapitel Batterien). Da eine Unterscheidung zwischen Lithiumbatterie und anderen Batteriesystemen in der Regel zu aufwendig ist, wird grundsätzlich nicht unterschieden. Alle Elektroaltgeräte in denen sich Batterien befinden werden demnach wie Elektroaltgeräte mit Lithiumbatterie behandelt.

#### ▪ **Annahme**

##### **Angenommen werden:**

- Tablets
- akkubetriebene Werkzeuge wie Akkuschauber, Heckenscheren, Multifunktionsstools, deren Akku nur mit Hilfe von Werkzeug ausgebaut werden kann
- Navigationssysteme, MP3-Player
- akkubetriebene Haushaltskleingeräte wie Rasierer, elektrische Zahnbürsten

##### **Nicht Angenommen werden:**

- Elektrofahrräder, Akku-Rasenmäher

#### ▪ **Sammlung**

Elektroaltgeräte deren Batterien sich nicht vom Gerät trennen lassen, sind in Gitterboxen, die mit einem Bigbag ausgeschlagen sind (GiBa), zu lagern. Die Geräte dürfen nicht beschädigt sein und sind vom Befüller vorsichtig in die Gitterbox einzusetzen. Das Gehäuse des Gerätes schützt die Batterie, es darf daher keinesfalls beschädigt oder zerstört werden.

#### ▪ **Abholung**

Die Abholung erfolgt wie bei den Elektroaltgeräten ohne Batterien. Die Gitterbox wird samt Bigbag gegen eine leere Gitterbox mit Bigbag getauscht. Da es sich bei Lithiumbatterien um Gefahrgut handelt, sind folgende Hinweise zu beachten:

- Zur Kennzeichnung des Gefahrguts nach ADR P909 ist die Gitterbox mit dem Hinweis „Lithiumbatterien zum Recycling“ zu versehen. Die Gitterboxen sind bereits mit solchen Hinweisen ausgestattet.

**Lithiumbatterien  
zum  
Recycling**

Achtung: Dies bedeutet nicht, dass lose Lithiumbatterien in der Gitterbox mit Bigbag gesammelt werden dürfen.

### 2.4.6.4 Bildschirmgeräte

#### ▪ Annahme

##### **Angenommen werden:**

- kleine Röhrenbildschirme
- Fernsehgeräte
- Computerbildschirme
- Flachbildschirme
- Laptops / Notebooks (ohne Akku)

##### **Nicht Angenommen werden:**

- Große Fernseher
- Heimkinos

#### ▪ Sammlung

Die Bildschirme, TV-Geräte und Laptops / Notebooks sind in einer separaten Gitterbox zu sammeln. Geräte die quer in die Gitterbox passen können angenommen werden. Die Geräte müssen bruchstabil gestapelt werden (nicht einwerfen!) mit dem Bildschirmglas nach innen.

Bei Laptops / Notebooks ist der Akku vor der Abgabe in die Gitterbox zu entfernen. **Die Kontakte der Akkus sind vor einem Kurzschluss durch Abkleben mit Klebeband zu sichern und in das gelbe Batteriefass zu geben.**

### 2.4.6.5 Lampen

Lampen sind Einrichtungen zur Erzeugung von Licht, umgangssprachlich auch als „Birne“ bezeichnet.

#### ▪ **Annahme Leuchtstoffröhren**

Leuchtstoffröhren enthalten Quecksilber (ein giftiges Schwermetall).

- Angenommen werden:
- Stabförmige Leuchtstoffröhren
- Runde, geschwungene Leuchtstoffröhren

#### ▪ **Lagerung Leuchtstoffröhren**

##### **Stabförmige Leuchtstoffröhren**

Stabförmige Leuchtstoffröhren sind in geschlossenen Boxen (Larecboxen) zu lagern. Um Lampenbruch zu vermeiden, sollen die Leuchtstoffröhren durch das Betriebspersonal in die entsprechenden Transportboxen eingelegt werden. Die Befüllung soll formschlüssig erfolgen, um Hohlräume zu vermeiden.

##### **Nicht-stabförmige Leuchtstoffröhren**

Nicht-stabförmige Leuchtstoffröhren sollen in 30l Fässer gesammelt werden. Dies kann z.B. zusammen mit den Energiesparlampen und LEDs erfolgen. Geschwungene Sonderbauformen, die zu groß sind um in das Fass gelegt zu werden, können zusammen mit den Röhren in eine Larecbox gepackt werden. Hier ist darauf zu achten, dass die Formschlüssigkeit gewahrt bleibt, damit diese beim Transport nicht beschädigt werden.

#### ▪ **Annahme von Energiesparlampen + LED's**

Hierzu zählen Entladungslampen und LED's.

##### **Angenommen werden:**

- Entladungslampen (klassische Energiesparlampe)
- LED Lampen
- Kompakt-Leuchtstofflampen

##### **Nicht angenommen werden:**

- Klassische Glühbirne
- Halogenlampen

Diese können über den Hausmüll entsorgt werden.

#### ▪ **von Energiesparlampen und LED Lampen**

Energiesparlampen werden in 30l Fässer gesammelt. Die Lampen sollen bruchsicher in das Fass gelegt werden.

#### ▪ **Sammlung von Lampenbruch**

Lampenbruch soll in einem 30l Spannringdeckelfass gesammelt werden. Dieses soll geschlossen gehalten werden, um ein Entweichen von Quecksilber möglichst gering zu halten.

### 2.4.7 Batterien

#### ▪ **Annahme**

Abgegeben werden können alle Gerätebatterien, Akkus und Knopfzellen. Von der Annahme ausgeschlossen sind Fahrzeug- und Starterbatterien sowie Industriebatterien. Fahrzeugbatterien und Starterbatterien können im Handel abgegeben werden.

Neben den herkömmlichen Gerätebatterien werden vermehrt Lithiumbatterien verwendet. Man erkennt sie an der Aufschrift „Lithium“, „CR“ oder „Li-Ion“. Sie kommen insbesondere als Geräteakku vor, aber auch in allen gängigen Standardgrößen, als Mignon, Micro oder Blockbatterien und insbesondere als Knopfzelle. Beispiele der Batteriebauformen sind in der Sortierhilfe im Anhang.

Das Gefahrgutrecht sieht bei Lithiumbatterien eine Unterscheidung nach Gewicht vor. Die Grenze liegt bei 500g pro Batterie und betrifft beschädigte Lithiumbatterien. Lithiumbatterien, die leichter als 500g sind und dadurch eine geringere Energiedichte aufweisen, dürfen mit vereinfachten gefahrgutrechtlichen Vorkehrungen transportiert werden. Das heißt jedoch nicht, dass von diesen keine Gefährdung ausgeht. Defekte Lithiumbatterien können sich stark erhitzen und selbstentzünden. Deshalb ist besonders bei großen Batterien zu prüfen, ob es sich um eine beschädigte Lithiumbatterie handelt. Die 500g Grenze gilt nur für Lithiumbatterien. Andere Batterietypen wie Nickel-Cadmium oder Nickel-Metallhydrid sind nicht als Gefahrgut eingestuft und daher nicht von dieser Grenze betroffen.

#### **Angenommen werden:**

- unbeschädigte Gerätebatterien, welche nicht vom Elektroaltgerät umschlossen sind und deshalb ausgebaut werden

#### **Nicht angenommen werden:**

- Fahrzeugbatterien wie Bleigelakkus
- Industriebatterien wie Akkus E-Bikes, Pedelecs und E-Scootern
- Beschädigte Lithiumbatterien größer 500 g
- Beschädigte Batterien größer 500 g bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um Lithiumbatterien handelt

Beschädigte Lithiumakkus können wegen gefahrgutrechtlicher Vorgaben nur an qualifizierten Annahmestellen abgegeben werden. Derzeit hat die Stiftung GRS keine bekannte Annahmestelle in der Region. Wir informieren, sobald hier eine Annahmestelle eingerichtet wurde.

#### **Woran erkennt man beschädigte Batterien?**

- beschädigtes oder erheblich verformtes Gehäuse
- Aufquellungen (nach Tiefenentladung)
- Anlaufstellen an Metallteilen der Batterie
- Schmelzstellen am Kunststoffgehäuse
- Erwärmung der Batterie im abgeschalteten Zustand
- Austreten von Batterieflüssigkeit
- Verkrustete Pole
- Rauchbildung / Ausgasung

Ist nicht eindeutig zu erkennen ob es sich um eine Lithiumbatterie handelt, empfiehlt es sich diese als solche zu behandeln.

### ▪ **Sammlung**

Für die Lagerung wird nicht zwischen Lithiumbatterien und anderen Batteriesysteme unterschieden. Die Unterscheidung erfolgt aufgrund der Bauform.

#### **Batterien in Standardgrößen („kleine Batterien“)**

Batterien in Standardgrößen bis zu einem Durchmesser von 4,5 cm (Mignon, Micro, Knopfzelle, Blockbatterien) werden in den grünen Fässern des Gemeinsamen Rücknahmesystem (GRS) gesammelt. Die Fässer sind vollständig zu füllen, dadurch wird durch den nach innen gebogenen Schraubdeckel verhindert, dass sich die Batterien beim Transport bewegen und Schwachstellen aufbrechen.

#### **Sonderbauformen („große Batterien“)**

Batterien aus Geräten und Sonderbauformen sind in den gelben Fässern des Gemeinsamen Rücknahmesystem (GRS) zu sammeln. Dies sind beispielsweise Akkus aus Laptops oder große ladbare Werkzeugbatterien. Bei diesen Batterien sind die Kontakte vor einem Kurzschluss durch Abkleben mit Klebeband zu sichern. Dies soll durch den Anlieferer erfolgen, der auf dem Übergabetisch Klebeband zur Verfügung gestellt bekommt. Sollte das Abkleben nicht durch den Anlieferer geschehen, sollen die Wertstoffhofmitarbeiter das Abkleben der Kontakte vornehmen.

Der füllungsfreie Raum zwischen den Batterien ist von den Wertstoffhofmitarbeitern mit Vermiculit (inertes Füllmaterial) aufzufüllen.

Es ist darauf zu achten, dass in den gelben Fässern keine kleinen Batterien der Standardgrößen eingelegt werden, um Kurzschlüsse zu verhindern.

#### **Beschädigte Batterien**

Beschädigte Batterien sind wie oben in herkömmliche Batterien und Sonderbauformen zu unterscheiden. Herkömmliche Bauformen können zusammen mit nicht beschädigten Batterien in dem grünen Batteriefass gesammelt werden.

Beschädigte Sonderbauformen von Lithiumbatterien sollen in dem mit Löschsand gefüllten 30l Spanningdeckelfass sichergestellt werden. Die Befüllung ist nur von den Wertstoffhofmitarbeitern durchzuführen. Diese sind bei der nächsten Abholung von Batteriefässern mitzugeben.

**Diese Maßnahme dient lediglich der Sicherstellung und Gefahrenabwehr und nicht der Sammlung!**

### 2.4.8 Grünabfälle

#### ▪ Annahme

Die zugelassenen Grünabfälle sind in der Abfallwirtschaftssatzung genannt. Es werden ausschließlich Garten- und Parkabfälle angenommen, die innerhalb bebauter Ortslagen auf zu Wohnzwecken und gewerblich genutzten Grundstücken und auf öffentlichen Flächen, insbesondere in Parkanlagen und auf Friedhöfen anfallen (Abfallwirtschaftssatzung § 5 Abs. 14).

#### **Angenommen werden:**

- holzige Grünabfälle
- krautige / grasige Grünabfälle

Andere pflanzliche Abfälle die z.B. Ratten und Wespen anziehen und zu Geruchsbelästigungen führen können sind ausgeschlossen.

#### **Nicht angenommen werden:**

- Speisereste
- Obst- und Gemüsereste
- Schlempen
- Trester
- Friedhofsabfälle mit Fremdbestandteilen
- Tiereinstreu

Die angelieferten Grünabfälle dürfen keine Fremdbestandteile (Plastik, Metall, Folie usw.) enthalten.

Nicht angenommen werden größere Wurzelstöcke von Bäumen. Diese können an den Kompostanlagen in Rottenacker, Deponie Litzholz, Berghülen Bühlenhausen, Blaubeuren Beiningen, Langenau, Lonsee-Halzhausen abgegeben werden.

#### **Holzige Grünabfälle**

- Baumstämme
- Äste (auch mit Blättern)
- Strauchschnitt holzig (auch mit Blättern)
- „Alles, was beim Brechen knackt“

#### **Krautige / grasige Grünabfälle**

- Beet- und Balkonpflanzen
- Stauden
- Laub
- Rasen-/Wiesenschnitt

### ▪ **Sammlung**

Die Sammlung der Fraktionen erfolgt möglichst sortenrein wie folgt:

- holzige Grünabfälle:
  - im Container gesammelt
- krautige / grasige Grünabfälle:
  - im Container gesammelt

### ▪ **Abholung Grünabfall**

Der Containertausch sollte aus Sicherheitsgründen außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen, möglichst an den jeweiligen Öffnungstagen unmittelbar vor Beginn der Öffnungszeit oder nach dem Ende der Öffnungszeit.

## **2.5 Anmeldung zur Abholung von Wertstoffen und Grünabfall**

Anmeldung der Abholung erfolgt über Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ADK:

Tel.: (0731) 185-3333

Mail: [kundenservice@aw-adk.de](mailto:kundenservice@aw-adk.de)

Der Eigenbetrieb Abfall wird nach Anmeldung einem Abholauftrag an das zuständige Entsorgungsunternehmen auslösen und die Erledigung elektronisch kontrollieren. Die Entsorgungsunternehmen verfügen in der Regel über einen Schlüssel, so dass kein Personal bei der Abholung anwesend sein muss.

## **2.6 Dokumentation**

Eine Dokumentation im Sinne einer Registerführung wird elektronisch durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ADK durchgeführt. Dies wird für gefährliche Abfälle wie Elektroaltgeräte gesetzlich gefordert. Über die ausgelösten Abfuhraufträge und das Abfallgewicht wird ein eigenes Register für jede Entsorgungsanlage geführt. Eine Dokumentation im Betriebstagebuch ist daher nicht notwendig.

### 2.7 Dokumentation gebührenpflichtige Grünabfälle

Die Gebührenpflicht bei Grünabfällen richtet sich nach Kapitel 3.2.1.1 bzw. 3.2.1.2 je nach Herkunftsbereich. Ist eine Anlieferung gebührenpflichtig, ist ein „Annahmeschein für die Anlieferung von Grünabfall aus gewerblichen Herkunftsbereich und privaten Mehrmengen“ auszufüllen und vom Anlieferer zu unterschreiben (siehe Anlage Annahmeschein). Die Annahmescheine werden als Blöcke den Entsorgungsanlagen zur Verfügung gestellt. Die Durchschriften sind dem Eigenbetrieb monatlich zu übersenden und werden regelmäßig durch den Eigenbetrieb Abfall ADK eingesammelt. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ADK wird anschließend einen Gebührenbescheid versenden. Eine Barkasse wird nicht eingerichtet und ist nicht zulässig!

### 2.8 Mitgeltende Unterlagen

Weitere wichtige Dokumente zu diesem Betriebshandbuch (BHB) sind:

**Tabelle 1: Mitgeltende Unterlagen**

Titel	Verfügbarkeit
<b>Betriebsordnung</b> der Abfallentsorgungsanlage	Aushang im Eingangsbereich, Anlage BHB
<b>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung</b> für den jeweiligen Anlagenstandort (standortspezifisch)	Anlage BHB
gültige <b>Abfallwirtschaftssatzung des Alb-Donau-Kreises</b> (Landkreis)	Anlage BHB
<b>Genehmigung zum Betrieb der Abfallentsorgungsanlage</b> enthält spezifische Vorgaben zum Betrieb der Abfallentsorgungsanlage	Verwaltung
<b>Alarm- und Notfallpläne:</b> Enthalten z. B. wesentliche Informationen zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Alarmierung bei Unfall oder Brand</li> </ul>	Aushang, Anlage BHB,
<b>Betriebsanweisungen (BA):</b> Enthalten wichtige Festlegung von Maßnahmen und Verhaltensregeln auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen.	Anlage BHB
<b>Gefährdungsbeurteilungen (GB):</b> Enthalten z. B. speziellen Informationen zu Gefährdungen erforderlichen Maßnahmen und den Wirksamkeitsüberprüfungen (WÜP) auf Grundlage konkreter Rechtsvorgaben zu Inhalt und Dokumentation spezieller GB	aktuelle Fassung bei Eigenbetrieb Abfall
<b>Gebrauchs-/Betriebsanleitungen (Herstellerangaben)</b> Gebrauchs-/Betriebsanleitungen und Herstellerangaben werden im Aufbewahrungsbereich bzw. am Standort der Arbeitsmittel bzw. von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) vorgehalten. Sie enthalten u. a. wesentliche Informationen zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ erforderlichen Schutzmaßnahmen</li> <li>○ Sicht- und Funktionsprüfungen</li> <li>○ Einsatzbereich und den bestimmungsgemäßen Betrieb bzw. die bestimmungsgemäße Verwendung</li> <li>○ besondere Vorgaben zu Aufbewahrung, Pflege und Wartung/Reinigung</li> </ul>	Standort oder beim Arbeitsmittel,

### 3 Gefährdungen und Schutzmaßnahmen

Der Betrieb und die Arbeiten auf Abfallentsorgungsanlagen können durch die Arten und die möglichen Eigenschaften angelieferter Abfälle/Wertstoffe, die verwendeten Arbeitsmittel, vorhandene, aufgefundene oder entstehende Gefahrstoffe sowie durch die Lage und den baulichen Zustand der einzelnen Standorte zu unterschiedlichen Gefährdungen von Mensch und Umwelt führen.

#### 3.1 Alarmplan

Bei erkennbaren Abweichungen und Störungen die kein sicheres Fortführen des Betriebes ermöglichen ist jeder Mitarbeiter zum Handeln verpflichtet.

Kann die Störung nicht direkt behoben werden, ist der Eigenbetrieb Abfall ADK zu informieren.

Im Gefahrfall, bei einem Brand oder einem Unfall hat eine Alarmierung gemäß Alarmplan zu erfolgen.



**Abbildung 1: Beispiel Alarmplan (Aushang)**

Bei der Beseitigung oder Eindämmung von Schadensereignissen ist von den beteiligten Personen immer die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu benutzen, sofern keine ausreichend geeigneten technischen oder baulichen Einrichtungen/Schutzmittel für Abhilfe- und Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Bei allen Maßnahmen ist auf den Selbstschutz/Eigenschutz der an den Maßnahmen beteiligten Personen zu achten. Es gilt:

**Der „Mensch“ als Schutzgut hat immer Vorrang!**

Bei Betriebsstörungen sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern. Sperren Sie den betroffenen Bereich notfalls oder Schließen Sie die Anlage vorübergehend ganz, bis Hilfe eingetroffen ist und die Gefahrensituation behoben oder abgewendet ist.

Ist ein Aufenthalt in einem Gefahrenbereich erforderlich, dann sind die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen und geeignete Schutzmaßnahmen (welche die Sicherheit der Beschäftigten gewährleisten) sind festzulegen und umzusetzen. Ein Gefahrenbereich darf nur von entsprechend unterwiesenen/eingewiesenen Personen und unter Einhaltung der festgelegten Schutzmaßnahmen betreten werden.



Grundsätzlich gilt, dass durch frühes Erkennen von Störungen und der rechtzeitigen Einleitung von Gegenmaßnahmen Schäden in jedweder Form vermieden oder vermindert werden können.

Es gilt immer:

**Kritische Abweichungen erkennen – schnelle Alarmierung gemäß Alarmplan -  
schädigende Auswirkungen eingrenzen (wenn gefahrlos möglich) -  
Gefahrenbereiche sichern - Selbstschutz beachten!**

Die vorgegebenen Ziele eines sicheren Betriebes sind klar und bekannt. Abweichungen vom Normalbetrieb oder Betriebsstörungen werden zum Problem, wenn die betreffende Person nicht weiß, wie sie diese Ziele einhalten oder erreichen kann. Aus diesem Grund liegt eine wesentliche Aufgabe darin, die richtigen Ansprechpartner zum richtigen Zeitpunkt zur Verfügung zu haben und rechtzeitig zu kontaktieren. Diese finden Sie im beigefügten Alarmplan, welcher als laminierte Fassung im Mitarbeitercontainer aushängen muss.

### 3.2 Verhalten bei Unfällen

Eine wichtige und grundlegende Maßnahme bei jedem Anlagenbetrieb und bei allen Arbeiten und Tätigkeiten ist die Sicherstellung der Ersten-Hilfe und einer funktionierenden Rettungskette.

Unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse ist durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen jederzeit dafür zu sorgen, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann. An Öffnungstagen ist zwingend ein Mobiltelefon durch die Mitarbeiter mitzuführen, um einen Notruf abzusetzen zu können.

Die rasche Alarmierung und die Erste Hilfe durch Ersthelfer/Laienretter sind von höchster Bedeutung.

**Tel./Notruf: 112**

Mittel zur Ersten Hilfe müssen jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert werden. Dazu sind in den Mitarbeitercontainer Erste-Hilfe Kästen für den Bedarfsfall vorzuhalten.

Nach einem Unfall muss unverzüglich Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst werden.



Abbildung 2: Glieder und Maßnahmen einer funktionierenden Rettungskette

### 3.3 Verhalten im Brandfall

Die wirkungsvolle und rechtzeitige Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen hängt vom richtigen Verhalten der Beschäftigten ab.

- **Ruhe bewahren**
- **Brand melden**

# Betriebshandbuch

## Gefährdungen und Schutzmaßnahmen

- **Gefährdete Personen warnen/mitnehmen**
- **in Sicherheit bringen**
- **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.**
- **Löschversuch unternehmen (wenn gefahrlos möglich)**

### Alarmierung und Meldeeinrichtungen

Bei der **Alarmierung über Telefon** sind folgende kurze und verständliche Angaben durchzugeben:

- **Wo** brennt es?  
*Ort, Betrieb, Brandstelle*
- **Was** brennt?  
*in welchem Umfang?*
- **Wie** viele Personen sind verletzt oder in Gefahr?
- **Welche** Gefahren bestehen?  
Auf Gefahrenstellen im Brandbereich hinweisen, wie z. B.:
  - Lagerung brennbarer Flüssigkeiten,
  - Lagerung von Chemikalien,
  - Vorhandensein von Druckgasflaschen,
  - Anlagenteile, die unter Spannung stehen,
- **Warten** auf Rückfragen: das Telefonat nicht selbst beenden,  
*Rückfragen der Rettungsleitstelle abwarten*

Grundsätzlich gilt:

- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung,
- **erst melden, dann löschen.**



**Tel.: 112**

### in Sicherheit bringen

sich und ggf. andere **in Sicherheit bringen**

- Gefährdete Personen warnen/Hilflose mitnehmen,
- Nicht jeder bemerkt einen Brandausbruch oder Alarm.

### Löschversuch unternehmen

Bei allen Maßnahmen zur Brandbekämpfung ist der **Selbstschutz/Eigenschutz** von den Mitarbeitern zu beachten, aus diesem Grund sollen von den Mitarbeitern im Brandfall nur **Entstehungsbrände** selbst bekämpft werden.

Es gilt:

**Entstehungsbrände sind Brände mit so geringer Rauch- und Wärmeentwicklung, dass noch eine gefahrlose Annäherung von Personen bei freier Sicht auf den Brandherd möglich ist.**

Für alle Mitarbeiter gilt:

- **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!**



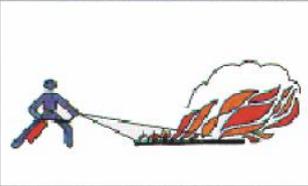
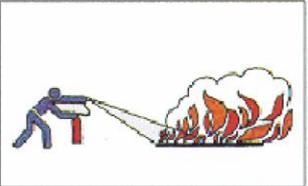
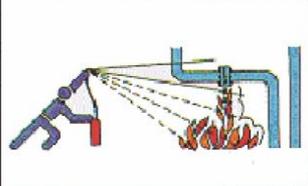
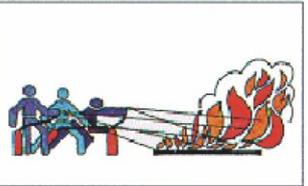
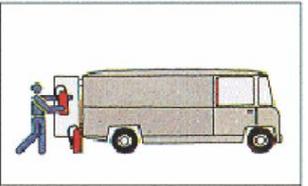
an den Schutz der eigenen Person denken

- **Löschversuch unternehmen** (wenn gefahrlos möglich)

nur **Entstehungsbrände** selbst bekämpfen.

Bei Lösversuchen gilt:

**Flamme ersticken – Glut abkühlen!**

		
<p>Feuer in Windrichtung angreifen</p>	<p>Flächenbrände vorn beginnend ablöschen</p>	<p>Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen</p>
		
<p>Genügend Löscher auf einmal einsetzen – nicht nacheinander</p>	<p>Vorsicht vor Wiederentzündung</p>	<p>Benutzte Feuerlöscher nicht aufhängen - neu füllen lassen</p>

**Abbildung 3: Entstehungsbrände richtig löschen**

### 3.4 Kampfmittel/Fundmunition

#### Maßnahmen und Verhaltensregeln beim Auffinden von Kampfmitteln/Fundmunition

- Kampfmittel- beziehungsweise munitionsverdächtige Gegenstände dürfen niemals bewegt, aufgenommen oder angefasst werden.
- Lassen Sie die Kampfmittel liegen, berühren Sie sie nicht.
- Halten Sie Abstand. Vermeiden Sie Erschütterungen.
- Markieren und sichern Sie die Fundstelle so ab, dass Unbefugte nicht an den verdächtigen Gegenstand herankommen.
- Warnen Sie näherkommende Personen rechtzeitig.
- Rufen Sie sofort die **110** an oder wenden Sie sich an die Polizei. Teilen Sie mit:
  - Was haben Sie gefunden?
  - Wo ist der genaue Fundort?
  - Wer ruft an?
- Die Polizei koordiniert die Räumung und Entsorgung von Munitions- und Bombenfunden. Leisten Sie den Anweisungen der Polizei Folge.
- Warten Sie auf die Polizei und weisen Sie die Einsatzkräfte ein.
- Haben Sie Kampfmittel versehentlich aufgehoben?  
Dann legen Sie diese vorsichtig ab. Werfen Sie diese niemals.



**Tel./Notruf: 110**

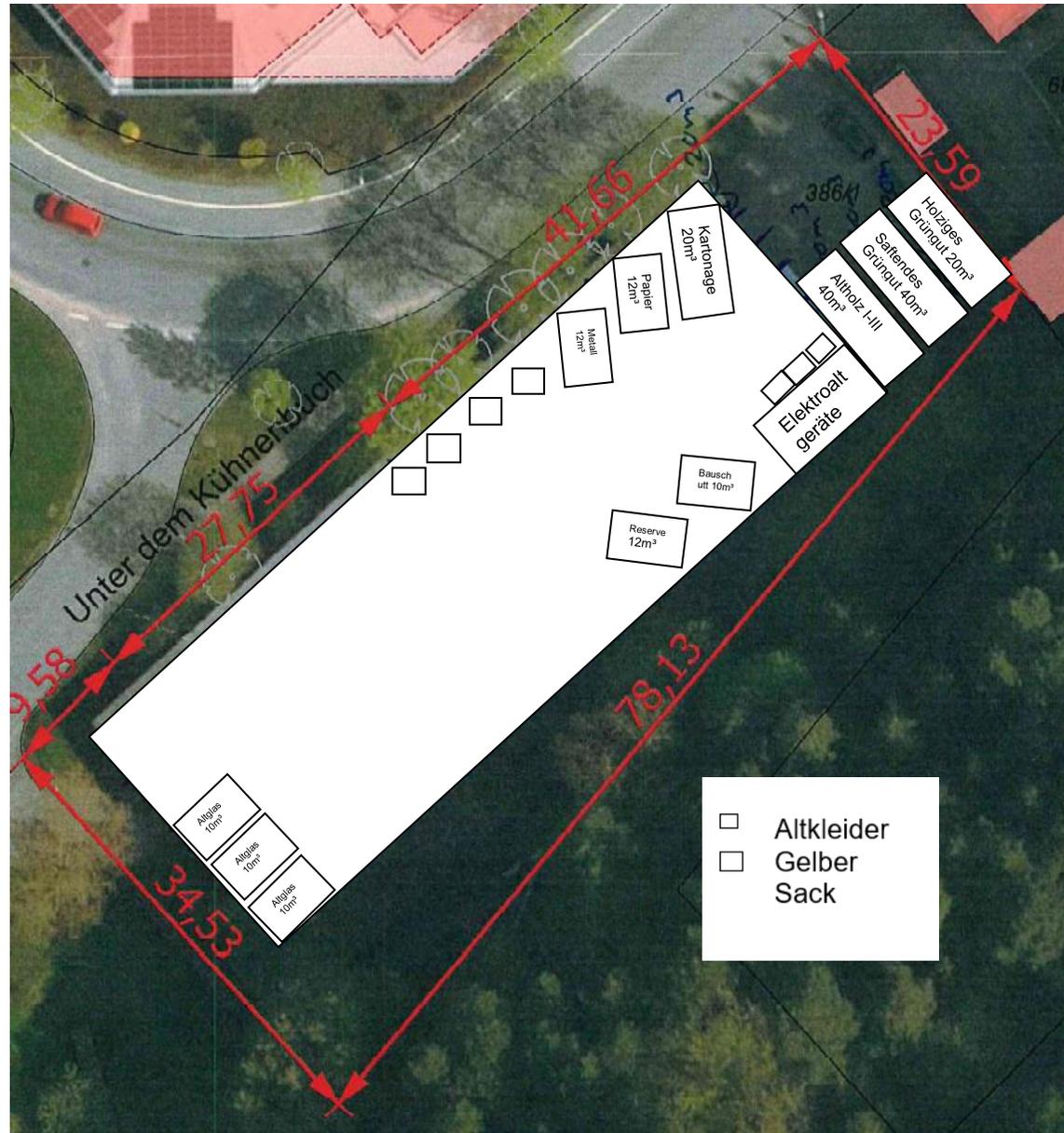
### 3.5 Gültige Betriebsanweisungen (BA)

Siehe Anhang:

- BA Verwendung von Arbeitsmitteln
- BA Rückwärtsfahren
- BA Auffinden von Gefahrstoffen
- BA Kontakt mit Abfällen
- BA Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

### 4 Anlagen

Blaubeuren  
WSH  
Sammelflächenplan



### Übersicht Abfallart/Lagerbehältnis“

	<b>Abfallart</b>	<b>Behälter</b>
<b>Wertstoffe</b>	Papier	Abrollcontainer oder Absetzcontainer, - presse (gedeckt oder beplant)
	Kartonagen	
	Altholz	Abrollcontainer (gedeckt oder beplant)
	Bauschutt (verwertbar, < 100 l)	Absetzcontainer (offen)
	Metall	Absetzcontainer (offen)
<b>E-Geräte</b>	Elektroaltgeräte	Gitterbox (GiBo) (überdacht)
	Elektroaltgeräte mit Lithium-Batterien	Gitterbox mit Bigbag (GiBa) (überdacht)
	TV- und Bildschirmgeräte	Gitterbox (GiBo) (überdacht)
<b>Lampen</b>	Energiesparlampen	Spannringfässer (30l) (überdacht)
	LED	Spannringfässer (30l) (überdacht)
	Leuchtstoffröhren	Leuchtstoffröhrenbox (Larec-Box)
	zerbrochene Entladungslampen, Leuchtstoffröhren	Spannringfass (30l) (überdachte Aufstellung)
<b>Batterien + Akkus</b>	Alle herkömmlichen kleinen Altbat- terien, (Mono, Mignon, Micro, Baby)	Grünes Batteriefass, überdacht
	Große Batterien und Sonderbauformen aus akkubetriebenen Elektrogeräten, Lithium-Batterien	Gelbes Batteriefass, überdacht
	Beschädigte lithiumhaltige Batterien	Sicherstellungsfass (30l) mit Sand gefüllt, überdacht

<b>Gebührenpflichtig (Entsorgungszentren)</b>	Altholz A IV	Absetzcontainer (offen oder gedeckelt)
	Altreifen	Absetzcontainer (offen oder gedeckelt)
	Altfenster, Flachglas	Absetzcontainer (offen oder gedeckelt)
	Gipshaltiger Bauschutt	Absetzcontainer (gedeckelt)
	Restspermmüll	Abrollcontainer (gedeckelt oder beplant)
	Kunststoffhohlkörper	Abrollcontainer (gedeckelt oder beplant)



## Annahmeschein für die Anlieferung von Grünabfall aus gewerblichem Herkunftsbereich und privaten Mehrmengen

<b>Grünabfallsammelplatz</b> Musterstadt <small>Stadt/Gemeinde</small> Musterheim <small>Ortsteil</small>	<b>Kunde</b> Musterhaus GmbH <small>Firma</small> 0815 <small>Kunden-Nr.</small> Überalkstraße 1 <small>Straße</small> Musterstadt <small>Ort</small> Manni Mustermann <small>Name des Fahrers</small> Mu-St 123 <small>Kfz-Kennzeichen</small>
<b>Grünabfallmenge</b> 3 m <sup>3</sup> Genauigkeit 1m <sup>3</sup>	<b>Anfallstelle</b> Überalkstraße 1 <small>Straße, Hausnummer</small> 007 Musterstadt <small>PLZ, Ort</small>
<b>Datum</b> 01.01.23 <b>Uhrzeit</b> 08:00	
<b>Vermerk</b>	
<b>Art des Grünabfalls</b> <input checked="" type="checkbox"/> Gartenabfälle <input type="checkbox"/> Parkabfälle <input type="checkbox"/> Rasenschnitt <input type="checkbox"/> Laub <input type="checkbox"/> Baum- und Strauchschnitt <input type="checkbox"/> Sonstiges _____	

Mit der Unterschrift erkennt der Anlieferer die für die Anlieferung geltenden unten abgedruckten Bedingungen ausdrücklich an.

  
 Unterschrift des Anlieferers

  
 Unterschrift des Personals des Grünabfallsammelplatzes

1. Für die Anlieferung gelten das Kreislaufwirtschaftsgesetz mit dazu ergangenen Verordnungen, die Abfallwirtschaftssatzung des Alb-Donau-Kreises und die Benutzungsordnung für die genannte Abfallentsorgungsanlage. Der Anlieferer von Abfällen erklärt hiermit, dass diese keine Stoffe enthalten, die auf Grund der Abfallwirtschaftssatzung von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossen sind.
2. Gebührenschuldner für die Gebühren ist derjenige, der die Abfälle anliefern.
3. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung des Abfalls bei der Abfallentsorgungseinrichtung.
4. Der Gebührensatz und die Berechnung der Gebühr ergeben sich aus der Abfallwirtschaftssatzung des Alb-Donau-Kreises (jeweils geltende Fassung).
5. Es handelt sich nur um einen Annahmeschein über Art und Menge des angelieferten Abfalls. Die Festsetzung der Abfallgebühr und der Fälligkeit erfolgen dann nachträglich durch einen gesonderten Bescheid.

Das Original des Annahmescheins ist für den Anlieferer bestimmt. Eine Durchschrift verbleibt beim Personal des Grünabfallsammelplatzes. Die Durchschriften sind monatlich dem Abfallwirtschaftsbetrieb zu übersenden.

Alle Entsorgungseinrichtungen sind für alle Kreisbewohnerinnen und -bewohner nutzbar.

**Entsorgungszentrum**

angenommen werden:

- Restsperrmüll, Elektrogroßgeräte
- Altbatterien, Altglas, Akkus, Elektroklein-  
geräte, Lampen, Altholz A I-III, Altkleider und  
Altschuhe, Altpapier, Kartonage, verwertbarer  
Bauschutt, Metallschrott
- Grünabfall: getrennt nach den Arten krautiger/  
grasiger und holziger Grünabfall
- Altfenster, Altholz A IV, Altreifen, Flach-  
glas, gipshaltige Abfälle, Kunststoffe, nicht  
verwertbarer Bauschutt
- Problemstoffe: mobile Sammlung 1x im Quartal

**Wertstoffhof**

angenommen werden:

- Altbatterien, Altglas, Akkus, Elektroklein-  
geräte, Lampen, Altholz A I-III, Altkleider und  
Altschuhe, Altpapier, Kartonage, verwertbarer  
Bauschutt, Metallschrott
- keine gewerbliche Anlieferung

**Wertstoffhof mit Grünabfallsammlung**

angenommen werden:

- Wertstoffe: Altbatterien, Altglas, Akkus, Elek-  
trokleingeräte, Lampen, Altholz A I-III, Alt-  
kleider und Altschuhe, Altpapier, Kartonage,  
verwertbarer Bauschutt, Metallschrott
- Grünabfall: getrennt nach den Arten krautiger/  
grasiger und holziger Grünabfall
- keine gewerbliche Anlieferung von Wertstoffen

**Grünabfallsammelplatz**

angenommen wird:

- Grünabfall: getrennt nach den Arten krautiger/  
grasiger und holziger Grünabfall

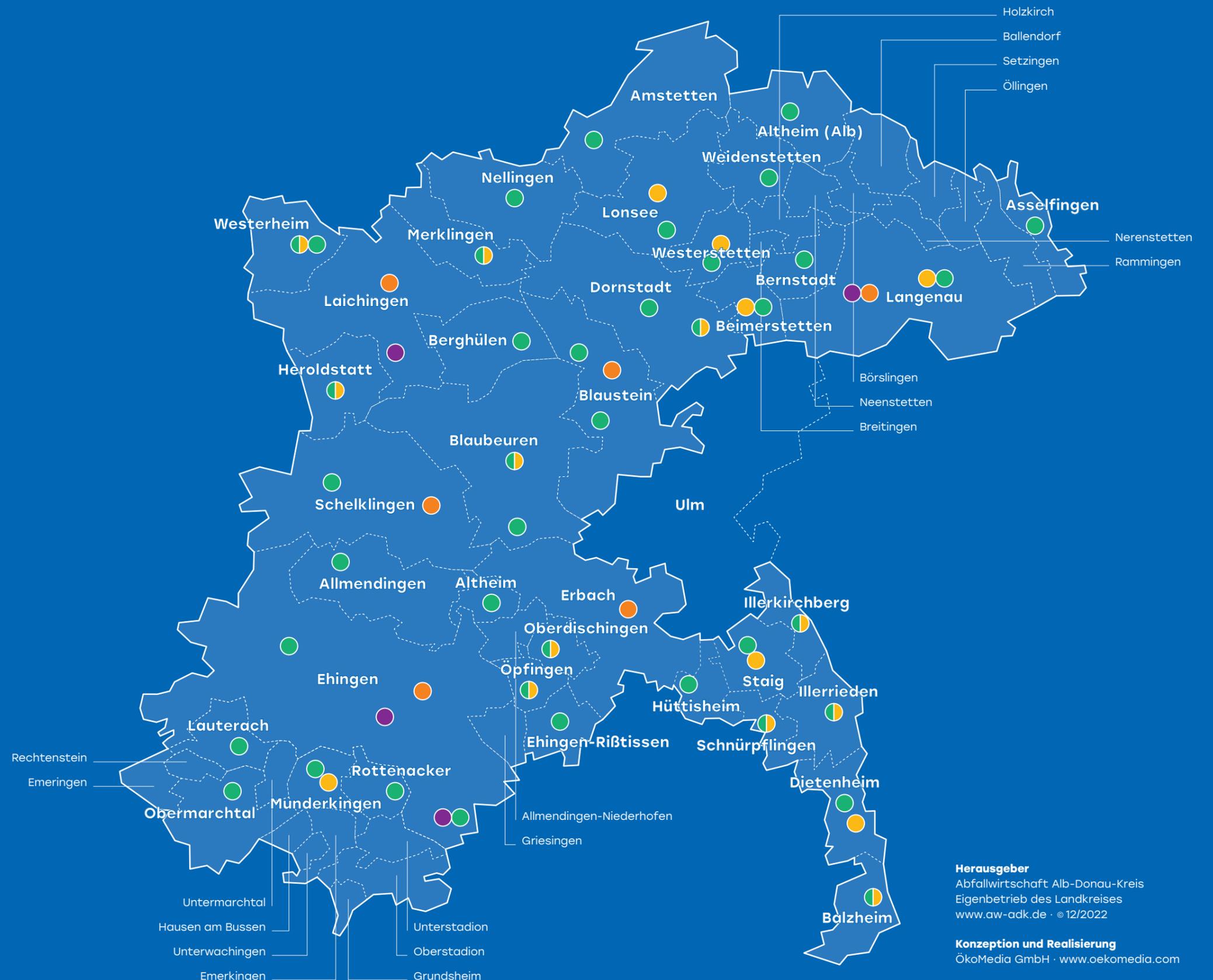
**Deponie**

Nähere Informationen zum Annahmespektrum  
der Deponien finden Sie unter: [www.aw-adk.de](http://www.aw-adk.de)

**Öffnungszeiten der Entsorgungsstellen:**

Siehe Website: [www.aw-adk.de](http://www.aw-adk.de)

# BRINGSYSTEM ENTSORGUNG



**Herausgeber**  
Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis  
Eigenbetrieb des Landkreises  
[www.aw-adk.de](http://www.aw-adk.de) · © 12/2022

**Konzeption und Realisierung**  
ÖkoMedia GmbH · [www.oekomedia.com](http://www.oekomedia.com)

## Gebührenübersicht EZ, WSH, GSP 2023

Für Haushalte und Betriebe (Gewerbe, Schulen, Vereine, Behörden etc.) gelten teilweise unterschiedliche Annahmebedingungen und Gebühren-siehe unten).

		Entsorgungszentren	Wertstoffhöfe	Grüngutsammelplätze
Altfenster	Haushalte	Kleinmengenpauschale bis 200 kg 15 €, darüber hinaus 105,91 €/t	-	-
	Betriebe	Kleinmengenpauschale bis 200 kg 15 €, darüber hinaus 105,91 €/t	-	-
Altglas	Haushalte	gebührenfrei	gebührenfrei	-
	Betriebe	gebührenfrei	keine gewerblichen Anlieferungen	-
Altholz Kat I-III (schadstofffrei)	Haushalte	gebührenfrei	gebührenfrei	-
	Betriebe	gebührenfrei	keine gewerblichen Anlieferungen	-
Altholz Kat IV (schadstoffbelastet)	Haushalte	Kleinmengenpauschale bis 200 kg 15 €, darüber hinaus 105,91 €/t	-	-
	Betriebe	Kleinmengenpauschale bis 200 kg 15 €, darüber hinaus 105,91 €/t	-	-
Altkleider	Haushalte	gebührenfrei	gebührenfrei	-
	Betriebe	gebührenfrei	keine gewerblichen Anlieferungen	-
Altmetall	Haushalte	gebührenfrei	gebührenfrei*	-
	Betriebe	gebührenfrei	keine gewerblichen Anlieferungen	-
Altreifen	Haushalte	Kleinmengenpauschale bis 200 kg 15 €, darüber hinaus 105,91 €/t	-	-
	Betriebe	Kleinmengenpauschale bis 200 kg 15 €, darüber hinaus 105,91 €/t	-	-
Batterien	Haushalte	gebührenfrei	gebührenfrei	-
	Betriebe	gebührenfrei	keine gewerblichen Anlieferungen	-
Bauschutt verwertbar	Haushalte	gebührenfrei bis 100 l je Anlieferung, darüber hinaus bis 200 kg pauschal 15 €, > 200 kg 64,36 €/t	gebührenfrei, max. 100 l je Anlieferung*	-
	Betriebe	gebührenfrei bis 100 l je Anlieferung, für Gewerbe bis 200 Kilo pauschal 15 €, >200 kg 64,36 €/t	keine gewerblichen Anlieferungen	-
Bauschutt nicht verwertbar	Haushalte	bis 200 kg pauschal 15 €, > 200 kg 64,36 €/t	-	-
	Betriebe	für Gewerbe bis 200 Kilo pauschal 15 €, >200 kg 64,36 €/t	-	-
Elektrokleingeräte (haushaltsübliche Menge)	Haushalte	gebührenfrei	gebührenfrei	-
	Betriebe	gebührenfrei	keine gewerblichen Anlieferungen	-
Elektrogroßgeräte (haushaltsübliche Menge)	Haushalte	gebührenfrei	-	-
	Betriebe	gebührenfrei	-	-
Flachglas	Haushalte	Kleinmengenpauschale bis 200 kg 15 €, darüber hinaus 105,91 €/t	-	-
	Betriebe	Kleinmengenpauschale bis 200 kg 15 €, darüber hinaus 105,91 €/t	-	-
Grünabfall	Haushalte	gebührenfrei bis 5m <sup>3</sup> pro Anlieferung, darüber hinaus 7,57€/m <sup>3</sup> ,	nur auf Wertstoffhöfen mit angeschlossenem Grüngutsammelplatz, gebührenfrei bis 5m <sup>3</sup> pro Anlieferung, darüber hinaus 7,57 €/m <sup>3</sup>	gebührenfrei bis 5m <sup>3</sup> pro Anlieferung, darüber hinaus 7,57€/m <sup>3</sup>
	Betriebe	für Gewerbe generell 7,57 €/m <sup>3</sup>	für Gewerbe generell 7,57 €/m <sup>3</sup>	für Gewerbe generell 7,57 €/m <sup>3</sup>
Kunststoffabfälle	Haushalte	Kleinmengenpauschale bis 200 kg 15 €, darüber hinaus 105,91 €/t	-	-
	Betriebe	Kleinmengenpauschale bis 200 kg 15 €, darüber hinaus 105,91 €/t	-	-
Lampen	Haushalte	gebührenfrei	gebührenfrei	-
	Betriebe	gebührenfrei	keine gewerblichen Anlieferungen	-
Papier- Pappe-, Kartonagenabfall	Haushalte	gebührenfrei	gebührenfrei	-
	Betriebe	gebührenfrei	keine gewerblichen Anlieferungen	-
Restsperrmüll	Haushalte	eine Anlieferung pro Kalenderjahr (5m <sup>3</sup> ) gebührenfrei (alternativ 1 x Abholung auf Abruf gebührenfrei), darüber hinaus Kleinmengenpauschale bis 200 kg 15 €, > 200 kg 210 €/t	-	-
	Betriebe	für Gewerbe generell 210 €/t	-	-
Problemstoffe	Haushalte	gebührenfreie Annahme 1x im Quartal in haushaltsüblicher Menge, Termin wird bekanntgegeben	-	-
	Betriebe	keine gewerblichen Anlieferungen	-	-

\* keine Abgabemöglichkeit beim Wertstoffhof Beimerstetten

Art der Anlage	Ortsbezeichnung	Adresse	OZ März bis Oktober						OZ November bis Februar					
			Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
<b>Grüngutsammelplatz</b>	<b>Altheim</b>	Saure Wiesen Kläranlage						9.00 - 13.00						9.00 - 13.00
Grüngutsammelplatz	<b>Amstetten</b>	Birketweg 7 (Privatgrundstück)			15.00 - 17.00		15.00 - 17.00	9.00 - 13.00			14.00 - 16.00		14.00 - 16.00	9.00 - 13.00
Grüngutsammelplatz	<b>Asselfingen</b>	Untere Brunnader			15.00 - 17.00			9.00 - 13.00			14.00 - 16.00			9.00 - 13.00
Grüngutsammelplatz	<b>Beimerstetten</b>	Haitelweg			15.00 - 17.00			9.00 - 13.00			14.00 - 16.00			9.00 - 13.00
Grüngutsammelplatz	<b>Bernstadt</b>	an Kläranlage (Bernstadt Richtung Holzkirch links weg)			15.00 - 17.00			9.00 - 13.00			14.00 - 16.00			9.00 - 13.00
Grüngutsammelplatz	<b>Regglisweiler</b>	Deponie Beckenghau			15.00 - 17.00			9.00 - 13.00			14.00 - 16.00			9.00 - 13.00
Grüngutsammelplatz	<b>Tomerdingen</b>	bei Temmenhauser Weg			15.00 - 17.00		14.00 - 17.00	9.00 - 16.00			14.00 - 16.00		13.00 - 16.00	9.00 - 16.00
Grüngutsammelplatz	<b>Lauterach</b>	Lautertalstraße 1						9.00 - 13.00						9.00 - 13.00
Grüngutsammelplatz	<b>Munderkingen</b>	Christian Neckar Straße			15.00 - 17.00		14.00 - 17.00	9.00 - 14.00			14.00 - 16.00		13.00 - 16.00	9.00 - 14.00
Grüngutsammelplatz	<b>Nellingen</b>	Amstetterstraße			15.00 - 17.00			9.00 - 13.00			14.00 - 16.00			9.00 - 13.00
Grüngutsammelplatz	<b>Obermarchtal</b>	Oberwachingerstraße			15.00 - 17.00			9.00 - 13.00			14.00 - 16.00			9.00 - 13.00
Grüngutsammelplatz	<b>Justingen</b>	Deponie Sandburren			15.00 - 17.00			9.00 - 13.00			14.00 - 16.00			9.00 - 13.00
Grüngutsammelplatz	<b>Staig</b>	Richtung Unterweiler rechts vor dem Wald			15.00 - 17.00			9.00 - 13.00			14.00 - 16.00			9.00 - 13.00
Grüngutsammelplatz	<b>Weidenstetten</b>	Am Friedhof			15.00 - 17.00		15.00 - 17.00	9.00 - 13.00			14.00 - 16.00		14.00 - 16.00	9.00 - 13.00
Grüngutsammelplatz	<b>Westerheim</b>	Hohenstadterstraße			15.00 - 17.00			9.00 - 13.00			14.00 - 16.00			9.00 - 13.00
Grüngutsammelplatz	<b>Westerstetten</b>	Birkhof			15.00 - 17.00			9.00 - 13.00			14.00 - 16.00			9.00 - 13.00
Grüngutsammelplatz	<b>Ennahofen</b>	Sportplatz Ennahofen						9.00 - 13.00						9.00 - 13.00
Grüngutsammelplatz	<b>Bermaringen</b>	in Verlängerung Hafengasse						9.00 - 13.00						9.00 - 13.00
Grüngutsammelplatz	<b>Wippingen</b>	Utzenstauden						9.00 - 13.00						9.00 - 13.00
Grüngutsammelplatz	<b>Rißtissen</b>	Parkweg			15.00 - 17.00			9.00 - 13.00			14.00 - 16.00			9.00 - 13.00
Grüngutsammelplatz	<b>Dächingen</b>	Alte Lehmgrube 22			15.00 - 17.00			9.00 - 13.00			14.00 - 16.00			9.00 - 13.00
<b>Kompostierungsanlage</b>	<b>Langenau</b>	In den Lindeschen			13.00 - 17.00		13.00 - 17.00	9.00 - 17.00			13.00 - 17.00		13.00 - 17.00	9.00 - 17.00
Kompostierungsanlage	<b>Halzhausen</b>	Hörnenweg			15.00 - 17.00		15.00 - 17.00	9.00 - 15.00			14.00 - 16.00		14.00 - 16.00	10.00 - 16.00
Kompostierungsanlage (ab Frühjahr 2023)	<b>Beiningen</b>	Erstetter Weg, Beim Skilift			15.00 - 17.00		15.00 - 17.00	11.00 - 17.00			14.00 - 16.00		14.00 - 16.00	10.00 - 16.00
Kompostierungsanlage	<b>Bühlhausen</b>	Hessenhöfeweg			15.00 - 17.00		15.00 - 17.00	11.00 - 17.00			14.00 - 16.00		14.00 - 16.00	10.00 - 16.00
Kompostierungsanlage	<b>Rottenacker</b>	Fleidern 1			15.00 - 17.00		15.00 - 17.00	11.00 - 17.00			15.00 - 17.00		15.00 - 17.00	11.00 - 17.00
Kompostierungsanlage	<b>Ehingen-Sontheim</b>	Litzholz 1			15.00 - 17.00		15.00 - 17.00	11.00 - 17.00			14.00 - 16.00		14.00 - 16.00	10.00 - 16.00
<b>Wertstoffhof</b>	<b>Langenau</b>	In den Lindeschen 35			13.00 - 17.00		12.00 - 17.00	9.00 - 16.00			12.00 - 16.00		11.00 - 16.00	9.00 - 16.00
Wertstoffhof	<b>Lonsee</b>	Am Ettlenschieser Weg			15.00 - 17.00		15.00 - 17.00	9.00 - 13.00			14.00 - 16.00		14.00 - 16.00	9.00 - 13.00
Wertstoffhof	<b>Munderkingen</b>	Ehinger Straße			15.00 - 17.00		14.00 - 17.00	9.00 - 16.00			15.00 - 17.00		13.00 - 16.00	9.00 - 16.00
Wertstoffhof	<b>Staig</b>	Langer Weg						9.00 - 13.00						9.00 - 13.00
Wertstoffhof	<b>Westerstetten</b>	Untere Mühle 10			15.00 - 17.00		15.00 - 17.00	9.00 - 13.00			14.00 - 16.00		14.00 - 16.00	9.00 - 13.00
Wertstoffhof	<b>Beimerstetten</b>	Dolenweg 1			15.00 - 16.30			10.00 - 12.30			15.00 - 16.30			10.00 - 12.30
<b>Wertstoffhof/ Grüngutsammelplatz</b>	<b>Blaubeuren</b>	Unter dem Kühnenbuch 15			15.00 - 17.00		12.00 - 17.00	9.00 - 16.00			14.00 - 16.00		11.00 - 16.00	9.00 - 16.00
Wertstoffhof/ Grüngutsammelplatz	<b>Dietenheim</b>	Stockenstraße 3			15.00 - 17.00		13.00 - 17.00	9.00 - 13.00			14.00 - 16.00		12.00 - 16.00	9.00 - 13.00
Wertstoffhof/ Grüngutsammelplatz	<b>Dornstadt</b>	Hubertusweg 2			15.00 - 17.00		13.00 - 17.00	9.00 - 13.00			14.00 - 16.00		12.00 - 16.00	9.00 - 13.00
Wertstoffhof/ Grüngutsammelplatz	<b>Heroldstatt</b>	Im Brunnengäßle 8-10			15.00 - 17.00			9.00 - 13.00			14.00 - 16.00			9.00 - 13.00
Wertstoffhof/ Grüngutsammelplatz	<b>Illerkirchberg</b>	Hauptstraße 88			15.00 - 17.00		13.00 - 17.00	9.00 - 13.00			14.00 - 16.00		12.00 - 16.00	9.00 - 13.00
Wertstoffhof/ Grüngutsammelplatz	<b>Illerrieden</b>	Max-Eyth-Str. 100			15.00 - 17.00			9.00 - 13.00			14.00 - 16.00			9.00 - 13.00
Wertstoffhof/ Grüngutsammelplatz	<b>Merklingen</b>	Scharenstetter Straße			15.00 - 17.00			9.00 - 13.00			14.00 - 16.00			9.00 - 13.00
Wertstoffhof/ Grüngutsammelplatz	<b>Oberdischingen</b>	Verlängerung Erlenbach			15.00 - 17.00			9.00 - 13.00			14.00 - 16.00			9.00 - 13.00
Wertstoffhof/ Grüngutsammelplatz	<b>Öpfingen</b>	Inselweg (bei Kläranlage)			15.00 - 17.00			9.00 - 13.00			14.00 - 16.00			9.00 - 13.00
Wertstoffhof/ Grüngutsammelplatz	<b>Schnürpflingen</b>	Im Brühl 8			15.00 - 17.00			9.00 - 13.00			14.00 - 16.00			9.00 - 13.00
Wertstoffhof/ Grüngutsammelplatz	<b>Westerheim</b>	Riedstraße 25			15.00 - 17.00			9.00 - 13.00			14.00 - 16.00			9.00 - 13.00
Wertstoffhof/ Grüngutsammelplatz	<b>Balzheim</b>	Carl-Otto-Weg 16			15.00 - 17.00			9.00 - 13.00			14.00 - 16.00			9.00 - 13.00
<b>Entsorgungszentrum</b>	<b>Langenau</b>	Ochsenhölzle		9.00 - 17.00	9.00 - 17.00		9.00 - 17.00	9.00 - 17.00		9.00 - 17.00	9.00 - 17.00		9.00 - 17.00	9.00 - 17.00
Entsorgungszentrum	<b>Laichingen</b>	Graf von Zeppelin Straße 21		9.00 - 17.00	9.00 - 17.00		9.00 - 17.00	9.00 - 17.00		9.00 - 17.00	9.00 - 17.00		9.00 - 17.00	9.00 - 17.00
Entsorgungszentrum	<b>Schelklingen</b>	vorübergehend: Hohler-Felsen-Weg 41 (bei Freibad) später in 2023: Breitenstraße 36		9.00 - 17.00	9.00 - 17.00		9.00 - 17.00	9.00 - 17.00		9.00 - 17.00	9.00 - 17.00		9.00 - 17.00	9.00 - 17.00
Entsorgungszentrum	<b>Ehingen</b>	Berkacher Straße 86		9.00 - 17.00	9.00 - 17.00		9.00 - 17.00	9.00 - 17.00		9.00 - 17.00	9.00 - 17.00		9.00 - 17.00	9.00 - 17.00
Entsorgungszentrum	<b>Erbach</b>	Oberer Luß 22		9.00 - 17.00	9.00 - 17.00		9.00 - 17.00	9.00 - 17.00		9.00 - 17.00	9.00 - 17.00		9.00 - 17.00	9.00 - 17.00
Entsorgungszentrum	<b>Blaustein</b>	Weierstraße 14-16		9.00 - 17.00	9.00 - 17.00		9.00 - 17.00	9.00 - 17.00		9.00 - 17.00	9.00 - 17.00		9.00 - 17.00	9.00 - 17.00

# ALARMPLAN

## Alarmierung bei Brand, Unfall oder im Gefahrfall

immer informieren



Abfallwirtschaft ADK:

Tel.: 0731-185 / 3501

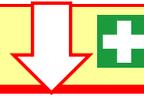
bei Bedarf informieren



bei  
**FEUER**

NOTRUF: **112**

(Feuerwehr)



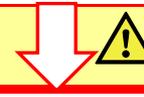
bei  
**UNFALL**

NOTRUF: **112**

(Rettungsleitstelle)



Polizei-Notruf:  
**110**



im  
**GEFAHRFALL**

(z. B. Störfälle/Havarie)

NOTRUF: **112**



Polizei-Notruf: **110**



## NOTRUF 112



weitere Ansprechpartner/Infos:

- **Stoffstrom:**  
0731-185 / 3553
- **Organisation:**  
0731-185 / 3550
- **Containertausch:**  
0731-185 / 3333

1. **WO** geschah es?

2. **WAS** geschah?

3. **WIE** viele Verletzte?

4. **WELCHE** Art der Verletzung?

5. **WARTEN** auf Rückfragen!

Grundsätze:

- **Ruhe bewahren** (Erkennen, Überlegen, Handeln)
- **in Sicherheit bringen, Menschen retten** (Selbstschutz beachten!)
- **Verletzte möglichst nicht alleine lassen**
- **Brand / Unfall melden, ggf. Notruf**
- **ggf. Löschversuch unternehmen** (wenn gefahrlos möglich)
- **Unfallstelle absichern, zusätzlichen Schäden verhindern**
- **gerufene Rettungsdienste von der Anfahrtsstelle (Zufahrt) zum Unfallort leiten**
- **kein Auskünfte an betriebsfremde Personen** (Presse usw.)





# Erste Hilfe



## Auffinden einer Person

### Grundsätze

- Ruhe** bewahren
- Unfallstelle** sichern
- Eigene Sicherheit** beachten

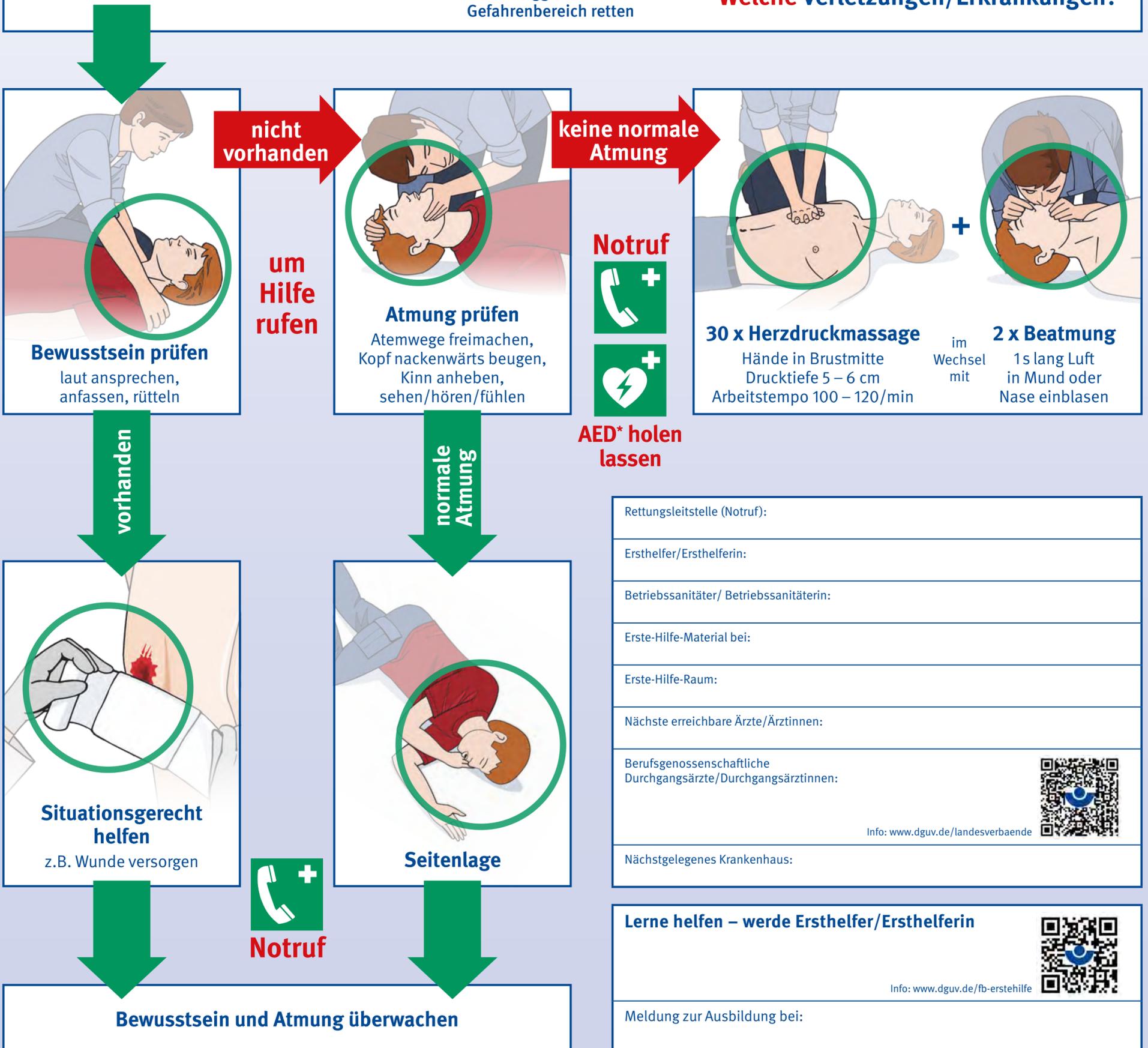


Person ggf. aus dem Gefahrenbereich retten

### Notruf



- Wo** ist der Notfall?
- Warten** auf Fragen, zum Beispiel:
- Was** ist geschehen?
- Wie viele** Verletzte/Erkrankte?
- Welche** Verletzungen/Erkrankungen?



Rettungsleitstelle (Notruf):
Ersthelfer/Ersthelferin:
Betriebssanitäter/ Betriebssanitäterin:
Erste-Hilfe-Material bei:
Erste-Hilfe-Raum:
Nächste erreichbare Ärzte/Ärztinnen:
Berufsgenossenschaftliche Durchgangsarzte/Durchgangsarztinnen:
Info: <a href="http://www.dguv.de/landesverbaende">www.dguv.de/landesverbaende</a> 
Nächstgelegenes Krankenhaus:

<b>Lerne helfen – werde Ersthelfer/Ersthelferin</b>
Info: <a href="http://www.dguv.de/fb-ersthilfe">www.dguv.de/fb-ersthilfe</a> 
Meldung zur Ausbildung bei:

\* Sofern verfügbar – den Anweisungen des „Automatisierten Externen Defibrillators“ (AED) folgen.

# Infektionen vorbeugen: Hände gründlich waschen



## Nass machen

Hände unter fließend Wasser halten



## Rundum einseifen

Hände von allen Seiten einschäumen



## Zeit lassen

Gründliches Einseifen dauert 20 bis 30 Sekunden



## Gründlich abspülen

Hände unter fließend Wasser abwaschen



## Sorgfältig abtrocknen

Hände mit einem Einmaltuch abtrocknen

### **Anhang 4: Gültige Betriebsanweisungen (BA)**

- BA Verwendung von Arbeitsmitteln
- BA SARS-CoV-2
- BA Rückwärtsfahren
- BA Auffinden von Gefahrstoffen
- BA Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

<b>Seite</b> <b>1 von 2</b> verantw. Vorgesetzter:	<b>Betriebsanweisung (BA)</b> für Arbeitsmittel/Tätigkeiten	 <b>Abfallwirtschaft</b> Alb-Donau-Kreis
<b>Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich:</b> alle Bereiche		Nr.: BA-AM-001
<b>Tätigkeiten:</b> Verwendung von Arbeitsmitteln (AM)		Stand: 07.10.2022

### Anwendungsbereich

**Diese BA enthält allgemeine Regeln für die Verwendung von Arbeitsmitteln (AM), wie z.B. Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Anlagen etc.** - Zur „Verwendung“ zählen auch das Montieren und Installieren, Bedienen, An- / Abschalten oder Einstellen, Gebrauchen, Betreiben, Instandhalten, Reinigen, Prüfen, Umbauen, Erproben, Demontieren, Transportieren und Überwachen.

### Gefahren für Mensch und Umwelt

**Gefahren und Gefährdungen** mit Arbeitsmitteln ergeben sich z. B. durch Quetschen, Stoßen, Prellen, Stechen, Reißen, Schneiden, Klemmen, Stolpern, Abrutschen, Stürzen, herabfallende Gegenstände, rotierende Teile, Einzugsgefahren an Rollen, Elektrizität und ggf. durch Wechselwirkung der Arbeitsmittel mit der Arbeitsumgebung, mit Arbeitsstoffen oder untereinander.



### Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Es dürfen nur **Arbeitsmittel (AM)** verwendet werden, die der Arbeitgeber zur Verfügung gestellt hat oder deren Verwendung der Arbeitgeber ausdrücklich gestattet hat.
- Arbeitsmittel dürfen nur nach erfolgter **Unterweisung und Einweisung** verwendet werden. **Gebrauchs-/Bedienungsanleitungen** müssen zugänglich vorgehalten und berücksichtigt werden.
- Die verwendeten AM müssen für die vorgesehene Arbeit, die Einsatzbedingungen und auftretende Beanspruchung geeignet sein. Vor der Verwendung ist zu prüfen, ob die vom Hersteller angegebenen **Einsatzbereiche** und **Einsatzgrenzen** den tatsächlich gegebenen Arbeitsbedingungen entsprechen und ob eine **bestimmungsgemäße Verwendung** zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben gegeben ist.
- Der Verwender muss alle **Gefahrenbereiche des Arbeitsmittels** kennen und beachten. Erforderliche **Sicherheits- und Schutzabstände** sind einzuhalten. Ausdehnung oder Größe hängen oft von Tätigkeiten, der Umgebung und/oder Materialeigenschaften ab. Es dürfen sich keine unbefugten Personen im Gefahrenbereich aufhalten. Der Verwender ist für den Gefahrenbereich des AM immer verantwortlich. Er muss den Bereich ausreichend absichern und gefahrbringende Tätigkeiten/Bewegungen ggf. sofort stoppen.
- Vor Verwendung muss eine **Sicht- und Funktionsprüfung** vom Verwender am Arbeitsmittel durchgeführt werden. Die ist eine Inaugenscheinnahme/Prüfung auf erkennbare Sicherheitsmängel. Art/Umfang sind gemäß Herstellerangaben/Betriebsanleitung und betrieblicher Erfahrung festzulegen!
- Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen müssen funktionsfähig sein und dürfen nicht manipuliert oder umgangen werden. AM mit sicherheitsrelevanten Mängeln dürfen nicht verwendet werden und sind gegen unerlaubte Wiederinbetriebnahme ausreichend zu sichern. Mängel dem Vorgesetzten melden!
- Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz, ausreichend Bewegungsfreiraum und ausreichende Beleuchtung sind sicherzustellen. Mögliche Wechselwirkungen des AM mit Einsatzort und anderen Arbeitsmitteln berücksichtigen.
- Werkzeuge mit scharfen Kanten oder Spitzen nicht ungeschützt in Kleidungstaschen tragen. Beim Besteigen von Leitern und Gerüsten Werkzeugtaschen umbinden und schwere Werkzeuge erforderlichenfalls am Seil nachziehen.
- Arbeitsmittel immer so ablegen, dass niemand darüber stolpern kann oder Werkzeuge auf Personen herabfallen können. Zur Lagerung Werkzeugregale/-schränke, Schubladen oder Taschen verwenden. AM immer so aufbewahren, dass deren sicherer Zustand erhalten bleibt.
- Keine Arbeiten an laufenden Maschinen/Geräten, wenn nicht gesondert vorgesehen. Die Sicherheit in Gefahrenbereichen muss bei allen Betriebszuständen gegeben sein.
- AM mit abgelaufener Prüfplakette oder überschrittenem Prüfungsintervall nicht mehr verwenden. Prüfung veranlassen. Spezielle **Prüfvorgaben** gemäß Gefährdungsbeurteilung beachten.



Geeignete **persönliche Schutzausrüstungen (PSA)** gemäß /Herstellerangaben/Betriebsanleitung des Arbeitsmittels benutzen (Betriebsanweisungen und Herstellerangaben der PSA berücksichtigen). Bei rotierenden Maschinen/AM enganliegende Kleidung tragen. Bei langen Haaren und rotierenden Teilen unbedingt Haarnetz tragen. Die Sicherheitskennzeichnung/Herstellerangaben sind zu beachten!

Fortsetzung auf Seite 2

**Wechselwirkungen**

**Mögliche Wechselwirkungen bei Verwendung eines Arbeitsmittels sind zu beachten**, wie z. B.:

- **Einsatz-/Witterungsverhältnisse** (z.B. Verwendung im Freien, Nassbereiche, Regen)
- **mehrere Firmen/Arbeitsgruppen** im Arbeitsbereich (Koordination erforderlich),
- andere **AM** und **Gefahrstoffe** (unerwartete Reaktionen und Gefahren)
- **Ex-Zonen** - explosionsgefährdete Bereiche (Brennbare Flüssigkeiten, Dämpfe, Gase und Stäube)

**Verhalten bei Störungen**

- Bei Störungen, Abweichungen vom Normalbetrieb/festgestellten Sicherheitsmängeln die Arbeiten/das Arbeitsmittel (AM) sofort stoppen, Gefahrenbereiche gegen Zutritt unbefugter sichern und den Vorgesetzten informieren. Alarmierung gemäß Alarmplan.
- AM mit Sicherheitsmängeln dürfen nicht verwendet werden. Schadhafte Arbeitsmittel instandsetzen lassen oder gegen einwandfreies Werkzeug/AM auswechseln.
- Den Arbeitsbereich und Arbeitsmittel während Instandhaltungsarbeiten absichern.
- Niemals improvisieren, wenn die Sicherheit dadurch beeinträchtigt ist. Nicht in laufende Maschinen greifen. Keine Sicherheitseinrichtungen überbrücken, um eine Störung zu beheben.
- Arbeiten zur Störungsbehebung und Instandsetzungsarbeiten dürfen nur von hierfür beauftragten und entsprechend befugten Personen durchgeführt werden. Geeignete Zugänge schaffen!
- Vorsicht bei Restenergien (mechanische, elektrische, hydraulische, pneumatische oder Lage-Energie). Gefährdungen durch bewegte oder angehobene AM, deren Teile und Energien oder durch vorhandene/entstehende Gefahrstoffe rechtzeitig erkennen und vermeiden.
- Ein automatisches Wiederanlaufen von Maschinen/AM nach Beheben einer Störung muss ausgeschlossen sein. Dies ist mit geeigneten Mitteln sicherzustellen.
- Elektrische Arbeitsmittel/Maschinen vor Beheben einer Störung wirksam stromlos schalten und gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten sichern (ggf. Schild und Schloss).
- Entstehungsbrände mit den bereitgestellten Feuerlöschern bzw. gemäß Brandschutzunterweisung löschen. Immer den Selbst-/Eigenschutz beachten!

**Verhalten bei Unfällen; Erste Hilfe**

Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten/Ersthelfer hinzuziehen.  
Unfallstelle und Gefahrenbereiche absichern. Selbstschutz beachten!  
Den Vorgesetzten informieren. Alarmierung gemäß Alarmplan.  
Jede Erste-Hilfe-Leistung im Verbandbuch/Meldeblock eintragen. Wenn erforderlich einen Arzt aufsuchen und diesen ggf. auf den Arbeitsunfall/Wegeunfall hinweisen.

**NOTRUF: 112****Wartung und Instandhaltung**

- Instandhaltungsmaßnahmen und erforderliche Prüfungen sind für jedes AM in der Gefährdung festzulegen. Sie sind rechtzeitig zu veranlassen/durchzuführen.  
Herstellerangaben, betriebliche Gegebenheiten und Dokumentationspflichten beachten!
- Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur von fachkundigen, beauftragten und entsprechend unterwiesenen Personen durchgeführt werden. Die Herstellerangaben/Gebrauchsanleitungen müssen vorliegen und berücksichtigt werden.
- Nur zugelassene Ersatzteile verwenden. Arbeitsmittel bei Wartungsarbeiten gemäß den Vorgaben sichern [ggf. Lockout-Tagout (LOTO) Systeme verwenden]. Wesentliche Änderungen dem Vorgesetzten bzw. der Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) mitteilen.
- Werden bei Instandhaltungsarbeiten technischen Schutzmaßnahmen ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt, so ist die Sicherheit währenddessen durch andere geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Arbeiten an Sicherheitseinrichtungen oder sicherheitsrelevanten Geräteteilen dürfen nur von speziell befugtem Personal durchgeführt werden.

**Folgen der Nichtbeachtung**

- Gefahr schwerer oder lebensgefährlicher Verletzungen, Gesundheitsschäden;
- Gefährdung von Personen und anderen Schutzgütern, Umweltgefährdung, etc.
- Sonstige Folgen: Arbeits-/Anlagenausfall, Geräteausfall, Stillstandzeiten, Berufsunfähigkeit;
- Abmahnung, gegebenenfalls Kündigung, Haftung oder Schadensersatzforderungen.



Seite 1 von 2	<b>Betriebsanweisung</b> für Biostoffe/biologische Arbeitsstoffe	 <b>Abfallwirtschaft</b> Alb-Donau-Kreis
verantwort. Vorgesetzter:		Nr.: BA-Bio-003
<b>Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich:</b> alle Bereiche mit möglicher Exposition		Stand: 11.03.2022
<b>Tätigkeiten:</b> direkter/indirekter Kontakt zu Personen und Kontaminationen		

### Gefahrstoffbezeichnung

#### SARS-CoV-2-Erreger (Coronavirus)

#### Gefahren für Mensch und Umwelt

- Der **SARS-CoV-2**-Erreger kann die Krankheit **COVID 19** auslösen/verursachen.
- **Krankheitserreger** werden von infizierten Personen (auch ohne Symptome) vorrangig durch **luftgetragene Tröpfchen (Aerosole)** von Person zu Person weitergegeben.
- Räumliche Nähe (geringer Abstand) zu Personen und höhere Virenkonzentrationen in unbelüfteten Bereichen und Räumen vergrößern die Ansteckungsgefahr.
- Durch Einatmen von Aerosolen und/oder Kontakt mit Schleimhäuten (Mund, Nase, Augen) können Coronaviren in den Körper eindringen und sich dort vermehren.
- Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen und Hände (Schmierinfektionen) ist ebenfalls möglich. Hand-Gesicht-Kontakte (Brille/Maske richten, juckende Nase/Augen reiben, etc.) mit ungewaschenen Händen erhöhen die Infektionsgefahr.
- Von der Ansteckung bis zum Beginn der Erkrankung (Symptome) vergehen in der Regel 2 -7 Tage. Es sind jedoch auch längere Inkubationszeiten und symptomlose Verläufe möglich.
- Auch unbemerkt infizierte Personen, die sich gesund fühlen und keinerlei Erkrankungssymptome spüren/zeigen, können in hohem Maße ansteckend sein und Viren weiter verbreiten.



#### Allgemeine Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Folgende Maßnahmen müssen zur Minderung einer Infektionsgefahr eingehalten werden:

##### **MINDESTABSTAND EINHALTEN**

- Mindestens **1,5 Meter Abstand** zu allen anderen Personen, im Freien und in Räumen.
- Den Mindestabstand auch bei kurzen Gesprächen, in Aufenthalts-, Pausen- und Sanitärbereichen, auf Verkehrswegen und nach Möglichkeit auch in Fluren einhalten.



##### **SCHUTZMASKE TRAGEN** – In allen Betriebsbereichen besteht Schutzmaskenpflicht!

In geschlossenen Räumen (Büroräume, Flure, etc.), teilweise geschlossenen Bereichen (Container, überdachte Bereiche, etc.) und im Freien (Deponien und Wertstoffhöfe) muss ein Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine FFP2-/FFP3-Maske getragen werden.

*Ausnahmen von der Maskenpflicht: 1.) Im Freien kann auf die Schutzmaske verzichtet werden, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen jederzeit gewährleistet ist.*

*2.) Befindet man sich alleine in einem Raum (kein Flur) oder einem Fahrzeug, dann kann ebenfalls auf die Schutzmaske verzichtet werden, bis eine weitere Person hinzukommt.*



##### **LÜFTEN**

- Richtiges Lüften kann eine mögliche Virenbelastung in der Raumluft vermindern.
- Räume regelmäßig (Büros alle 60 Minuten, Besprechungsräume alle 20 Minuten) und bei Bedarf (z. B. vor/nach Personenaufenthalt, stickige Luft, Gähnreiz) lüften.
- Durch **Stoßlüftung** über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster erfolgt ein Luftaustausch mit Frischluft. Die Lüftungsdauer soll 3 bis 10 Minuten betragen. Bei zusätzlicher **Querlüftung** („Durchzug“), können ca. 3 Minuten zum Luftaustausch ausreichen.
- Beim Stoßlüften (nicht „Dauerlüften“) im Winter, kühlen Raumgegenstände nur wenig ab. Hierdurch erreicht man danach schneller wieder eine angenehme Raumtemperatur.



##### **HANDHYGIENE**

- Die Hände regelmäßig (vor der Pause, nach der Arbeit) und bei Bedarf (bei Verschmutzungen, vor Hand-Gesicht-Kontakten, nach dem Nase putzen, etc.) gründlich waschen. Händewasch- und Hygieneeinrichtungen sachgerecht benutzen.
- Den **Hautschutzplan** und die Betriebsanweisung **BA „Hautschutz“** berücksichtigen!



Fortsetzung auf Seite 2

**Allgemeine Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln – Teil 2****KONTAKTE VERMEIDEN UND BEGRENZEN**

- Händeschütteln und Körperkontakt vermeiden, jederzeit den Mindestabstand beachten.
- Alle unmittelbaren Personenkontakte, sowohl zu Fremdpersonen als auch zu anderen Mitarbeitern/Kollegen sind auf das unbedingt erforderliche Minimum zu begrenzen.
- Personenkontakte/Abstimmungen möglichst nicht direkt („Face-to-Face“) sondern über Telefonate und ggf. Videobesprechungen durchführen. Ansonsten sind geeignete Abstimmungsbereiche (mit Mindestabstand und guter Lüftungssituation) zu benutzen.
- Besprechungen/Dienstreisen mit zusätzlichem Infektionsrisiko (z. B. in Regionen oder mit Personen aus Regionen mit hohen Infektionszahlen) vermeiden.
- Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln die allgemeinen Hygiene- und Verhaltensvorgaben und Empfehlungen berücksichtigen.
- Fahrgemeinschaften während dem Zeitraum der Pandemie vermeiden, dies gilt besonders für Gemeinschaftsfahrten mit Beschäftigten aus anderen Betriebs- oder Arbeitsbereichen/Arbeitsgruppen.

**REINIGUNGS- UND HYGIENEMAßNAHMEN**

- Arbeitsmittel (AM) nach Möglichkeit nur von einer Person verwenden, ansonsten die gemeinsam genutzten Arbeitsmittel vor der Benutzung reinigen oder desinfizieren.
- Allgemeine Kontaktflächen (Tür- und Fenstergriffe, Bedienknöpfe/Schalter, etc.) sind regelmäßig und bei Bedarf zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Der **Reinigungs- und Hygieneplan** ist zu berücksichtigen. Die Eignung der Reinigungs- und Desinfektionsflächen für die verwendeten Reinigungs-/Desinfektionsmittel sicherstellen.

**WEITERE REGELUNGEN UND MAßNAHMEN**

- Personen ohne Maske oder mit falsch getragener Maske (z. B. unter der Nase) sind auf den Mangel hinzuweisen und/oder der Mindestabstand ist zu verdoppeln (> 3 Meter).
- Ist ein geringer Abstand (<1,5 m) zu fremden und möglicherweise infizierten Personen unbedingt erforderlich, dann ist mindestens eine FFP2-Maske (Atemschutz) zu verwenden. Die Tragezeit von FFP2/FFP3-Masken sollte am Tag 20 Minuten nicht überschreiten.
- Mitgeltende Betriebsanweisungen sind zu beachten, wie z. B.: BA „Biostoffe/Biologische Arbeitsstoffe“, BA „Benutzung von PSA“, BA „Handschutz/Schutzhandschuhe“, BA „Hautschutz“, BA „Atemschutz, Staubfilter, Filtermasken, FFP2/FFP3“, etc.
- Aktuelle Informationen (Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen, etc.) und die aktuell gültigen Vorgaben der zuständigen Gesundheitsämter sind zu beachten.

**Verhalten im Gefahrenfall**

- Bei Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion unverzüglich den Vorgesetzten oder die Personalabteilung telefonisch informieren und den Hausarzt anrufen.
- Ist der Hausarzt nicht erreichbar, den Ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der zentralen Telefonnummer 116117 informieren. Dieser wird weitere Empfehlungen aussprechen bzw. weiterführende Maßnahmen einleiten.
- Bei Bestätigung der Infektion durch ein positives Testergebnis meldet der Arzt das Ergebnis an das Gesundheitsamt. Dieses wendet sich dann an den Betrieb und ordnet weitere Maßnahmen an.

**Erste Hilfe**

- Immer auf **Selbstschutz/Eigenschutz** achten: Unfallstelle absichern, Einmalhandschuhe bei der Wundversorgung anziehen. Falls verfügbar Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen, gründliches Händewaschen oder Händedesinfektion. Abstand halten, wenn möglich.
- Es liegt im Ermessen des Ersthelfers im Rahmen der Reanimation auf die Beatmung notfalls zu verzichten, bis gegebenenfalls eine geeignete Beatmungshilfe zur Verfügung steht.

**Sachgerechte Entsorgung**

Verschmutzte Einweg-Schutzausrüstung gemäß den betrieblichen Vorgaben entsorgen.

Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich: alle Bereiche, Verkehrswege und Verkehrsflächen

Nr.: BA-AM-008

Tätigkeiten: Rückwärtsfahren und Einweisen von Fahrzeugen

Stand: 18.08.2021

### Anwendungsbereich

**Diese Betriebsanweisung (BA) gilt für das Rückwärtsfahren und Einweisen von Fahrzeugen.**

### Gefahren für Mensch und Umwelt

- Gefahren bestehen durch Aufenthalt im Gefahrenbereich rückwärtsfahrender Fahrzeuge,
- durch Absturz an Kippkanten oder Abrutschen an Böschungen, durch angefahren oder überfahren/eingeklemmt werden im Rangierbereich,
- durch Stolpern, Ausrutschen, Umknicken, Stürzen auf unebenem oder unbefestigtem Gelände, an Bordsteinkanten und anderen Unebenheiten, beim Rückwärtsgehen,
- durch Einweiser, die keine eindeutigen Handsignale geben,
- durch ungesicherte und/oder herabfallende Ladung.
- Gesundheitsgefährdung durch Abgase und Dieselmotoremissionen (DME) sowie durch Staub beim Abladen oder Aufwirbelungen bei verschmutzten Verkehrsflächen.

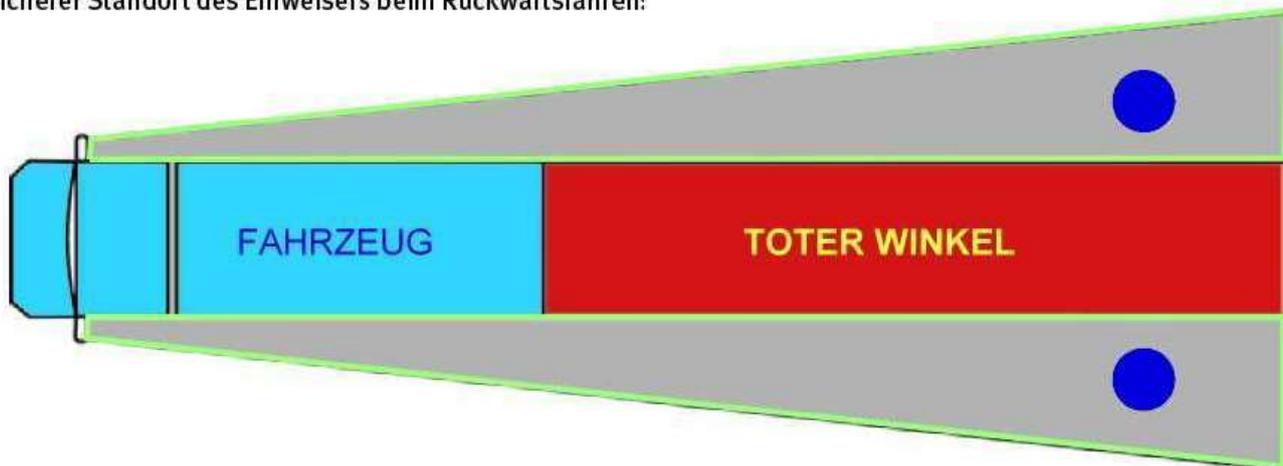


### Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Gefährliche Verkehrsvorgänge wie Rückwärtsfahren und Zurücksetzen sollten nach Möglichkeit durch eine geeignete Verkehrsführung vermieden werden.
- Einweiser ist, wer einem Fahrzeugführer bei Sichteinschränkung Zeichen für Fahrbewegungen gibt. Nur unterwiesene Mitarbeiter dürfen Fahrzeuge einweisen.
- Einweiser müssen sich gut erkennbar im Sichtfeld des Fahrzeugführers aufhalten, ständig Blickkontakt halten und den „toten“ Winkel hinter dem Fahrzeug einsehen können.



Sicherer Standort des Einweisers beim Rückwärtsfahren:



● = sicherer Standort      ■ = toter Winkel      □ = Sichtfeld

- Einweiser dürfen während des Einweisens keine anderen Tätigkeiten ausführen.
- Bei fehlendem Blickkontakt muss der Fahrzeugführer das Fahrzeug sofort stoppen. Fahrzeugführer sind vom Einweiser/Deponiewart vor dem Einweisen darauf hinzuweisen.
- Ausreichenden Abstand zu Schüttkanten, Böschungen, festen Einrichtungen und Bauwerken halten. Rangier- und Verkehrsbereich entsprechend einrichten,
- Laufwege und Einweise-Positionen vor der Einweisung anschauen/prüfen. Hindernisse, „Stolperfallen“ und Verunreinigungen ggf. beseitigen.
- Einweiser dürfen sich nicht zwischen dem sich bewegenden Fahrzeug und in dessen Bewegungsrichtung befindlichen Hindernissen aufhalten.



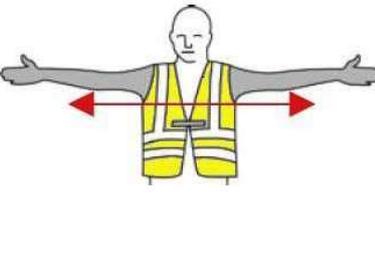
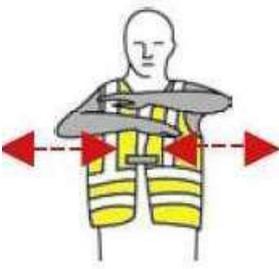
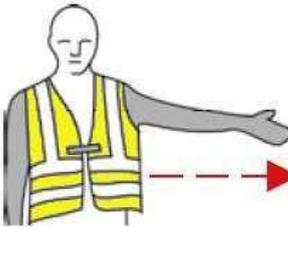
Fortsetzung auf Seite 2

**Fortsetzung: Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln**

- Es dürfen sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten, dies ist während dem Rückwärtsfahren und dem Einweisevorgang vom Einweiser sicherzustellen.
- Ausreichende Lichtverhältnisse im Rangierbereich sicherstellen, Schattenstellen, Sichthindernisse und Blendwirkungen der Sonne oder von Strahlern/Flutlichtern vermeiden oder ausreichend berücksichtigen.
- Einweiser sollten möglichst nicht in der „Abgaswolke“ des Fahrzeuges stehen und bei Staubentstehung die Windrichtung berücksichtigen (Aufenthalt auf der Frischluftseite).
- Verkehrswege und Abladebereiche regelmäßig auf Standsicherheit überprüfen. (Vermeidung von Kipp-, Abrutsch- und Absturzgefahr anliefernder Fahrzeuge)



**Persönliche Schutzausrüstung (PSA):** Einweiser müssen **Sicherheitsschuhe** und **Warnweste** tragen. Bei Staubentwicklung **Atemschutz** (Staubmaske) verwenden.

<p><b>Achtung</b></p> <p><i>Gestreckter Arm mit Handfläche nach vorn</i></p> 	<p><b>Abstandsanzeige</b></p> <p><i>Die Handflächen zeigen zueinander</i></p> 	<p><b>Halt</b></p> <p><i>Arme seitwärts ausstrecken</i></p> 	<p><b>Halt - Gefahr</b></p> <p><i>Beide Arme abwechselnd anwinkeln und strecken</i></p> 
<p><b>Hierhin fahren</b></p> <p><i>Der Arm wird abwechselnd gestreckt und angewinkelt</i></p> 	<p><b>Dorthin fahren</b></p> <p><i>Der Arm wird abwechselnd gestreckt und angewinkelt</i></p> 	<p><b>Herankommen</b></p> <p><i>Handrücken zeigen zum Fahrer</i></p> 	<p><b>Entfernen</b></p> <p><i>Handflächen zeigen zum Fahrer</i></p> 

**Der Fahrer muss**

- sich einweisen lassen
- Schrittgeschwindigkeit fahren
- die Handsignale des Einweiser kennen
- sofort anhalten wenn sich der Einweiser nicht im Sichtfeld aufhält

**Verhalten bei Störungen**

Bei Störungen, festgestellten Sicherheitsmängeln und wenn Anweisungen des Einweisers vom Fahrzeugführer nicht beachtet werden, muss die Einweisung sofort abgebrochen werden.

**Verhalten bei Unfällen; Erste Hilfe**

- Personenrettung und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten, den Vorgesetzten informieren
- Alarmierung gemäß Alarmplan. Jeden Unfall und jede Erste-Hilfe-Maßnahme eintragen.



**Instandhaltung**

PSA gemäß Herstellerangaben pflegen, reinigen und prüfen. Verkehrswege / Verkehrsflächen sauber halten und regelmäßig gemäß Vorgaben sowie bei Bedarf überprüfen/überprüfen lassen.



**Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich:** Deponien, Entsorgungszentren und Wertstoffhöfe

Nr.: BA-AM-013

**Tätigkeiten:** Auffinden von Gefahrstoffen (Störstoffe), Zwischenlagerung

Stand 19.10.2022

**Anwendungsbereich****Diese BA gilt für das Auffinden/Antreffen von Gefahrstoffen und unbekanntem Stoffen, Fehlwürfe/Störstoffe mit gefährlichen Eigenschaften oder Kampfmittel/Fundmunition.****Gefahren für Mensch und Umwelt**

Unbekannte und unzulässig entsorgte/abgestellte Abfälle können gefährliche Stoffe enthalten. Besondere Gefahren bestehen bei Gefahrstoffen in ungekennzeichneten oder falschen/beschädigten Behältnissen. Gefährdungen bestehen grundsätzlich bei folgenden Stoffeigenschaften (Gefährlichkeitsmerkmalen) und Symbolen:

- explosionsgefährlich,  brandfördernd,  entzündlich, ,  
 hoch-/leichtentzündlich  giftig bis sehr giftig,  gesundheitsschädlich,  
 ätzend,  reizend,  sensibilisierend,  krebserzeugend,  
 fortpflanzungsgefährdend,  erbgutverändernd oder  umweltgefährlich.

- Generelle Aussagen über die bestehenden Gefährdungen können bei unbekanntem Gefahrstoffen/Behältnissen oder Fundmunition nicht getroffen werden.
- Gefahrstoffe können in unterschiedlicher Form auftreten (z.B. Feststoff, Pulver, Flüssigkeit, Gel, Gas, Rauch, Staub, Dampf, Aerosol)
- Gesundheitsgefahren bestehen durch Einatmen, Hautkontakt, Augenkontakt oder Verschlucken von Gefahrstoffen.

**Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln**

- Durch geeignete Kontrollen bei der Anlieferung / Entladung sind falsche Abladungen, Fehlwürfe und eine Einschleusung unzulässiger Abfälle möglichst zu vermeiden.
- Aufgefundene Gefahrstoffe, ohne eindeutige Zuordnung so sicherstellen und zwischenlagern, dass eine Gefährdung von Personen oder der Umwelt vermieden wird.
- Einen direkten Gefahrstoff-Kontakt oder eine Stoffaufnahme ist durch Verwendung geeigneter Hilfsmittel und/oder persönlicher Schutzausrüstung (PSA) immer zu vermeiden. Beim Umgang mit Gefahrstoffen nicht essen, trinken oder rauchen! Die Schadstoffausbreitung oder Verschleppung in saubere Bereiche ist durch geeignete Hygienemaßnahmen zu unterbinden.
- Können aufgefundene Gefahrstoffe klar zugeordnet werden (z.B. durch eindeutige und plausible Kennzeichnung), so sind die zugehörigen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.
- Fehlende Informationen sind einzuholen. Bei Schwierigkeiten in der Zuordnung oder bei der Informationsermittlung den Vorgesetzten bzw. den zuständigen Ansprechpartner hinzuziehen.
- Der Umgang mit Gefahrstoffen ist nur befugten und speziell unterwiesenen Personen gestattet.
- Auch von Restmengen und entleerten Gebinden können Gefahren (wie z.B. explosionsfähige Atmosphäre, Hautkontakt durch Anhaftungen/Verunreinigungen, usw.) ausgehen.

**Persönliche Schutzausrüstung (PSA):** immer die zugehörige PSA-Betriebsanweisungen und möglichst Herstellerangaben/Sicherheitsdatenblätter (SDB) beachten. Im Zweifelsfall immer den höchsten Schutz wählen! **Handschutz:** zum kurzzeitigen Schutz gegen Chemikalien gibt es spezielle Handschuhmaterialien. Vielseitig verwendbar: Nitril- Kautschuk und Neopren. Für bestimmte Stoffgruppen sind jedoch bestimmte Kunststoffhandschuhe erforderlich. **Fußschutz:** Sicherheitsschuhe (S 3) benutzen, im Bedarfsfall S 5 -Stiefel verwenden. **Atemschutz:** im Freien möglichst immer auf der Frischluftseite aufhalten! In Räumen für gute Raumbelüftung sorgen, je nach Gefahrstoff und den vorliegenden Randbedingungen ist u.U. Atemschutz erforderlich, Filterart je nach GefStoff! Bei unbekanntem Gasen/Dämpfen und/oder fehlendem Luftsauerstoff ist umgebungsluftunabhängiger Atemschutz erforderlich! **Augenschutz:** ggf. dicht schließende Schutzbrille benutzen; **Körperschutz:** mindestens Arbeitskleidung tragen, Schwarz-Weiß-Trennung beachten, geeignete Schutzkleidung nach Gefahrstoff und Tätigkeit auswählen. ggf. Einwegschutzanzug benutzen. **Hautschutz:** Hautschutzplan und Hygienemaßnahmen beachten.



Fortsetzung auf Seite 2

**Fortsetzung: Allgemeine Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln****Zwischenlagerung von Gefahrstoffen:** Zusammenlagerungsverbote beachten!

- Kein Zutritt zu Gefahrstoff-Lagerräumen für unbefugte Personen.
- Zündquellen vermeiden.
- Essen, Trinken oder Rauchen in Gefahrstofflagerbereichen ist verboten.
- Der Lagerbereich muss geräumig, aufgeräumt, gut beleuchtet und ausreichend belüftet sein.
- Auftretende Undichtigkeiten/Leckagen müssen aufgefangen und frühzeitig erkannt werden können.
- Gefahrstoffe nach Gruppen geordnet übersichtlich an geeigneter Stelle lagern.
- Maßnahmen zur Zwischenlagerung (wie z. B. Auffangräume/-wannen, Brandschutzvorkehrungen, Trennung von Lagerbereichen, etc.). hängen von den Stoffeigenschaften (WGK - Wassergefährlichkeit, etc.) ab.
- Die Informationen aus zugehörigen Sicherheitsdatenblättern (SDB) sind zu berücksichtigen.
- Gefahrstoffe übersichtlich geordnet, möglichst im Originalbehälter oder in der Originalverpackung zwischenlagern. Unverwechselbare Behältnisse verwenden und immer eindeutig kennzeichnen.

**Verhalten bei Störungen**

- Verunreinigungen durch ausgelaufene/verschüttete Gefahrstoffe unverzüglich und wirkungsvoll mit geeigneten Mitteln beseitigen. Verschmutzte Arbeitsmittel/-geräte und Bereiche säubern.
- Bei allen Maßnahmen immer den Eigenschutz beachten! Immer die erforderliche PSA verwenden.
- Beim Auftreten unerwarteter Ereignisse durch Gefahrstoffe, wie z.B.
  - Stoff-, Gas- oder Flüssigkeitsaustritte und ungewollte Freisetzungen,
  - Rauch- /Staubentwicklung, Undichtigkeiten/Leckagen,
  - ungewöhnlichen Gerüchen oder ungewöhnlichen Stoffreaktionen
 den Gefahrenbereich sofort verlassen und gegen Zutritt unbefugter Personen sichern.
- Ausbreitungsbedingungen (z.B. Windrichtung/-stärke, Niederschläge) berücksichtigen.
- Wenn eine sichere Gefahrenabwehr / Ausbreitungsvermeidung mit den vorhandenen Mitteln nicht gegeben ist: **Alarmierung gemäß Alarmplan**, den Vorgesetzten informieren!

**Besondere Maßnahmen beim Auffinden von Kampfmitteln/Fundmunition****Notruf: 110**

- Kampfmittel, beziehungsweise munitionsverdächtige Gegenstände dürfen niemals bewegt, aufgenommen oder angefasst werden. Lassen Sie die Kampfmittel liegen, berühren Sie sie nicht.
- Halten Sie Abstand. Vermeiden Sie Erschütterungen. Haben Sie Kampfmittel versehentlich aufgefunden? Dann legen Sie diese vorsichtig ab. Werfen Sie diese niemals!
- Markieren und sichern Sie die Fundstelle so ab, dass Unbefugte nicht an den verdächtigen Gegenstand herankommen. Warnen Sie näherkommende Personen rechtzeitig.
- Rufen Sie sofort die **110** an oder wenden Sie sich an die Polizei. Teilen Sie mit:
 

<b>Was haben Sie gefunden?</b>	<b>Wo ist der genaue Fundort?</b>	<b>Wer ruft an?</b>
--------------------------------	-----------------------------------	---------------------
- Die Polizei koordiniert die Räumung und Entsorgung von Munitions- und Bombenfunden. Leisten Sie den Anweisungen der Polizei Folge. Warten Sie auf die Polizei und weisen Sie die Einsatzkräfte ein.

**Verhalten bei Unfällen; Erste Hilfe**

Bei einem Unfall nicht nur den Verletzten retten und Erste Hilfe leisten sondern auch Unfallstelle /Gefahrenbereiche absichern. Selbstschutz beachten. Spezifische Erste-Hilfe-Maßnahmen sind dem zugehörigen Sicherheitsdatenblatt (SDB) zu entnehmen. Bei Unfällen mit Gefahrstoffen immer das Sicherheitsdatenblatt auch dem Notarzt/Rettungsdienst aushändigen.

**Sachgerechte Entsorgung**

Der Entsorgungsweg aufgefundener Gefahrstoffe ist bei Bedarf mit dem Vorgesetzten oder der zuständigen Stellen abzuklären und unverzüglich zu veranlassen, die Zwischenlagerzeit und Zwischenlagermengen sind so gering wie möglich zu halten.



Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich: alle Bereiche

Nr.: BA-Gef-002

Tätigkeiten: Umgang / möglicher Kontakt mit Abfällen / Abfallmaterial

Stand: 18.08.2021

### Gefahrstoffbezeichnung

**Abfall / Abfallmaterial** kann gefährliche Stoffe enthalten oder gefährliche Eigenschaften besitzen. Neben Fehlwürfen in Abfällen, z.B. in Form von gefährlichen Abfällen/Gefahrstoffen oder gefährlichen Störstoffen (z.B. Munition) können auch gesundheitsschädigende Mikroorganismen (Biostoffe), schädliche Stäube, Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe entstehen oder vorhanden sein. Schadwirkungen können ebenfalls über belasteten/kontaminierten Erdaushub oder Deponiearbeiten entstehen.

### Gefahren für Mensch und Umwelt

**Gesundheitsgefahren** können so vielfältig wie der Abfall sein. Exakte Gefährdungsabschätzungen/-Beurteilungen sind nur durch detaillierte Abfalluntersuchungen möglich. Gesundheitsgefährdungen können über folgende Wirkungs- und Aufnahmepfade bestehen:

- über die **Haut** oder **Schleimhäute** z. B. durch direkten **Hautkontakt/-verletzungen**, Spritzer/Stäube/Keime in **Augen** und **Nase**, durch alle **Hand-Gesicht-Kontakte**
- über den **Mund**, durch **Verschlucken**, Spritzer/Stäube/Keime, durch **Hand-Mund-Kontakt** und Nichtbeachtung von Hygienemaßnahmen,
- sowie durch **Einatmen** von Gasen, Dämpfen, Keimen, Stäuben oder Aerosolen.



### Allgemeine Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Ein direkter Kontakt mit Abfall und unbekanntem Abfallmaterial ist zu vermeiden.
- Reinigungs- und Hygienemaßnahmen beachten und die Hygieneeinrichtungen benutzen. Trennung von Arbeitskleidung und Privatkleidung berücksichtigen. Arbeitskleidung spätestens wöchentlich wechseln.
- Vor dem Betreten von Pausenräumen Hände, Arme und Gesicht gründlich waschen. Keine verschmutzte Arbeitskleidung in Weißbereichen/Pausenräumen.
- Hautschutzplan berücksichtigen, Hautschutzmittel verwenden.
- Mitgeltende Betriebsanweisungen (z. B. Deponiegas, Sickerwasser, PSA) beachten.

**Persönliche Schutzausrüstung (PSA)** immer nach den vorgesehenen Arbeiten, den zu erwartenden Belastungen und den möglichen Gefährdungen auswählen. Die PSA muss für den Gefahrstoff und die vorgesehenen Arbeiten geeignet sein. Gegenseitige Beeinträchtigung bei Kombination verschiedener PSA beurteilen und vermeiden.



### Verhalten im Gefahrenfall

Notruf: 112

- Beim Auftreten von Störungen/Ereignissen, die möglicherweise eine Gefährdung darstellen, den Gefahrenbereich unverzüglich verlassen und gegen Zutritt unbefugter Personen sichern; den Vorgesetzten informieren, Anweisungen abwarten; ggf. Alarmierung nach Alarmplan.
- Freisetzung, Ausbreitung und Verschleppung möglicher Schadstoffe soweit wie möglich einschränken (Selbstschutz!): Staubentstehungen vermeiden, Auslaufen eindämmen, Gefahrstoffe kapseln, Kontaminationspfade erkennen und beseitigen. Geeignete PSA verwenden.



### Erste Hilfe

Rettungsdienst: 112

- **Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme:** Verletzte unter Selbstschutz aus dem Gefahrenbereich bringen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Den Vorgesetzten informieren. Alarmierung gemäß Alarmplan. Jede Erste-Hilfe-Maßnahme im Verbandbuch/Meldebuch eintragen.
- Bei **Hautkontakt:** Mit Wasser und Seife abspülen. Nach **Augenkontakt:** ggf. Augenspüleinsrichtung verwenden. Nach **Einatmen:** Bei Auftreten von Unwohlsein, Durchfall, Schwindel oder Erbrechen ist der Vorgesetzte zu informieren und ein Arzt hinzuzuziehen.



### Sachgerechte Entsorgung

Entsorgung gefährlicher Abfälle nach betrieblichen Regelungen bzw. mit zuständiger Stelle abklären.

Seite 1 von 2	<b>Betriebsanweisung</b> für Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	
verantwortl. Vorgesetzter		
<b>Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich:</b> alle Bereiche		Nr.: BA-PSA-001
<b>Tätigkeiten:</b> Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)		Stand: 17.08.2021

### Anwendungsbereich

**Benutzung von geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) bei der Arbeit, in gekennzeichneten Arbeits- und Betriebsbereichen, bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und allgemeine PSA-Tragepflichten für eigene Mitarbeiter sowie Personal von Fremdfirmen.**

### Gefahren und Gefährdungen

- Gesundheitsschäden durch ungeeignete PSA oder nicht bestimmungsgemäße Verwendung/falsche Handhabung. Der vermeintlicher Schutz verstärkt die Schäden.
- Nichtbeachtung von Tragzeitbegrenzungen (Überbeanspruchung des Benutzers)
- Missachtung von Gebrauchsdauer/Wartungshinweisen (keine Schutzwirkung)
- falsche oder fehlende Sicht- und Funktionsprüfungen vor Benutzung
- Benutzung durch verschiedene Beschäftigte (Gesundheitsgefahren / hygienische Probleme)



### Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln, Teil 1

- Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor PSA.



#### PSA-Tragepflichten bestehen:

beim Betreten gekennzeichnete Arbeits-/Betriebsbereiche: **Gebotszeichen** beachten, bei **Verwendung von Arbeitsmitteln**, gemäß Kennzeichnung / Gebrauchs-/Betriebsanleitung beim **Umgang mit Gefahrstoffen** gemäß Vorgaben aus Sicherheitsdatenblatt (SDB), Herstellerangaben und Betriebsanweisungen

**abhängig von der Arbeitsaufgabe**, wenn vorhandene Restrisiken durch das Tragen von geeigneter PSA minimiert werden können.

zusätzlich **bereichsabhängig** je nach Örtlichkeit/Betriebsbereich.

Es ist mindestens folgende PSA zu tragen (**T**) bzw. mitzuführen/vorzuhalten (**M**) und je nach Arbeitsaufgabe/Betriebszustand zu benutzen und/oder bei speziellen Tätigkeiten (**S**) zu benutzen.

Örtlichkeit/Betriebsbereich	festes Schuhwerk	S3-Schutzschuhe	Arbeitskleidung	Warnweste/ Warnkleidung	Schutzhand- schuhe	Schutzbrille / Gesichtsschutz	Gehörschutz	Schutzhelm / Anstoßkappe	Schutzkleidung	Sonnenschutz	Atemschutz.
Bürobereiche / Pausenräume	T										
Waage/Annahmebereich		T	T	T	M/S						
Wertstoffhof/Entsorgungszentrum		T	T	T	M/S	M/S	S	S		S	S
Deponiebereiche		T	T	S	S	S	S	S	S	S	S
Sickerwasser-System		T	T	S	S	S		S	S		S
Deponiegas-System		T	T	S	S	S	S	S	S		S

- Bei gleichzeitiger Verwendung mehrerer PSA (Kombinationen) ist eine Verminderung der Schutzwirkung durch gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden.
- Die bestimmungsgemäße Verwendung der PSA ist unter Berücksichtigung der Herstellerinformation (muss den Benutzern zur Verfügung stehen) sicherzustellen. Unterweisungen und je nach verwendeter PSA auch Schulungen/Übungen sind regelmäßig durchzuführen.



Fortsetzung auf Seite 2

### Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln, Teil 1

Vor jeder Benutzung die PSA auf augenscheinliche Mängel gemäß den Herstellerangaben prüfen (Sicht-/Funktionsprüfung). Mängel, die den Einsatz einer PSA ausschließen, sind z. B.:



- beschädigte Laufsohlen von Schuhen,
- zerkratzte Gläser von Schutzbrillen,
- defektes Polster bei Gehörschutzkapseln,
- aufgeschwemmte Nähte bei Auffangurten,
- beschädigte Versiegelung von Atemschutzfiltern.
- Risse im Industrieschutzhelm oder schadhafte Bekleidung eines Industrieschutzhelms, Versprödung des Helmmaterials (Knacktest)

Die Auswahl der richtigen PSA hat immer auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung zu erfolgen. Bei Einsatz von PSA sind die Betriebsanweisungen und Herstellerangaben zu berücksichtigen, es gilt: **Fußschutz** z. B. wenn mit Verletzungen durch Stoßen, Einklemmen, umfallende/herabfallende Gegenstände, Hineintreten in spitze/scharfe Gegenstände, gefährliche Flüssigkeiten/Stoffe oder durch die Bodenbeschaffenheit zu rechnen ist. Ggf. sind elektrische Leitfähigkeit / Antistatik, usw. erforderlich. **Kopfschutz** (Schutzhelm/ Anstoßkappe), wenn mit Kopfverletzungen z. B. durch Anstoßen, pendelnde, herab-/umfallende oder wegfliegende Gegenstände zu rechnen ist. Besondere Gefährdungen bestehen bei Arbeiten auf mehreren Ebenen. Kopfhäuben/Mützen schützen auch bei Staubbelastungen, etc. **Gehörschutz**: muss zur Verfügung stehen, wenn ein Beurteilungspegel von 80 dB (A) erreicht oder überschritten wird, und benutzt werden wenn ein Beurteilungspegel von 85 dB(A) erreicht oder überschritten wird. Tragepflicht besteht z. B. in gekennzeichneten Lärmbereichen.

**Augen- oder Gesichtsschutz** muss getragen werden, wenn mit Augen- oder Gesichtsverletzungen durch wegfliegende Teile, Verspritzen von Flüssigkeiten/Gefahrstoffen oder mit gefährlichen Stäuben/Bioaerosolen zu rechnen ist. **Handschutz** schützt Hände und Finger gegen mechanische Verletzungen durch Stiche, Schnitte, Quetschen, Verbrennen, aber auch vor Verätzen und anderen schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen. **Schutzkleidung und Körperschutz** (Rumpf, Arme, Beine und Hände) schützt z. B. gegen thermische, chemische, mechanische oder elektrische Einwirkungen, aber auch gegen Nässe/ Feuchte/ Witterung, Strahlung oder Mikroorganismen/biologische Arbeitsstoffe. **Hautschutz** ist auch Bestandteil des Körperschutzes. Dabei wird die Haut bei hautgefährdenden Tätigkeiten durch Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel geschützt, um möglichen Hauterkrankungen oder Schädigungen vorzubeugen. **Atemschutz** ist zu benutzen, wenn gesundheitsschädliche, insbesondere giftige, ätzende oder reizende Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube/Bioaerosole auftreten können oder auch bei Sauerstoffmangel.

**PSA gegen Absturz** ist bei Arbeiten mit Absturzgefahr einzusetzen, wenn keine anderen Sicherungsmaßnahmen (technisch/baulich) möglich sind. **PSA zum Halten und Retten**, dient z. B. zur Sicherung beim Einsteigen in Behälter/Schächte, enge Räumen, usw. aber auch zur Rettung Verletzter. **Spezielle PSA** ist z. B. bei Arbeiten an elektrischen Anlagen erforderlich.



### Verhalten bei Störungen

- PSA muss angemessen schützen, darf aber nicht die Ausführung der Tätigkeit behindern. Erforderliche Bewegungen, Körperhaltung und Sinneswahrnehmung sollen uneingeschränkt möglich sein. Die Verwendung von PSA darf keine Gefahren oder Störungen verursachen und nicht die Hygiene/Gesundheit nachteilig beeinträchtigen. Werden Mängel/Störungen festgestellt, den Vorgesetzten informieren.
- Keine Arbeiten mit beschädigter oder mangelhafter Schutzausrüstung durchführen. Verschmutzte PSA nicht verwenden, Reinigung gemäß Herstellerangaben durchführen. Sofern kein ordnungsgemäßer Zustand der PSA vorliegt, den Mangel unverzüglich dem zuständigen Vorgesetzten melden.

### Verhalten bei Unfällen. Erste-Hilfe

- Bei einem Unfall nicht nur den Verletzten retten und Erste Hilfe leisten, sondern auch die Unfallstelle absichern. Für die Erste Hilfe einen ausgebildeten Ersthelfer heranziehen.
- Jeden Unfall unverzüglich dem Vorgesetzten oder dessen Vertreter melden und im Verbandsbuch eintragen. Alarmierungen gemäß Alarmplan.



### Instandhaltung und Entsorgung

- Herstellerangaben zu Reinigung, Pflege, Aufbewahrung, Prüfung und Instandhaltung berücksichtigen.
- Gebrauchte Einwegschutzausrüstung ist in den hierfür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.



**Abfallwirtschaft**  
Alb-Donau-Kreis

GÜLTIG AB 01.01.2023

# BENUTZUNGS- ORDNUNG



[aw-adk.de](http://aw-adk.de)

**Wir schließen den Kreis.**

**BENUTZUNGSORDNUNG**  
**gültig ab 01. Januar 2023**

**I N H A L T S V E R Z E I C H N I S**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Veranlassung, Geltungsbereich
- § 2 Zutritt
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Sicherheitsbestimmungen, Haftungsausschluss
- § 5 Anlieferbestimmungen
- § 6 Verhalten bei der Anlieferung

**II. Entsorgungseinrichtungen**

- § 7 Öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung
- § 8 Deponien, Annahmestellen für Selbstanlieferungen
- § 9 Entsorgungszentren des Alb-Donau-Kreises
- § 10 Wertstoffhöfe
- § 11 Sammelplätze für Grünabfälle
- § 12 Schadstoffsammelstellen

**III. Schlussbestimmungen**

- § 13 Ausnahmen
- § 14 Gebühren
- § 15 Verstöße gegen die Benutzungsordnung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

**Satzung des Alb-Donau-Kreises  
über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen  
(Benutzungsordnung)**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Veranlassung, Geltungsbereich**

(1) Der Landkreis betreibt seine Abfallentsorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Als Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gelten die nachfolgend genannten Anlagen wie

- 1) Deponien,
- 2) Entsorgungszentren, Wertstoffhöfe, Grünabfallsammelplätze
- 3) Übergabestelle für Elektroaltgeräte
- 4) Annahmestelle für Direktanlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen am MHKW Ulm-Donautal

(2) Diese Benutzungsordnung gilt für das gesamte Gelände der jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 19 Abfallwirtschaftssatzung (AWS) sowie ihre Zu- und Abfahrtsstraßen. Die jeweiligen Abfallarten ergeben sich aus § 5 AWS.

(3) Das vom Landkreis eingesetzte Betriebspersonal übt das Hausrecht aus. Die Benutzer und Besucher der Abfallentsorgungsanlagen haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.

**§ 2**

**Zutritt**

(1) Zur Benutzung berechtigt sind die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 AWS, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Beauftragte Dritte stehen dem Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 AWS gleich. Unbefugten ist das Betreten der Abfallentsorgungsanlagen untersagt.

(2) Das Betreten der Entsorgungsanlagen ist nur über das jeweilige Haupttor und den Eingangsbereich gestattet. Benutzer und Besucher haben sich unverzüglich beim Betriebspersonal anzumelden.

(3) Die Abfallentsorgungsanlagen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Straßen, Wegen und Flächen befahren oder betreten werden. Die Straßen und Wege auf den Abfallentsorgungsanlagen sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straßenverkehrsordnung gilt sinngemäß.

(4) Die Nutzung der Wertstoffhöfe steht nur den Anschlusspflichtigen zur Verfügung, die nach § 22 Abs. 2 AWS durch Entrichten der Jahresgebühr dazu berechtigt sind.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen werden öffentlich bekannt gegeben und sind an den Eingängen der jeweiligen Anlagen angeschlagen. Das Betreten der Anlagen außerhalb der Öffnungszeiten ist verboten.

### **§ 4 Sicherheitsbestimmungen, Haftungsausschluss**

(1) Das Betreten und Befahren der Entsorgungsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzer und Besucher, die sich auf dem Gelände der Anlagen des Landkreises aufhalten, sind für ihre eigene Sicherheit selbst verantwortlich. Sie haften selbst für alle mitgebrachten Gegenstände einschließlich des Anlieferfahrzeugs.

(2) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Sachen, die bei Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn der Schaden ist durch Bedienstete oder Beauftragte des Landkreises vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

(3) Die Benutzer und Besucher der Anlagen haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Hinweistafeln sind zu beachten.

(4) Rauchen und offenes Feuer auf dem Gelände der Anlagen ist verboten.

(5) Der Verzehr von Speisen und Getränken auf dem Freigelände der Anlagen ist verboten.

(6) Das Aussortieren, Einsammeln und Mitnehmen von Abfällen und Gegenständen ist nicht gestattet.

(7) Fundgegenstände sind beim Betriebspersonal abzugeben.

### **§ 5 Anlieferbestimmungen**

(1) Jeder Benutzer hat auf Weisung des Betriebspersonals die in der Zufahrt der Entsorgungsanlagen installierten Waagen oder sonstigen Messeinrichtungen, sofern vorhanden, zu benutzen. Das Abladen von Abfällen außerhalb der Öffnungszeiten sowie auf hierfür nicht zugelassenen Flächen ist nicht gestattet. Insbesondere dürfen Abfälle nicht außerhalb der Entsorgungsanlagen (z.B. vor dem Eingangstor) abgelegt werden.

(2) Bei der Anlieferung von Abfällen hat der Benutzer dem Betriebspersonal auf Verlangen die Berechtigung zur Benutzung der Entsorgungsanlagen nachzuweisen. Bei Bedarf hat der Anliefernde die erforderlichen Nachweise bzw. Begleitpapiere (z.B. Gebührenbescheid als Berechtigungsnachweis) vorzulegen.

(3) Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Anlieferungen daraufhin zu überprüfen, ob Abfälle mitgeführt werden, die nach den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung nicht für die Annahme auf der Abfallentsorgungsanlage zugelassen sind. Eventuell hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Benutzers.

(4) Wird bei der Eingangskontrolle festgestellt, dass die angelieferten Abfälle nicht zur Entsorgung in der Entsorgungsanlage zugelassen sind bzw. Anhaltspunkte vorliegen, dass die Anforderungen für die Annahme der Abfälle nicht eingehalten werden oder bestehen Differenzen zwischen den Nachweisen bzw. Begleitpapieren und den angelieferten Abfällen, kann der Abfall bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallrechtsbehörde über den weiteren zulässigen Entsorgungsweg sichergestellt oder die Annahme des nicht zugelassenen Abfalls verweigert werden. Hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Benutzers.

(5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind auf den Wertstoffhöfen, Entsorgungszentren und Übergabestelle für Elektroaltgeräte bruchstabil und zerstörungsfrei nach Gruppen getrennt in die jeweiligen ausgewiesenen Behälter einzugeben, so dass eine Verwertung ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist sowie eine Demontage und spätere Wiederverwertung nicht behindert wird. Ein Abkippen oder Einwerfen und eine nachträgliche Entnahme aus den Behältnissen sowie die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Elektro- und Elektronik-Altgeräten sind nicht zulässig.

(6) Nicht angenommen werden Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

(7) Vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle sind Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, von diesem zu trennen.

(8) Batterien bis zu einer Größe von 4,5 cm sind auf den Wertstoffhöfen und Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in grüne Behältnisse und alle übrigen unbeschädigten Batterien sind gegen Kurzschluss gesichert in gelbe Behältnisse einzugeben.

(9) Stabförmige Lampen (z.B. Leuchtstoffröhren) sind in die vorhandenen Boxen und Energiespar- und LED-Lampen in die dafür vorhandenen Behälter bruchstabil einzulegen. Zerbrochene Lampen sind dicht verpackt und nach den Anweisungen des Personals in die dafür vorhandenen Behälter einzugeben.

(10) Elektrokleingeräte, bei denen die Batterie nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG nicht entnommen werden kann, sind in die vorhandenen und dafür gekennzeichneten Behälter einzugeben.

(11) Photovoltaikmodule müssen lichtdicht verpackt und mit isolierten elektrischen Anschlüssen auf der Übergabestelle für Elektroaltgeräte nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 angeliefert werden.

(12) Flachglas und Altfenster mit Glaseinhalt dürfen nicht mit scharfen Kanten und Spitzen angeliefert und müssen vorsichtig in die dafür vorgesehenen Behälter eingegeben werden.

**§ 6**

**Verhalten bei der Anlieferung**

(1) Benutzer haben bei der Anmeldung alle erforderlichen Auskünfte insbesondere über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls zu geben und sich nach den Weisungen des Betriebspersonals zu richten. Insbesondere haben sie dem Betriebspersonal alle erforderlichen Nachweispapiere vorzulegen und Angaben zu machen, die aufgrund gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen sowie für die Feststellung der Bemessungsgrundlagen zur Gebührenerhebung notwendig sind.

(2) Anlieferfahrzeuge müssen so ausgerüstet sein, dass keine Abfälle verloren gehen. Abfälle mit verwertbaren Bestandteilen wie z. B. Sägemehl, Staub, Asche und Folien sowie Asbestabfälle und Mineralwolle müssen in reißfester Verpackung angeliefert und abgeladen werden. Die Ab- bzw. Entladung ist Sache des Benutzers.

(3) Entstandene Verunreinigungen oder verwehte Abfälle, die durch unsachgemäßes Abladen verursacht wurden, sind vom Benutzer unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, werden die entstandenen Verunreinigungen oder verwehten Abfälle auf seine Kosten beseitigt.

## II. Entsorgungsanlagen

### § 7

#### Öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung

Die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises umfasst die unter § 1 genannten öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen mit ihren jeweils genannten Einzugsbereichen. Die spezifischen Anforderungen dieser Anlagen sind in der jeweiligen Betriebsordnung enthalten. Diese ist im Eingangsbereich ausgehängt und wird durch das Betriebspersonal zur Einsicht ausgehändigt.

### § 8

#### Deponien, Annahmestellen für Selbstanlieferungen

(1) Der Landkreis betreibt die nachfolgend genannten Anlagen als öffentliche Einrichtung. Zur Benutzung berechtigt ist der in § 2 Abs. 1 genannte Personenkreis, soweit keine Einschränkungen bei den jeweiligen Entsorgungsanlagen getroffen wurden. Die nachfolgenden Anlagen sind für die Annahme der dort genannten Abfälle zugelassen:

1. Deponie Litzholz der Deponieklasse II des Alb-Donau-Kreises in Ehingen-Sontheim.  
Auf der Deponie Litzholz sind die im genehmigten Positivkatalog in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Abfallarten zugelassen. Diese sind unter anderem:
  - Bodenaushub,
  - Bauschutt,
  - Straßenaufbruch,
  - Asbestabfälle,
  - Mineralfaserabfälle und
  - sonstige thermisch nicht behandelbare Abfälle.
  
2. Deponie Unter Kaltenbuch der Deponieklasse I des Alb-Donau-Kreises in Laichingen-Suppingen.  
Auf der Deponie Unter Kaltenbuch sind die im genehmigten Positivkatalog in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Abfallarten zugelassen. Diese sind unter anderem:
  - Bodenaushub,
  - Bauschutt,
  - Straßenaufbruch,
  - Asbestabfälle,
  - sonstige thermisch nicht behandelbare Abfälle.

3. Deponie Roter Hau der Deponieklasse I des Alb-Donau-Kreises in Ehingen-Stetten.  
Auf der Deponie Roter Hau sind die im genehmigten Positivkatalog in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Abfallarten zugelassen. Diese sind unter anderem:
  - Bodenaushub,
  - Bauschutt,
  - Straßenaufbruch und
  - sonstige thermisch nicht behandelbare Abfälle.
  
4. Deponie Ochsenhölzle der Deponieklasse 0 des Alb-Donau-Kreises in Langenau-Albeck.  
Auf der Deponie Ochsenhölzle sind die im genehmigten Positivkatalog in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Abfallarten zugelassen. Diese sind unter anderem:
  - Bodenaushub und
  - Bauschutt.
  
5. Übergabestelle für Elektroaltgeräte  
Photovoltaikmodule und Nachtspeicherheizgeräte sind nach vorheriger Anmeldung unter Beachtung der speziellen Anlieferbedingungen für Photovoltaikmodule und Nachtspeicherheizgeräte auf der Übergabestelle für Elektroaltgeräte anzuliefern. Eine Annahme dieser Abfälle auf den Entsorgungszentren oder Wertstoffhöfen oder eine Anmeldung bei der Sperrmüllsammlung für Elektroaltgeräte ist ausgeschlossen.
  
6. Annahmestelle für thermisch behandelbare gewerbliche Siedlungsabfälle am MHKW Ulm-Donautal:  
Für Anliefernde aus anderen Herkunftsbereichen besteht die Möglichkeit, thermisch behandelbare gewerbliche Siedlungsabfälle direkt am MHKW Ulm-Donautal gebührenpflichtig anzuliefern. Es gelten die Anlieferbedingungen des MHKW Ulm-Donautal entsprechend.

## **§ 9**

### **Entsorgungszentren des Alb-Donau-Kreises**

- (1) Der Landkreis betreibt die Entsorgungszentren als öffentliche Einrichtung. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Entsorgungszentren sowie die dort jeweils anzuliefernden Abfälle werden vom Landkreis bekannt gegeben.
  
- (2) Die Entsorgungszentren stehen privaten Haushalten und Anliefernde aus anderen Herkunftsbereichen zur Anlieferung der nachfolgenden Wertstoffe und Abfälle in haushaltsüblichen Mengen zur Verfügung.
  
- (3) Folgende Wertstoffe werden gebührenfrei angenommen: Altholz AI-III, Altpapier, Kartonage, Altmetall, Elektroaltgeräte, verwertbarer Bauschutt (100 l je Anlieferung), Altkleider, Batterien.

(4) Auf den Entsorgungszentren erfolgt die alternative Sperrmüllanlieferung, d.h. anstelle einer gebührenfreien Abholung kann Restsperrmüll bis 5 m<sup>3</sup> gebührenfrei von privaten Haushalten auf den Entsorgungszentren angeliefert werden. Mehrmengen oder sonstige Anlieferungen von Restsperrmüll sind gebührenpflichtig. Dabei dürfen Einzelstücke nicht schwerer als 80 kg und nicht länger als 2 m Kantenlänge sein.

(5) Weitere Anlieferungen in haushaltsüblichen Mengen sind für thermisch nicht-behandelbare Abfälle und für thermisch behandelbare Abfälle gebührenpflichtig.

(6) Die Sammlung von Grünabfall erfolgt getrennt nach den Fraktionen:

- Holziger Grünabfall
- Krautig-grasiger Grünabfall

Von privaten Haushalten ist die Anlieferung von 5 m<sup>3</sup> Grünabfall je Anlieferung gebührenfrei. Anliefernde aus anderen Herkunftsbereichen benötigen eine Benutzernummer für die gebührenpflichtige Nutzung der Grünabfallsammelplätze.

(7) Die Abfälle sind in die hierfür gekennzeichneten Sammel- und Erfassungsbehälter einzubringen oder auf den gekennzeichneten Lagerflächen abzulegen. Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

(8) Der Landkreis kann weitere Entsorgungsanlagen und Annahmestellen benennen und macht dies öffentlich bekannt.

## **§ 10 Wertstoffhöfe**

(1) Der Landkreis betreibt die Wertstoffhöfe als öffentliche Einrichtung. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Wertstoffhöfe sowie die dort jeweils anzuliefernden Abfälle werden vom Landkreis bekannt gegeben.

(2) Auf den Wertstoffhöfen ist die Selbstanlieferung von Altpapier, Pappe, Kartonagen, Metalle (Schrott), Altholz (Kategorien AI bis AIII), verwertbarem Bauschutt (nur in Kleinmengen bis 100 l je Anlieferung), Batterien, Lampen und Elektro-Kleingeräten zugelassen.

(3) Zur Benutzung der Wertstoffhöfe berechtigt sind Benutzer, die als private Haushalte an der Müllabfuhr nach § 24 Abs. 2 AWS angeschlossen sind. Anliefernden aus anderen Herkunftsbereichen ist die Nutzung der Wertstoffhöfe untersagt.

(4) Die Abfälle sind in die hierfür gekennzeichneten Sammel- und Erfassungsbehälter und Gitterboxen einzubringen. Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 11**

### **Sammelplätze für Grünabfälle**

(1) Der Landkreis betreibt die Sammelplätze für Grünabfälle als öffentliche Einrichtung. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen für Grünabfälle sowie die spezifischen Anlieferbedingungen bzgl. der Trennung der jeweils vorgegebenen Fraktionen auf den einzelnen Sammelstellen für Grünabfälle werden vom Landkreis bekannt gegeben.

(2) Die Sammelstellen für Grünabfälle sind für die Selbstanlieferung von Garten- und Parkabfällen (Grünabfällen) zugelassen.

(3) Die Sammlung von Grünabfall erfolgt getrennt nach den Fraktionen:

- Holziger Grünabfall
- Krautig-grasiger Grünabfall

Von privaten Haushalten ist die Anlieferung von 5 m<sup>3</sup> Grünabfall je Anlieferung gebührenfrei. Anliefernde aus anderen Herkunftsbereichen benötigen eine Kundennummer für die gebührenpflichtige Nutzung der Grünabfallsammelplätze.

(4) Die Garten- und Parkabfälle/Grünabfälle sind getrennt nach den jeweils vorgegebenen Fraktionen in die gekennzeichneten Sammelbehälter einzubringen oder auf den gekennzeichneten Lagerflächen abzulegen. Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 12**

### **Schadstoffsammelstellen**

(1) Der Landkreis betreibt mobile Sammelstellen für schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe). Die Standorte, Annahmezeiten und Stoffliste werden vom Landkreis bekannt gegeben.

(2) Die mobilen Sammelstellen sind für die Selbstanlieferung von haushaltsüblichen Mengen schadstoffbelasteter Abfälle (Problemstoffe) aus privaten Haushalten zugelassen.

(3) Die schadstoffbelasteten Abfälle (Problemstoffe) sind mit Verpackung anzuliefern und den Beauftragten des Landkreises zu übergeben. Ein Umfüllen von Abfällen ist nicht möglich. Flüssigkeiten dürfen nur in geschlossenen Behältern abgegeben werden. Es ist verboten, schadstoffbelastete Abfälle an der Sammelstelle vor, während und nach den Annahmezeiten bzw. dem Sammeltermin ohne Anmeldung bei den Beauftragten des Landkreises abzustellen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 13**

#### **Ausnahmen**

Der Landkreis kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) in der jeweils geltenden Fassung in Einzelfällen Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert.

#### **§ 14**

#### **Gebühren**

Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen ist nach der Abfallwirtschaftssatzung des Alb-Donau-Kreises (AWS) gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der AWS.

#### **§ 15**

#### **Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

(1) Verstöße gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 dieser Satzung dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

(2) Verstößt ein Benutzer oder Besucher wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen diese Benutzungsordnung, kann ihm befristet oder auf Dauer der Zutritt zu den Entsorgungsanlagen des Landkreises verweigert werden.

**§ 16**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 61 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt, ohne hierzu nach §§ 2 Abs. 1 und 4, 8 Abs. 1, 9 Abs. 2, 10 Abs. 3, 11 Abs. 2 und 3, 12 Abs. 2 dieser Satzung sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises befugt zu sein;
2. entgegen § 2 Abs. 1 bis 4 das Gelände einer Entsorgungsanlage des Landkreises betritt;
3. entgegen § 4 Abs. 3 bis 6 die Entsorgungsanlagen benutzt und insbesondere den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet;
4. entgegen § 5 Abs. 1 die vorhandenen Messeinrichtungen trotz entsprechender Weisungen des Betriebspersonals nicht benutzt sowie Abfälle außerhalb der Öffnungszeiten oder auf nicht zugelassenen Flächen oder außerhalb der Abfallentsorgungsanlagen ablädt oder ablegt;
5. entgegen § 5 Abs. 2 die erforderlichen Nachweispapiere und Berechtigungsscheine bei der Anlieferung auf Verlangen des Betriebspersonals nicht vorlegt;
6. entgegen § 6 Abs. 1 bezüglich Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle falsche Angaben macht, Nachweispapiere nicht oder unrichtig vorlegt und sonstige für die Anlieferung und Feststellung der Bemessung der Gebührenerhebung notwendigen Angaben nicht bzw. nicht ausreichend macht;
7. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle ungesichert und unverpackt anliefert;
8. entgegen §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 2, 10 Abs. 3 oder 11 Abs. 2 und 3 dort nicht zugelassene Abfälle auf den jeweiligen Entsorgungsanlagen nach §§ 8 bis 11 anliefert oder ablädt;
9. entgegen § 9 Abs. 2 die zugelassenen Abfälle nicht in die gekennzeichneten Sammel- und Erfassungsbehälter einbringt oder auf den gekennzeichneten Lagerflächen ablegt;
10. entgegen § 10 Abs. 2 die Wertstoffe nicht in die gekennzeichneten Sammel- und Erfassungsbehälter und Gitterboxen einbringt;
11. entgegen § 11 Abs. 3 die Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) nicht getrennt nach den jeweiligen Fraktionen in die gekennzeichneten Sammel- und Erfassungsbehälter einbringt oder nicht auf den gekennzeichneten Lagerflächen ablegt;
12. entgegen § 12 Abs. 3 die schadstoffbelasteten Abfälle nicht wie vorgeschrieben anliefert oder vor, während oder nach den Annahmezeiten bzw. dem Sammeltermin schadstoffbelastete Abfälle ohne Anmeldung bei den Beauftragten des Landkreises an der Sammelstelle abstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs.1 können nach § 61 Abs. 2 LKrO mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

(1) Die Benutzungsordnung tritt mit Beschluss der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2023 in Kraft. Sie ersetzt die bestehenden Benutzungsordnungen für die einzelnen Deponien im Alb-Donau-Kreis.



**Abfallwirtschaft**  
Alb-Donau-Kreis



**Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**  
**Alb-Donau-Kreis**  
Postfach 2820 · 89018 Ulm

**Dienstgebäude**  
Karlstr. 31 · 89073 Ulm  
Telefon: 0731 – 185 3333



**Abfallwirtschaft**  
Alb-Donau-Kreis

GÜLTIG AB 01.01.2023

# ABFALLWIRTSCHAFTS- SATZUNG



[aw-adk.de](http://aw-adk.de)

**Wir schließen den Kreis.**

**Satzung**  
**über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen**  
**im Alb-Donau-Kreis**  
**(Abfallwirtschaftssatzung)**

Neufassung vom 13. Dezember 2021

(geändert durch die  
Satzung zur 1. Änderung der Satzung  
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen  
im Alb-Donau-Kreis  
(Abfallwirtschaftssatzung)  
vom 12. Dezember 2022)

# INHALTSVERZEICHNIS

## I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunftspflicht und Nachweispflicht, Duldungspflichten

## II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen
- § 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 12 Hausmüllabfuhr, Gewerbemüllabfuhr
- § 13 Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft
- § 14 Abfuhr von Abfällen
- § 15 Sonderabfahren
- § 16 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen
- § 17 Störungen der Abfuhr
- § 18 Eigentumsübergang

## III. Entsorgung der Abfälle

- § 19 Abfallentsorgungsanlagen
- § 20 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde

## IV. Härtefälle

- § 21 Befreiungen

## V. Benutzungsgebühren

- § 22 Grundsatz, Umsatzsteuer
- § 23 Gebührensschuldner
- § 24 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt
- § 25 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen
- § 26 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

§ 27 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

S a t z u n g  
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen  
(Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Alb-Donau-Kreises folgende Satzung (Neufassung vom 13. Dezember 2021 mit 1. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2022) beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### **Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung**

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherstellen (§ 1 Abs. 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
  1. Vermeidung,
  2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
  3. Recycling,
  4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
  5. Beseitigung.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.
- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.

### § 2

#### **Entsorgungspflicht**

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 6 übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
  - a) zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
  - b) Abfälle, die von dem Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
  - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),

- d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.
- (4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Kreislaufwirtschaftsgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.
- (5) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (6) Der Landkreis hat aufgrund von § 6 Abs. 2 LAbfG (in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung) auf die Stadt Dietenheim die Entsorgung von Bodenaushub und Bauschutt, soweit diese nicht oder nur gering mit Schadstoffen verunreinigt sind, übertragen. Die Stadt Dietenheim erlässt eine Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung. Die Aufgabenübertragung nach § 6 Abs. 2 LAbfG gilt gem. § 6 Abs. 4 LKreiWiG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG fort.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter und Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle (Baum-, Strauch- und Grasschnitt) für deren Beseitigung
    - a) eine Pflicht zur Verbrennung (z. B. wegen Pflanzenkrankheiten, Neophyten) oder
    - b) im Einzelfall eine Ausnahme vom Verbrennungsverbot gemäß § 28 Abs. 2 KrWG wegen Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit der Ablieferung (z.B. aufgrund der sehr steilen und unzugänglichen Lage des Grundstücks) besteht und das Wohl der Allgemeinheit bei Einhaltung der nachfolgend definierten Voraussetzungen nicht beeinträchtigt wird.
      1. Der Baum- und Heckenschnitt sowie die sonstigen pflanzlichen Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind.

2. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
3. Das beabsichtigte Verbrennen ist mindestens 2 Tage zuvor dem zuständigen Ordnungsamt schriftlich anzuzeigen.
4. Die Kreisleitstelle der Feuerwehr ist unmittelbar vor dem Verbrennungsbeginn unter Angabe des Verbrennungszeitraums zu informieren.
5. Die pflanzlichen Abfälle müssen zur Verbrennung so weit wie möglich zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden; flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig.
6. Die nach anderen Vorschriften erforderlichen Abstände von benachbarten Grundstücken und sonstigen gefährdeten Objekten sind einzuhalten; in keinem Fall dürfen folgende Mindestabstände unterschritten werden:
  - a) 200 m von Autobahnen/ von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
  - b) 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen/ von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind/ 100 m zum Wald (vgl. § 41 LWaldG),
  - c) 50 m von Gebäuden und Baumbeständen von öffentlichen Verkehrsflächen.
  - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, soweit die Verpflichteten und Berechtigten zu deren ordnungsgemäßer und schadloser Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und dies beabsichtigen.

#### **§ 4**

#### **Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    - c) nicht gebundene Asbestfasern,
    - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen.
  2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,

3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Gerätschaften in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
    - a) Flüssigkeiten,
    - b) schlammförmige Stoffe mit einer Flügelscherfestigkeit von weniger als 25 KN/m<sup>2</sup>,
    - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
    - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
  4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen, oder nach den Genehmigungen der Entsorgungsanlagen des Alb-Donau-Kreises nicht zugelassen sind.
  5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
  6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
  7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen,
  8. Abfälle in solchen Mengen, dass der Betrieb der Entsorgungsanlage beeinträchtigt würde.
- (3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
  - (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
  - (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anliefernden.

## § 5

### Abfallarten und Begriffsbestimmungen

- (1) Altfenster sind Fensterrahmen aus Holz, Kunststoff und Metall mit Glaseinlage.
- (2) Altholz sind Holz- und Holzwerkstoffe jeglicher Art nach Gebrauch (z.B. Möbel) sowie Holzabfälle aus der Be- und Verarbeitung, die den Altholzkategorien A I bis A III gemäß der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet werden.
- (3) Altreifen sind unzerkleinerte Reifen ohne Felgen von Fahrzeugen, insbesondere Motorrad- und Pkw-Reifen sowie Reifenschläuche.
- (4) Asbest- und Mineralfaserabfälle sind Abfälle, die festgebundene Asbestfasern enthalten, sowie nicht verwertbare Mineralwolle aus Glas, Stein oder Schlacken und sonstigen künstlichen Mineralfasern.
- (5) Batterien sind Gerätebatterien im Sinne von § 2 Abs. 6 und 7 BattG wie Rundzellen, Knopfzellen, Akkumulatoren.
- (6) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten.
- (7) Verwertbarer Bauschutt ist Bauschutt ohne schädliche Verunreinigungen, der sich als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Recyclingbaustoffen eignet, insbesondere Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Steine.
- (8) Nicht verwertbarer Bauschutt ist Bauschutt, mit oder ohne schädliche Verunreinigungen, der sich nicht für die Herstellung von Recyclingbaustoffen eignet und mindestens die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 und höchstens die Zuordnungswerte der Deponieklasse II des Anhangs 3 Nr. 2 der Deponieverordnung einhält, insbesondere Baustoffe auf Gipsbasis, Bims-, Glas- und Leichtbausteine, Porenbeton und Straßenaufbruch.
- (9) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten.
- (10) Bodenaushub ist unbelastetes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erd- oder Felsmaterial.
- (11) Verunreinigter Bodenaushub ist belastetes, verunreinigtes Bodenmaterial.
- (12) Bioabfälle sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare organische Abfälle soweit sie dem Abfallschlüssel AVV 200301 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) zugeordnet sind. Dies sind z.B. organische Küchenabfälle und Speisereste, Obst- und Gemüseschalen, Kerngehäuse, Kaffee- und Teesatz, Eierschalen, Grünabfall und saugfähiges Papier wie Filtertüten, Papiertüten und Zeitungspapier, soweit es zur Feuchtigkeitsregulierung erforderlich ist. Ausgenommen hiervon sind biologisch abbaubare Abfälle nach § 2 Abs. 2 KrWG, insbesondere tierische Nebenprodukte, Fäkalien und Abfälle die nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch oder dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz zu entsorgen sind.

- (13) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Dabei sind Elektro-Großgeräte solche Abfälle, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt. Elektro-Klein-geräte sind Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt, wie z.B. Bildschirme, Monitore, TV-Geräte, Lampen, Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik.
- (14) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) sind pflanzliche Abfälle, die dem Abfallschlüssel 20 02 01 der Abfallverzeichnis-Verordnung zugeordnet werden und die innerhalb bebauter Ortslagen auf zu Wohnzwecken und gewerblich genutzten Grundstücken und auf öffentlichen Flächen anfallen. Hierzu gehören Grasschnitt sowie krautige und holzige Grünabfälle.
- (15) Glas ist Fenster-, Auto-, Spiegel-, Sicherheits- und drahtverstärktes Glas, Glasscheiben ohne Rahmen und sonstiges Glas mit Ausnahme von Glasverpackungen und nicht verwertbaren Spezialgläsern.
- (16) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (17) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle nach Absatz 16, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit Hausmüll nach Absatz 19 eingesammelt werden können.
- (18) Sonstige Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht in Kapitel 20 der Abfallverzeichnisverordnung aufgeführt sind.
- (19) Hausmüll sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenem Behältern gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (20) Lampen sind Einrichtungen zur Erzeugung von Licht, dazu gehören Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen, Entladungslampen, Niederdruck-Natriumdampflampen, LED-Lampen, sonstige Beleuchtungskörper mit Ausnahme von Glühlampen.
- (21) Metalle / Altmittel sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 13 fallen.
- (22) Photovoltaikmodule sind elektrische Vorrichtungen, die zur Verwendung in einem System bestimmt sind und zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie entworfen, zusammengesetzt und installiert werden.
- (23) Restsperrmüll sind sperrige Abfälle im Sinne von Absatz 26, soweit sie aufgrund der Art und Beschaffenheit nicht den Abfallarten Altholz (Absatz 2), Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Absatz 13) und Metallen (Absatz 21), zuzuordnen sind. Als Restsperrmüll gelten z.B. Teppiche, Polstermöbel und sonstige Materialverbunde.

- (24) Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe) sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren und Laugen.
- (25) Schadstoffbelastetes Altholz der Kategorie IV gemäß der Altholzverordnung in der jeweils geltenden Fassung ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, Außentüren sowie sonstiges mit Holzschutzmitteln verunreinigtes Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I bis A III zugeordnet werden kann.
- (26) Sperrmüll sind feste, bewegliche und hauptsächlich in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer sperrigen Größe und Form nicht in die zur Verfügung stehenden, zugelassenen Abfallgefäße passen und getrennt von der Hausmüllabfuhr im Rahmen von Sonderabfuhren eingesammelt werden.
- (27) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßen- oder Wegebau oder sonstigen Verkehrsflächen verwendet waren.
- (28) Thermisch behandelbare Abfälle sind brennbare Abfälle, ausgenommen Klärschlämme aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen.
- (29) Thermisch nicht behandelbare Abfälle sind nicht brennbare Abfälle, die höchstens den Zuordnungswerten der Deponieklasse II des Anhangs 3 Nr. 2 der Deponieverordnung entsprechen.
- (30) Wilder Müll sind Abfälle, die in unzulässiger Weise außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagert sind, soweit eine Entsorgungspflicht nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 LKreiWiG vorliegt.
- (31) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.
- (32) Andere Herkunftsbereiche sind alle Einrichtungen, die nicht private Haushaltungen im Sinne von Abs. 1 sind, insbesondere Geschäfte, Betriebsstätten, Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, öffentliche und private Einrichtungen, freiberufliche und andere Unternehmen, forst- und landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien.

## **§ 6**

### **Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten**

- (1) Die Berechtigten und Verpflichteten (§ 3) sowie Selbstanliefernde und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des

Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallgefäße verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) In Zweifelsfällen hat der Berechtigte oder Verpflichtete nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.
- (4) Die Beauftragten des Landkreises sind befugt, Kontrollen der bereitgestellten bzw. angelieferten Abfälle durchzuführen. Soweit festgestellt wird, dass diese nicht gemäß den Bestimmungen dieser Satzung überlassen werden, werden diese zurückgewiesen bzw. zwischengelagert.

## II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

### § 7

#### Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanliefernde § 19).

### § 8

#### Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die den Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Grünabfallsammelplätzen, Wertstoffhöfen oder Entsorgungszentren) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzufüllen, bei Grünabfällen auf ausgewiesene Abladeflächen oder in Behälter zu geben oder bei der

Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Personal der mobilen Schadstoffsammlung zu übergeben.

- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis schriftlich anzumelden und bei Umzug oder Wegzug abzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen. Der Landkreis ist berechtigt, aufgrund der von den Städten und Gemeinden übermittelten Daten für die Verpflichteten ein Benutzerkonto anzulegen. Änderungen der Daten des Benutzerkontos sind dem Landkreis von den Berechtigten und Verpflichteten über das Benutzerkonto oder schriftlich unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen und die erforderlichen Abfallgefäße anzufordern. Abfälle fallen nur dann saisonbedingt an, wenn während eines Zeitraums von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monaten keine Abfälle anfallen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Termin für die Bereitstellung der Abfallgefäße besteht nicht.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 genannten Abfällen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
  2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen,
  3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,
  4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.
- (6) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.
- (7) Die Abfallgefäße dürfen keine Fehlwürfe enthalten. Fehlwürfe sind ausgeschlossene Abfälle und solche Stoffe, die den vorgesehenen Entsorgungsweg für die in den Abfallgefäßen zu erfassende Abfallart behindern.

## § 9

### Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Bioabfälle (§ 5 Abs. 12) sind außer in den Fällen des § 13 Abs. 6 a im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG über das Holsystem getrennt von anderen Abfällen sortenrein in Biotonnen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 bereitzustellen und dürfen nicht über die Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 entsorgt werden. Der Landkreis ist berechtigt, bei wiederholter fehlerhafter Nutzung, die Berechtigten und Verpflichteten von der Bioabfallsammlung auszuschließen.
- (2) Grünabfälle können außerdem an den Grünabfallsammelplätzen und den Entsorgungszentren nach Absatz 4 Nr. 2 überlassen werden.

Die Sammlung auf den Grünabfallsammelplätzen erfolgt getrennt nach den Fraktionen:

- Holziger Grünabfall
- Krautig-grasiger Grünabfall.

Die Standorte und Annahmezeiten der Grünabfallsammelplätze werden vom Landkreis bekannt gegeben. Von privaten Haushalten ist die Anlieferung von 5 m<sup>3</sup> Grünabfall je Anlieferung gebührenfrei. Berechtigte und Verpflichtete (§ 3) aus anderen Herkunftsbereichen können die Grünabfallsammelplätze nur mit einer Benutzernummer gebührenpflichtig nutzen.

- (3) Holzige Grünabfälle aus privaten Haushalten können außerdem im Frühjahr und Herbst bei der Grünabfallsammlung gemäß § 15 Abs. 7 bereitgestellt werden.
- (4) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht in Abfallgefäßen nach § 13 Abs. 1 bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den Sammelstellen (z. B. Grünabfallsammelplätze, Wertstoffhöfe, Entsorgungszentren, Depotcontainerstandorte) zu bringen. Die Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

#### 1. Wertstoffhöfe:

Private Haushalte können auf den Wertstoffhöfen folgende Abfälle überlassen:

- Papierabfälle (Papier, Pappe, Karton),
- Altholz (Kategorie A I bis III) ohne Glashalt und in Einzelteile zerlegt mit max. Kantenlänge 2 m,
- Verwertbarer Bauschutt (in Kleinmengen bis 100 l je Anlieferung),
- Batterien,
- Textilabfälle,
- Elektrokleingeräte,
- Lampen
- Altmetall.

#### 2. Entsorgungszentren:

Zusätzlich zu den unter Absatz 2 und Absatz 4 Nr. 1 aufgeführten Abfällen und Grünabfällen werden folgende Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen an den Entsorgungszentren angenommen:

- Nicht verwertbarer Bauschutt,
- Gips haltige Abfälle,
- Restsperrmüll,

- Schadstoffbelastetes Altholz (Kategorie A IV) ohne Glasinhalt in Einzelteile zerlegt mit max. Kantenlänge 2 m,
- Flachglas,
- Altfenster,
- Altreifen,
- Kunststoffabfälle,
- Elektrogroßgeräte.

Anlieferungen der unter Absatz 4 Nr. 2 Spiegelstrich 1 bis 8 genannten Abfälle sind gebührenpflichtig.

- (5) Außerdem können im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG
1. Papierabfälle (Pappe, Papier, Kartonage) gebündelt bei den jeweiligen Straßensammlungen bereitgestellt werden,
  2. Altmetall bei der Sperrmüllabfuhr angemeldet und bereitgestellt werden,
  3. Holzabfälle der Altholzkategorie A I bis III auf den Wertstoffhöfen und Entsorgungszentren angeliefert werden. Zudem kann Altholz der Altholzkategorie A I bis III bei der Sperrmüllabfuhr angemeldet und bereitgestellt werden.

## **§ 10**

### **Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen**

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 24) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) zu bringen und dem Personal zu übergeben. Der Landkreis gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge rechtzeitig bekannt.

## **§ 11**

### **Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht in Abfallgefäßen nach § 13 Abs. 1 bereitgestellt werden; Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist, können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen (Wertstoffhöfe und Entsorgungszentren, Übergabestelle für Photovoltaikmodule und Nachtspeicherheizgeräte) angeliefert werden. Dabei sind die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 S. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben. Auf den Wertstoffhöfen werden nur Elektrokleingeräte (§ 5 Abs. 13) angenommen. Zudem können Elektrogroßgeräte in haushaltsüblichen Mengen bei der Sperrmüllsammmlung angemeldet und bereitgestellt werden. Ausgenommen von der Sperrmüllsammmlung sind Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikmodule. Diese sind nach vorheriger Anmeldung und Zulassung durch den Landkreis an der Übergabestelle für Elektroaltgeräte anzuliefern.

- (2) Batterien bis 500 g und unbeschädigte Batterien, die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG aus Elektroaltgeräten entnommen wurden, können in haushaltsüblichen Mengen auf den Wertstoffhöfen und Entsorgungszentren in den für die jeweilige Größe bereitgestellten Behältern überlassen werden.

## **§ 12**

### **Hausmüllabfuhr und Abfuhr von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen**

In den Abfallgefäßen für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung nach § 13 Abs. 1 Nr.1 dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 bis 11 getrennt bereitzustellen oder an den bekannt gegebenen Wertstoffhöfen, Sammelstellen und Annahmestellen zu übergeben sind.

## **§ 13**

### **Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft**

- (1) Zugelassene Abfallgefäße sind
1. für Hausmüll (§ 5 Abs. 19) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 17):  
Müllgroßbehälter (MGB) mit einer Nenngröße von 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l mit schwarzem Korpus,
  2. für Bioabfall (§ 5 Abs. 12):  
Müllgroßbehälter (MGB) mit einer Nenngröße von 60 l, 120 l, 240 l mit braunem Korpus.  
Die Abfallgefäße für Hausmüll und Bioabfall sind mit einem Registrierchip mit elektronischer Kennung ausgestattet.
  3. Abfallsäcke für Mehrmengen mit einer Nenngröße von 80 l für Abfälle nach § 5 Abs. 17 und Abs. 19.
  4. Abfallsäcke mit einer Nenngröße von 40 l für Abfälle nach § 5 Abs. 19 bei Anordnung der Abfuhr gemäß § 13 Abs. 6 a.
- (2) Die erforderlichen Abfallgefäße nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum des Landkreises. Werden diese Abfallgefäße nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt, müssen sie abgemeldet und der Einzug des Abfallgefäßes angemeldet werden. Das Entfernen eines Abfallgefäßes vom angemeldeten Grundstück ist nur zulässig, wenn der Landkreis zugestimmt hat. Bei einem Umzug innerhalb des Landkreises kann das Abfallgefäß durch den Verpflichteten mit umgezogen werden; die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 sind verpflichtet, dem Landkreis den Umzug spätestens 14 Tage nach dem Umzug zu melden. Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallgefäßen.
- (3) Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Sie sind durch die Nutzer regelmäßig zu reinigen.
- (4) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht untergebracht werden können, so dürfen zusätzlich zu den zu-

gelassenen und bereitgestellten Abfallgefäßen nach Absatz 1 Nr. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die eindeutig gekennzeichnet sind und vom Landkreis gebührenpflichtig erworben werden können.

- (5) Für jeden Haushalt müssen ausreichend Abfallgefäße, mindestens ein Hausmüllgefäß und eine Biotonne nach Absatz 1 angemeldet werden. Die Pflicht zur Nutzung einer Biotonne entfällt nach § 3 Abs. 3 Nr. 2, wenn die Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken beabsichtigen und dazu in der Lage sind.
- (6) Mehrere Haushalte können auf schriftlichen Antrag Abfallgefäße gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft). Der Antrag muss von allen Berechtigten oder Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren verpflichten und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Gefäßausstattung bestimmt. Bei Wohnanlagen (Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz), für die ein Verwalter bestellt ist, kann die Behältergemeinschaft auch vom Verwalter unter Mitteilung der Zahl der Haushalte, die an die Behältergemeinschaft angeschlossen sind, beantragt und der Verwalter als zur Zahlung der Gebühren Verpflichteter und zur Bestimmung der Gefäßausstattung Berechtigter benannt werden. Die übrigen Berechtigten und Verpflichteten sind Gesamtschuldner. Die Behältergemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird. Die Zulassung der Behältergemeinschaft kann widerrufen werden.
- (6a) In festgesetzten Wochenendhausgebieten nach § 10 Abs. 3 BauNVO und in festgesetzten Ferienhausgebieten nach § 10 Abs. 4 BauNVO kann der Landkreis gegenüber den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfuhr des Hausmülls (§ 5 Abs. 19) in Abfallsäcken nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 anordnen. Wird die Nutzung von Abfallsäcken nach Satz 1 angeordnet, haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallsäcke in den vom Landkreis an geeigneten Stellen im Wochenendhausgebiet oder im Ferienhausgebiet bereitgestellten verschließbaren Müllgroßbehältern mit 1.100 l zur Abholung bereit zu stellen.
- (7) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 16) anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfVO in angemessenem Umfang Abfallgefäße nach Absatz 1 Nr. 1 zu nutzen; mindestens ist ein Abfallgefäß zu nutzen.
- (8) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 19) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 16) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den in Absatz 5 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Abfallgefäß nach Absatz 1 Nr. 1 für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 17), die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Absatz 5 vorhandenen Abfallgefäßen nach Absatz 1 Nr. 1 bereitgestellt werden können, kann der Landkreis auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Hausmüllbehälter zulassen.
- (9) Bei einem Missverhältnis zwischen dem für einen Haushalt, eine Behältergemeinschaft oder einen anderen Herkunftsbereich vorhandenen Gefäßvolumen nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 und der Menge des üblicherweise in einem Haushalt, einer Behältergemein-

schaft oder einem anderen Herkunftsbereich anfallenden Abfalls, insbesondere unter Berücksichtigung der Zahl der im Haushalt lebenden Personen oder der im sonstigen Herkunftsbereich Beschäftigten, ist der Landkreis berechtigt, das vorzuhaltende Gefäßvolumen zu bestimmen.

## **§ 14 Abfuhr von Abfällen**

- (1) Die Abfuhr der Abfälle erfolgt
  1. beim Hausmüll und hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen:
    - a. durch Bedarfsabfuhr mit 14-täglicher Bereitstellungsmöglichkeit,
    - b. zusätzlich bei Abfallgefäßen mit 1.100 l wöchentlich aufgrund einer gesonderte Vereinbarung,
  2. bei Bioabfall durch Regelabfuhr 14-täglich.
- (2) Die Teilnahme an den Leerungen der Abfallgefäße bestimmen die Verpflichteten aufkommensabhängig. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Im Einzelfall (beispielsweise aufgrund von gesetzlichen Feiertagen) oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann es zu Terminverschiebungen kommen. Verschiebungen werden im Abfuhrkalender und bei Bedarf kurzfristig mitgeteilt.
- (3) Die zugelassenen Abfallgefäße, die nicht im Rahmen eines Vollservice nach Absatz 6 zur Leerung entleert werden, sind am Abfuhrtag bis spätestens 6:00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitzustellen. Fahrzeuge und Passanten dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (4) Abfallgefäße, insbesondere solche mit 1.100 l Volumen, sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeholt oder entleert werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Gefäße leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (5) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, haben die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.
- (6) Auf Antrag werden Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit einem Füllvolumen von 40 l bis 240 l gegen Entrichtung einer Zusatzgebühr im Vollservice entleert. Im Rah-

men des Vollservice werden die Abfallgefäße von einem festgelegten Ort auf dem Grundstück abgeholt und nach der Leerung wieder dorthin zurückgebracht. Abfallgefäße mit 1.100 l Volumen werden immer im Vollservice entleert.

## **§ 15 Sonderabfahren**

- (1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt getrennt nach
  - Restsperrmüll,
  - Altholz (Kategorien A I bis III) und
  - Metallen und großen Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro-Großgeräten)
  1. durch Abruf
    - a) aus privaten Haushaltungen innerhalb von längstens 12 Wochen nach Anmeldung. Die Anmeldung muss mindestens 5 Arbeitstage vor dem nächstverfügbaren Abholtermin liegen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abholtermin besteht nicht.
    - b) aus anderen Herkunftsbereichen, die ein Abfallgefäß nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 nutzen, innerhalb von längstens 12 Wochen nach Anmeldung. Die Anmeldung muss mindestens 5 Arbeitstage vor dem nächstverfügbaren Abholtermin liegen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abholtermin besteht nicht. Hierfür wird eine Zusatzgebühr nach § 24 Abs. 15 Nr. 1 erhoben.
  2. durch Expressabfuhr
    - aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen nach Bedarf innerhalb von 3 Werktagen nach Anmeldung. Hierfür wird eine Zusatzgebühr nach § 24 Abs. 15 Nr. 2 erhoben. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abholtermin besteht nicht.
- (2) Die Abfuhrtermine für Sperrmüll im Rahmen der Regelabfuhr aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen sind je Haushalt bzw. je Einrichtung des anderen Herkunftsbereichs anzumelden. Dabei ist eine Sperrmüllanmeldung je Haushalt und Kalenderjahr gebührenfrei, sofern nicht im jeweiligen Kalenderjahr bereits eine gebührenfreie Anlieferung auf einem Entsorgungszentrum in Anspruch genommen wurde. Die Expressabfuhr kann je Haushalt oder je Einrichtung des anderen Herkunftsbereichs angemeldet werden.
- (3) Je Abfuhrtermin kann eine haushaltsübliche Menge (5 m<sup>3</sup> je Abfallfraktion) bereitgestellt werden. Stehen bei der Abfuhr darüberhinausgehende Mengen (Mehrmenen) bereit, gelten diese als angemeldet und angefallen. Dabei werden für jede Mengenüberschreitung je 2 m<sup>3</sup> Gebühren nach § 24 Abs. 15 Nr. 3 erhoben.
- (4) Sperrmüll ist getrennt nach Sperrmüllarten (Restsperrmüll, Altholzsperrmüll und Metall/Elektrogroßgeräte) bereitzustellen. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 80 kg nicht überschreiten und nicht länger als 2,0 m und breiter als 1,5 m sein.

- (5) Für die Bereitstellung von Sperrmüll gilt § 14 entsprechend. Die Abfälle dürfen frühestens am Tag vor dem bekanntgegebenen Abfuhrtermin bereitgestellt werden.
- (6) Abfälle, die nach Art und Menge nicht haushaltsüblich sind, insbesondere Baustellenabfälle und Abfälle aus Haushaltsauflösungen sind von der Sperrmüllsammlung ausgeschlossen.
- (7) Die Sonderabfuhr für Grünabfall erfolgt als Straßensammlung nach öffentlicher Bekanntgabe der Sammeltermine im Abfallkalender. Es wird ausschließlich holziger Grünabfall eingesammelt. Der holzige Grünabfall muss handlich gebündelt sein. Dabei ist die Verwendung von Draht oder Kunststoffschnur untersagt. Der Grünabfall darf eine maximale Länge von 1,50 m und einen Durchmesser von 10 cm nicht überschreiten. Zugelassen ist die Bereitstellung von 2 m<sup>3</sup> holzigem Grünabfall. Für Mehrmengen wird entsprechend § 24 Abs. 15 Nr. 4 eine Zusatzgebühr erhoben.
- (8) Im Rahmen der Sonderabfuhr Sperrmüll kann ein Volls-service in Anspruch genommen werden. Beim Volls-service wird der Abfall bei Bedarf zerlegt und aus den Räumen des Verpflichteten zum Sammelfahrzeug gebracht. Es wird eine Zusatzgebühr nach § 24 Abs. 15 Nr. 5 erhoben.

## **§ 16**

### **Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen**

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die haushaltsähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

## **§ 17**

### **Störungen der Abfuhr**

- (1) Können die in §§ 13 bis 16 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

## **§ 18**

### **Eigentumsübergang**

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die

Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

### III. Entsorgung der Abfälle

#### **§ 19**

##### **Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

#### **§ 20**

##### **Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde**

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanliefernde) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Thermisch nicht behandelbare Abfällen sind im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG auf folgenden Deponien anzuliefern:
  1. Bodenaushub, sofern dieser nicht der Entsorgungszuständigkeit einzelner Städte und Gemeinden im Landkreis unterliegt, wird auf den Deponien Roter Hau bei Ehingen-Stetten und Deponie Ochsenhölzle bei Langenau-Albeck angenommen.
  2. Asbestabfälle werden auf den Deponien Unter Kaltenbuch bei Laichingen-Suppingen, Roter Hau bei Ehingen-Stetten und Litzholz bei Ehingen-Sontheim angenommen.
  3. Mineralfaserabfälle werden auf der Deponie Litzholz bei Ehingen-Sontheim angenommen.
  4. Nicht verwertbarer Bauschutt, verunreinigter Bodenaushub oder andere thermisch nicht verwertbare Beseitigungsabfälle werden in Abhängigkeit von den Zuordnungskriterien nach Anhang 3 zur Deponieverordnung auf folgenden Deponien angenommen:
    - a) DK 0: Deponie Ochsenhölzle,
    - b) DK I: Deponie Roter Hau und Deponie Unter Kaltenbuch,
    - c) DK II: Deponie Litzholz,

- d) Kleinmengen bis 0,5 m<sup>3</sup> nicht verwertbarer Bauschutt sind auf den Entsorgungszentren anzuliefern.

Die Kantenlängen bei Bauschutt und anderen thermisch nicht verwertbaren Abfällen dürfen 0,4 m x 0,4 m x 0,1 m nicht überschreiten. Bei Anlieferungen auf den Deponien sind die speziellen Annahmebedingungen zu beachten.

- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle, die thermisch behandelbar sind, sind im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG im MHKW Ulm-Donautal anzuliefern. Die Mindestmenge je Anlieferung beträgt 200 kg.
- (4) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 24), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (Grünabfallsammelplätze, Wertstoffhöfe, Entsorgungszentren, Schadstoffsammlung) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanliefernden durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (5) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
1. Bodenaushub,
  2. Asbestabfälle,
  3. Mineralfaserabfälle,
  4. Bauschutt,
  5. Straßenaufbruch,
  6. Thermisch nicht behandelbare Abfälle.
- (6) Photovoltaikmodule und Nachspeichergeräte sind nach vorheriger Anmeldung auf der Übergabestelle für Elektroaltgeräte anzuliefern. Die speziellen Anlieferbedingungen sind zu beachten.
- (7) Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (8) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (9) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Sammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 DepV genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

- (10) Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind (z.B. Verdachtsfälle bzw. Kontrollanalysen nach Deponieverordnung) gehen die Kosten zu Lasten des Anliefernden und werden zusätzlich erhoben. Gleiches gilt, wenn die Entscheidung über die Zulässigkeit der Entsorgung von der höheren Abfallrechtsbehörde getroffen werden muss.

#### IV Härtefälle

### **§ 21**

#### **Befreiungen**

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

#### V. Benutzungsgebühren

### **§ 22**

#### **Grundsatz, Umsatzsteuer**

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seiner Kosten für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **§ 23**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 24 sind die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des Gebührensschuldners, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 25 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anliefernde Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anliefernde Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

- (4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (5) Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Die Gebührenschuldnerinnen oder -schuldner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.

## **§ 24**

### **Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt**

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen werden als Jahresgebühr und als Leistungsgebühr sowie bei Behältergemeinschaften oder Müllgemeinschaften als Jahres-Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Jahresgebühr für private Haushalte (§ 5 Abs. 31) wird nach der Größe und Anzahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 26 Abs. 2) von einem Haushalt angemeldeten Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bemessen.

Die Jahresgebühren betragen jährlich bei

Gefäßgröße	Jahresgebühr (Euro)
40 l	68,76 €
60 l	88,32 €
80 l	107,88 €
120 l	147,00 €
240 l	264,60 €
1.100 l	1.181,40 €
1.100 l (wöchentliche Abfuhr)	2.258,64 €

- (3) Die Jahresgebühr für andere Herkunftsbereiche (§ 5 Abs. 32) wird nach der Größe und Anzahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 26 Abs. 2) von einer Einrichtung angemeldeten Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bemessen.

Die Jahresgebühren betragen jährlich bei

Gefäßgröße	Jahresgebühr (Euro)
40 l	49,56 €
60 l	59,52 €
80 l	69,48 €
120 l	89,52 €
240 l	149,40 €
1.100 l	653,52 €
1.100 l	1.203,00 €

(wöchentliche Abfuhr)	
-----------------------	--

- (4) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall wird nach der Anzahl der erfolgten Leerungen und der Größe des zur Verfügung gestellten Abfallgefäßes bemessen und beträgt je Leerung:

Gefäßgröße	Leistungsgebühr je Leerung (Euro)
40 l	2,80 €
60 l	3,46 €
80 l	4,05 €
120 l	5,04 €
240 l	7,34 €
1.100 l	41,04 €

- (5) Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) beträgt je Sack 6,83 EUR.

- (5a) Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke bei Anordnung der Abfuhr gemäß § 13 Abs. 6 a (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) beträgt je Sack 2,80 EUR.

- (6) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Bioabfall wird nach der Größe und Anzahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 26 Abs. 2) von einem Haushalt oder einem anderen Herkunftsbereich angemeldeten Biotonnen (§ 13 Abs. 2) bemessen.

Die jährliche Leistungsgebühr für Biotonnen betragen

Gefäßgröße	Jährliche Leistungsgebühr (Euro)
60 l	28,92 €
120 l	38,16 €
240 l	52,56 €

- (7) Bei Behältergemeinschaften nach § 13 Abs. 6 mit Abfallgefäßen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird zusätzlich zu den Jahresgebühren nach Absatz 2 von jedem zusätzlich angeschlossenen Haushalt eine jährliche Zusatzgebühr von 66,24 Euro erhoben. Bei Behältergemeinschaften mit Abfallgefäßen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 fallen keine Zusatzgebühren an.

- (7a) Ist gemäß § 13 Abs. 6 a in Wochenendhausgebieten oder Ferienhausgebieten eine Abfuhr mit Abfallsäcken angeordnet, haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 die Jahresgebühr für einen Behälter mit einer Gefäßgröße von 40 l nach Absatz 2 sowie die Benutzungsgebühr für 6 Abfallsäcke nach § 24 Abs. 5 a zu entrichten. Die Verpflichteten erhalten mit dem Gebührenbescheid 6 Abfallsäcke für Hausmüll gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4.

- (8) Wird auf gemischt genutzten Grundstücken (§ 13 Abs. 8) kein zusätzliches Abfallgefäß für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitgestellt, wird eine jährliche Müllgemeinschaftsgebühr für die gemeinsame Nutzung des dem Haushalt zugeordneten Abfallgefäßes nach § 13

Abs. 1 Nr. 1 in Höhe von 47,04 Euro erhoben. Satz 1 gilt entsprechend bei Müllgemeinschaften, bei denen ausschließlich andere Herkunftsbereiche an Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 angeschlossen sind.

- (9) Für die Nutzung des Volls-service für die Bereitstellung der Abfallgefäße nach § 13 Abs.1 Nr.1 und Nr. 2 wird eine jährliche Zusatzgebühr von 22,44 Euro je Abfallgefäß im Volls-service erhoben.
- (10) Für die Ausstattung von Abfallgefäßen mit einem Füllvolumen von 40 l bis 240 l mit einem Schwerkraftschloss wird eine jährliche Zusatzgebühr von 3,60 Euro erhoben.
- (11) Für die Ausstattung der Biotonnen mit einem Biofilterdeckel inkl. Filtermaterial für die Erstbefüllung wird je Filterdeckel eine Zusatzgebühr von 28,35 Euro erhoben. Bei der Rückgabe des Abfallbehälters kann der Biofilterdeckel durch den Nutzer demontiert werden, ansonsten geht der Biofilterdeckel in das Eigentum des Landkreises über.
- (12) Für einen Gefäßtausch auf Kundenwunsch (bei Volumenänderung) oder bei An- und Abmeldung wird folgende Zusatzgebühr erhoben:

Gefäßtausch	Tauschgebühr (Euro)
Zweiradbehälter (40 l – 240 l)	22,05 €
Vierradbehälter (1.100 l)	31,50 €

Die Tauschgebühr wird je Gefäß und Vorgang erhoben, d.h. Gefäßeinzug, Gefäßgestaltung oder Gefäßtausch (Gefäßeinzug und Gefäßneugestellung) ist jeweils ein Vorgang. Dies gilt nicht für die Erstausstattung mit Abfallgefäßen im Jahr 2022 bei fristgerechter Rückmeldung im Rahmen der Bedarfserhebung.

- (13) Für die Leerungen von fehlbefüllten Biotonnen und für die Abholung von fehlbefüllten Gelben Säcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben:

Fehlbefüllte Biotonne:	Leistungsgebühr (Euro)
60 l	7,11 €
120 l	11,26 €
240 l	16,66 €
Fehlbefüllter Gelber Sack	9,20 €

- (14) Die Gebühr nach § 13 Abs. 2 für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallgefäßen beträgt:

Behälterart	Zusatzgebühr (Euro)
Zweiradbehälter (40 l – 240 l)	45,16 €
Vierradbehälter (1.100 l)	154,07 €

- (15) Im Rahmen der Sonderabfuhr Sperrmüll werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Sperrmüllabholung als Abrufabfuhr nach § 15 Abs. 1 Nr. 1b wird folgende Gebühr erhoben:

Sperrmüllfraktion	Zusatzgebühr (Euro)
Restsperrmüll	25,00 €
Altholzsperrmüll	25,00 €
Altmetall/Elektrogroßgeräte	10,42 €

2. Für die Sperrmüllabholung als Expressabfuhr nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 wird folgende Gebühr erhoben:

Expressabfuhr	Zusatzgebühr (Euro)
Je Expressabfuhr	123,22 €

3. Für Mehrmengen nach § 15 Abs. 3, welche zusätzlich bei der Sperrmüllabholung nach § 15 Abs. 1 bereitgestellt werden, wird folgende Gebühr erhoben:

Sperrmüllfraktion	Zusatzgebühr (Euro)
Restsperrmüll	20,00 €
Altholzsperrmüll	20,00 €
Altmetall/Elektrogroßgeräte	16,04 €

4. Für Mehrmengen nach § 15 Abs. 7, welche zusätzlich bei der Sonderabfuhr Grünabfall nach § 15 Abs. 7 bereitgestellt werden, wird folgende Gebühr erhoben:

Sonderabfuhr Grünabfall	Zusatzgebühr (Euro)
Mehrmenge je 2 m <sup>3</sup>	24,86 €

5. Für die Inanspruchnahme eines Vollservice nach § 15 Abs. 8 wird je angefangene 15 Minuten eine Zusatzgebühr von 27,56 Euro erhoben.

(16) Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 15 werden ab dem 01.01.2023 erhoben.

## § 25

### Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen für

1. Restsperrmüll (§ 5 Abs. 23) 210,00 Euro / Mg

bei Anlieferung auf den Entsorgungszentren. Alternativ kann Sperrmüll von privaten Haushalten einmal pro Kalenderjahr gebührenfrei in einer Menge von 5 m<sup>3</sup> Restsperrmüll anstelle der Abrufabfuhr nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 angeliefert werden.

2. Grünabfälle (§ 5 Abs. 14) 7,57 Euro / m<sup>3</sup>  
Für Mehrmengen aus privaten Haushalten und bei Anlieferungen aus anderer Herkunftsbereichen.

3. Thermisch behandelbare Abfälle (§ 5 Abs. 28) (Altreifen, Altfenster, Flachglas, Altholz A IV, Kunststoffe)	105,91	Euro / Mg
4. Thermisch nicht behandelbare Abfälle (§ 5 Abs. 29)	64,36	Euro / Mg
5. Direktanlieferung für thermisch behandelbare Abfälle (Baustellenabfälle nach § 5 Abs. 9) aus anderen Herkunftsbereichen am MHKW Ulm-Donautal	210,00	Euro / Mg

Die Selbstanliefergebühren bei Deponien richten sich nach den Zuordnungskriterien des Anhangs 3 der Deponieverordnung:

6. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Gips und sonstige zugelassenen bis DK I Ab- fälle	36,77 51,48	Euro / Mg Euro / m <sup>3</sup>
7. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Gips und sonstige ungefährliche zugelassenen DK II Abfälle	89,03	Euro / Mg
8. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Gips und sonstige gefährliche zugelassenen DK II Abfälle	112,79	Euro / Mg
9. DK II Abfälle Monobereich	136,97	Euro / Mg
10. Asbestzementabfälle	114,31 228,61	Euro / Mg Euro / m <sup>3</sup>
11. Mineralfaserabfälle	213,06	Euro / Mg

(2) Bei Anlieferungen der unter Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 11 aufgeführten Abfällen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlast der Waagen wird eine Pauschalgebühr erhoben (Kleinmengenregelung)

1. Kleinmengenpauschale bis 200 kg (Absatz 1 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 bis 10)	15,00	Euro / pauschal
2. Kleinmengenpauschale für Mineralfaserab- fälle bis 100 kg (Absatz 1 Nr. 11)	15,00	Euro / pauschal

(3) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z. B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz 46,22 EUR je angefangene Arbeitsstunde und für zusätzlichen Maschineneinsatz 87,30 EUR je angefangene Stunde. Für

umsatzsteuerpflichtige Leistungen betragen die Zuschläge für zusätzlichen Personaleinsatz 46,22 EUR je angefangene Arbeitsstunde und für zusätzlichen Maschineneinsatz 87,30 EUR je angefangene Stunde.

## **§ 26**

### **Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Berechtigten oder Verpflichteten nach § 8 Abs. 2

1. mit der erstmaligen Bereitstellung des angeforderten Abfallgefäßes,
2. im Falle einer Behältergemeinschaft nach § 13 Abs. 6 einen Monat nach Eingang des Behältergemeinschaftsantrags, jedoch nicht bevor das mitbenutzte Abfallgefäß nach Nr. 1 zur Verfügung gestellt wurde oder
3. im Falle der Anordnung der Benutzung von Abfallsäcken nach § 13 Abs. 6 a mit der erstmaligen Überlassung von Abfallsäcken nach § 13 Abs. 1 Nr. 4,

soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ende des Monats,

1. in dem der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 alle Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 schriftlich abgemeldet hat und die Abfallgefäße eingezogen oder zurückgegeben wurden oder
2. im Fall einer Behältergemeinschaft nach § 13 Abs. 6 oder Müllgemeinschaft nach § 13 Abs. 8, in dem der zur Zahlung Verpflichtete die Beendigung der Behältergemeinschaft mitteilt oder
3. im Falle der Anordnung der Sacknutzung nach § 13 Abs. 6 a mit der schriftlichen Abmeldung durch den Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2.

(2) Bei den Gebühren nach § 24 Abs. 2, 3, 6, 7, 7a und 8 entsteht die Gebührenschild jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis nach Absatz 1 unterjährig bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für die Gebühr nach § 24 Abs. 2, 3, 6, 7, 7a und 8 mit dem ersten Tag dieses Kalendermonats. Beginnt das Benutzungsverhältnis nach Absatz 1 unterjährig ab dem 16. eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für die Gebühr nach § 24 Abs. 2, 3, 6, 7, 7a und 8 mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Endet das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 unterjährig zulässigerweise bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so endet die Gebührenschild für die Gebühr nach § 24 Abs. 2, 3, 6, 7, 7a und 8 mit dem letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats. Wird das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 unterjährig zulässigerweise ab dem 16. eines Kalendermonats beendet, so endet die Gebührenschild für die Gebühr nach § 24 Abs. 2, 3, 6, 7, 7a und 8 mit dem letzten Tag dieses Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Gebühr nach § 24 Abs. 2, 3, 6, 7, 7a und 8 erhoben. Die anteiligen Gebühren werden nach kaufmännischen Regeln auf volle Centbeträge gerundet.

- (3) Die Gebührenschild bei den Leistungsgebühren nach § 22 Abs. 4 entsteht mit jeder Behälterleerung. Davon abweichend werden unabhängig von der Zahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen je Kalenderjahr 6 Pflichtleerungen der Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 berechnet. Für die Leerungen der zur Verfügung gestellten Abfallgefäße werden für das jeweilige Kalenderjahr Vorauszahlungen entsprechend der Zahl der Leerungen im Vorjahr erhoben. Der erstmaligen Erhebung von Vorauszahlungen werden 12 Leerungen zugrunde gelegt. Bei 1.100-Liter Abfallgefäßen, die nach § 24 Abs. 2 und 3 bei wöchentlicher Leerung bereitgestellt werden, liegen 24 Leerungen für die Vorauszahlung zugrunde. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, verringert sich die Zahl der Mindestleerung und die Zahl der Leerungen, für die Vorauszahlungen erhoben werden, anteilig.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (5) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung.
- (6) Die Gebühren und Vorauszahlungen nach § 24 und § 25 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Gebührenbescheid festgesetzte Abfallgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (7) Im Falle der Inanspruchnahmen einer gebührenpflichtigen Leistung nach § 24 Abs. 9 bis 15 behält sich der Landkreis vor, die gebührenpflichtige Zusatzleistung erst nach der Bezahlung der Gebühr zu erbringen.

## **§ 27**

### **Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung**

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
  - (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
  - (3) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- VI. Schlussbestimmungen

## **§ 28**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. als Verpflichteter oder als Anliefernder entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,
  2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 und 4 den Zutritt verwehrt,

3. entgegen §§ 9, 11 oder 16 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
5. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 1 bis 8 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält, vorhält oder zurückgibt,
6. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 3 bis 7, Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
7. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
8. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 20 Abs. 4 Satz 2 Abfälle anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

## **§ 29**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom 17.12.2012, zuletzt geändert am 21.10.2019, außer Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind



**Abfallwirtschaft**  
Alb-Donau-Kreis



**Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**  
**Alb-Donau-Kreis**  
Postfach 2820 · 89018 Ulm

**Dienstgebäude**  
Karlstr. 31 · 89073 Ulm  
Telefon: 0731 – 185 3333

---

[aw-adk.de](http://aw-adk.de)

[kundenservice@aw-adk.de](mailto:kundenservice@aw-adk.de)

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Bereitstellung und Bewirtschaftung eines Wertstoffhofes / Grünabfallsammelplatzes“

Zwischen der Stadt/Gemeinde                      Blaubeuren  
vertreten durch                                      Herr Bürgermeister Jörg Seibold  
- im folgenden Kommune genannt  
und  
dem    Alb-Donau-Kreis  
vertreten durch                                      Herrn Landrat Heiner Scheffold  
- im folgenden Landkreis genannt

wird nach § 6 Abs. 2 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG folgende Vereinbarung geschlossen:

## Veranlassung

Mit Vereinbarungen gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 LAbfG in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung hatte der Landkreis die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen und der Kompostierung pflanzlicher Abfälle auf die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger übertragen. Der Kreistag hat am 22.10.2018 beschlossen, diese Aufgaben zum 01.01.2023 von den Städten und Gemeinden auf den Landkreis zurückzunehmen, so dass der Landkreis alle Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. § 6 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) in eigener Verantwortung wahrnimmt. Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 LKreiWiG beauftragt der Landkreis die Kommunen mit der verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung des Einsammelns von Abfällen im nachfolgend beschriebenen Umfang:

## § 1 Art und Umfang der kommunalen Beistandsleistung

- (1) Die Kommune verpflichtet sich für den Landkreis die kommunale Beistandsleistung
  - **Bereitstellung und Bewirtschaftung eines Wertstoffhofes mit Grünabfallannahme in Blaubeuren**im Rahmen der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Alb-Donau-Kreises zu erbringen.
- (2) Die Leistung muss so erbracht werden, dass den Anforderungen an eine getrennte Sammlung von Abfällen im Bringsystem im Sinn des § 20 Abs. 2 KrWG i.V.m. der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wird.
- (3) Für die Erfüllung dieser kommunalen Beistandsleistung sind von der Kommune folgende Leistungen zu erbringen:
  - a) Überlassung einer ausreichend bemessenen und verkehrstechnisch gut angebundenen Fläche auf dem Gemarkungsgebiet der Kommune, die geeignet und genehmigungsfähig ist, darauf einen Wertstoffhof/Grünabfallsammelplatz entsprechend der kreiseinheitlichen abfallwirtschaftlichen Konzeption zu betreiben; die Nutzungsüberlassung schließt das Recht des Landkreises ein, auf diesen überlassenen Flächen eigenverantwortlich und auf eigene

Rechnung bauliche Maßnahmen umzusetzen, die für den Betrieb der Flächen als Wertstoffhof/Grünabfallsammelplatz erforderlich sind;

- b) durch geeignete Maßnahmen (z. B. Einzäunung) ist sicherzustellen, dass die zu überlassende Fläche nur während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit zugänglich ist;
  - c) Unterstützung des Landkreises bei der Erlangung bzw. Anpassung bestehender Genehmigungen zum Betrieb eines Wertstoffhofs/Grünabfallsammelplatz auf der vorgenannten Fläche, soweit dieser noch nicht genehmigt ist;
  - d) Bereitstellung der erforderlichen Personal-, Betriebs- und Geschäftsausstattung zur Bewirtschaftung des Wertstoffhofs/Grünabfallsammelplatzes entsprechend der kreiseinheitlichen abfallwirtschaftlichen Konzeption und der Genehmigung, insbesondere
    - Betreuung des Wertstoffhofs/Grünabfallsammelplatz einschließlich der Abfallanlieferung durch ausreichendes und geeignetes Personal während der Öffnungszeiten,
    - Kontrolle der Anlieferung und Mengenerfassung (insbesondere bei Abfallanlieferungen von gewerblichen Anschlussnehmern),
    - getrennte Sammlung der Abfallfraktionen entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung des Alb-Donau-Kreises und den ergänzenden Vorgaben des Landkreises,
    - Instandhaltung und Sauberhaltung des Wertstoffhofes/Grünabfallsammelplatzes, einschließlich der Zufahrten,
    - Anmeldung der Wertstoffabholung / des Containertauschs beim Landkreis und
    - Sicherstellung der Abwicklung der Wertstoffabholung / des Containertauschs außerhalb der Öffnungszeiten (z.B. durch Überlassung eines Schlüssels an die jeweils mit der Abholung beauftragten privaten Entsorger oder personelle Präsenz am vereinbarte Abfuhrtag).
  - e) Der Kommune obliegt die Verkehrssicherungspflicht.
- (4) Eine Verwertung der erfassten Abfälle durch die Kommune ist nicht zulässig.
- (5) Die Kommune darf Dritte mit der Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung nur unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften mit vorheriger Zustimmung des Landkreises beauftragen; der Landkreis ist in solchen Fällen berechtigt, entsprechende Fremdleistungen auch direkt zu beauftragen.
- (6) Als Voraussetzung für die kommunale Beistandsleistung durch die Kommune sind vom Landkreis folgende Leistungen zu erbringen:
- Einholung der für den Betrieb eines Wertstoffhofs/Grünabfallsammelplatzes erforderlichen Genehmigungen, soweit er noch nicht genehmigt ist,
  - Schulung der Mitarbeiter auf den Wertstoffhöfen/Grünabfallsammelplätzen mindestens einmal im Kalenderjahr,
  - Containergestellung und Transport der erfassten Wertstoffe zur Verwertung,
  - ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der erfassten Wertstoffe,
  - Organisation der Containerleerung nach Anmeldung, dabei Kontrolle der Einhaltung der Abholfristen,
  - regelmäßige Prüfung und Optimierung der Erfassung und Logistik,
  - Erstellung eines Betriebshandbuchs und einer Betriebsordnung für den Wertstoffhof/Grünabfallsammelplatz,

- Anbringen einer Beschilderung für Bürgerinnen und Bürger, insbesondere zur Erläuterung der getrennten Erfassung der Abfallfraktionen (Sortierhilfe),
- regelmäßige Information der Nutzer der Entsorgungsanlagen über verschiedenen Medien, insbesondere auf der Homepage des Alb-Donau-Kreises,
- Erstellung von Merkblättern, z.B. für den Umgang mit Hochenergiebatterien oder Photovoltaikanlagen.

## § 2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Kommune und der Landkreis unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere durch den regelmäßigen Austausch von die kommunalen Beistandsleistungen betreffenden Informationen und Unterlagen.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen auf ihre Einhaltung hin zu überprüfen sowie die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung zu überwachen und gegebenenfalls Weisungen zu erteilen.

## § 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kommune erhält vom Landkreis für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung eine Kostenerstattung, die sich nach den vom Landkreis vorgegebenen Mindestöffnungszeiten richtet. Die Mindestöffnungszeiten werden nach der Zahl der an den Wertstoffhof / Grünabfallsammelplatz angeschlossenen Einwohner bestimmt.

Für den Betrieb eines Wertstoffhofs mit Grünabfallannahme mit Anwesenheit von zwei Mitarbeitern während der Öffnungszeiten erhält die Kommune in Abhängigkeit von den wöchentlichen Mindestöffnungszeiten, die nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner festgelegt werden, folgende Kostenerstattung:

<b>angeschlossene Einwohner</b>	<b>Mindest-Öffnungszeit pro Woche</b>	<b>Jährliche Kostenerstattung</b>
bis 5000 Einwohner	6 h	21.150 €
bis 10.000 Einwohner	10 h	35.250 €
<b>bis 15.000 Einwohner</b>	<b>14 h</b>	<b>49.350 €</b>
über 15.000 Einwohner	18 h	63.450 €

- (2) Die Mindestöffnungszeiten werden vom Landkreis auf der Grundlage der Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06. des Vorjahres festgelegt. Maßgeblich ist hierbei die vom statistischen Landesamt festgestellte Einwohnerzahl.
- (3) Die Kostenerstattung ist je zur Hälfte am 31.03. und 30.09. eines Jahres fällig.
- (4) Mit der Kostenerstattung sind die von der Kommune erbrachten Leistungen vollständig abgegolten. Weitere Zahlungsansprüche können von der Kommune nicht geltend gemacht werden. Die Kostenerstattung ist von der Kommune ausschließlich für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung zu verwenden. Zum 30.04. des Folgejahres, in dem die Kommune die kommunale Beistandsleistung erbracht hat, hat diese dem Landkreis schriftlich zu bestätigen, dass die bereitgestellte Kostenerstattung ausschließlich zur Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung verwendet wurde. Der Landkreis kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen.

Nicht verwendete Kostenerstattungen sind dem Landkreis bis zum 30.06. des Folgejahres, in dem die Kommune die kommunale Beistandsleistung erfüllt hat, zurück zu erstatten.

- (5) Für die Kostenerstattung nach Absatz 1 wird eine Anpassung nach folgender Kostenelementeklausel vereinbart:

$$K(N) = K(A) \times (0,25 + 0,75 L(N)/L(A))$$

Die Elemente haben dabei folgende Bedeutung:

- K(N) = neue Kostenerstattung
- K(A) = alte (bisherige) Kostenerstattung
- L(N) = Lohnkosten-Index neu
- L(A) = Lohnkosten-Index alt

Dabei sollen jeweils folgende Indizes zur Anwendung kommen:

- Lohnkosten-Index (L): Kostenindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index der Arbeitskosten, Dienstleistungsbereich, Originalwerte, Deutschland gesamt.

Die jährliche Anpassung der Kostenerstattung wird der Landkreis bis zum 30. September des laufenden Jahres (erstmalig bis zum 30. September 2023) für das Folgejahr ermitteln und bekannt geben.

Zur Anpassung der Kostenerstattung für das jeweilige Folgejahr werden die Veränderungen der einzelnen Kostenelemente wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Indexstand des jeweiligen Jahres (Mittelwert der Indizes von Juli Vorjahr bis Juni lfd. Jahr)}}{\text{Indexstand Basisjahr (Mittelwert der Indizes von Juli 2021 bis Juni 2022)}}$$

- (6) Beide Partner gehen davon aus, dass die nur kostendeckend kalkulierten Leistungen der Partner im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit gemäß § 2b UStG nicht umsatzsteuerbare Beistandsleistungen sind und daher nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollten aufgrund von abfall- oder steuerrechtlichen Entwicklungen einschließlich einer Änderung der gegenwärtigen Rechtsauffassung der Finanzverwaltungen die Leistungen der Partner aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Umsatzsteuer unterliegen, so stimmen beide Partner darin überein, dass die Umsatzsteuer bei den Kostenerstattungen nach Abs. 1 offen ausgewiesen und zusätzlich geschuldet wird.

Eine Erhöhung der Kostenerstattung um einen eventuell geltenden Umsatzsteuersatz kann nur mit Zustimmung beider Partner vorgenommen werden.

#### **§ 4 Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft und endet mit dem 31.12.2032. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt wird.
- (2) Der Landkreis kann eine Anpassung der Vereinbarung an Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Kreislaufwirtschafts- und des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Abfallwirtschaftssatzung verlangen, die nach Abschluss dieser Vereinbarung in Kraft treten.

#### **§ 5 Haftung**

Die Kommune trägt die Haftung für die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen. Sie stellt den Landkreis gegenüber Ansprüchen Dritter frei. Die Kommune verpflichtet sich hierfür ausreichende Versicherungen abzuschließen.

## § 6 Schlussbestimmung

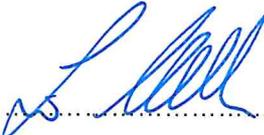
Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich und bedürfen der Schriftform.

26. Juli 2021  
Ulm, .....  
(Datum)  
(Dienstsiegel)

Blaubeuren, 27.10.2021  
.....  
(Datum)



  
.....  
Heiner Scheffold, Landrat

  
.....  
Jörg Seibold, Bürgermeister